

Amtsblat

für den Landkreis Stendal

10. Dezember 2003 Nummer 26 Jahrgang 13

| | Inhaltsverzeichnis | Seite |
|----|--|-------|
| 1. | Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung) | 222 |
| 2. | Landkreis Stendal | |
| | - Verlust eines Dienstausweises | 237 |
| | - Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2002 des Landkreises Stendal sowie die Entlastungserteilung des Landrates | |
| 3. | Altenpflegeheim "Jenny Marx" - Jahresabschluss 2002 des Altenpflegeheimes "Jenny Marx" | |
| 4. | Stadt Havelberg - 2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 | |
| 5. | Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land | |
| ٠. | - 1. Nachtragshaushaltssatzng und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land Sandau (Elbe) für das | s |
| | Haushaltsiahr 2003 | |
| 6. | Verwaltungsgemeinschaft "Uchtetal" | |
| ٠. | 1. Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Dahlen OT Welle | 238 |
| | 2. Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Welle der Gemeinde Dahlen | |
| | 3. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Insel | |
| | 4. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Möringen | |
| | 5. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Staats | |
| | 6. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uenglingen | |
| | 7. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uchtspringe | |
| | 8. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vinzelberg | |
| 7. | Stadt Tangerhütte | |
| | - Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Tangerhütte und der Ortsteile Briest und Mahlpfuhl | 241 |
| 8. | Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land" | |
| | - Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land" | 241 |
| | - 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinden Lüderitz, Ringfurth | |
| | - Friedhofssatzung und Gebührensatzung der Gemeinde Birkholz | |

Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 33 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) v. 05.10.93 (GVBL LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz v. 07.08.02 (GVBl. LSA S. 336) und in Ausführung des Kreislauf-wirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) v. 27.09.94 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.08.02 (BGBl. I S. 2705) und am 03.05.00 durch Artikel 10 des Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (2. Zuständigkeitslockerungsgesetz Nr. 20 v. 10.05.00, S. 632), sowie i.V.m. §§ 3 und 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) v. 10.03.98 (GVBl. LSA S. 112), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.11.2003 folgende Satzung beschloss

Inhaltsverzeichnis:

- Grundsatz
- Ziele der Abfallwirtschaft
- § 3 Umfang der Entsorgungspflicht Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 § 5
- Begriffsbestimmungen Abfallverwertung
- Altpapier
- Altglas Metall/Schrott § 10
- Altfahrzeuge Leichtverpackungsabfälle Holzabfall
- Sonstiger Sperrabfall/vermischt § 12 b
- § 13
- Bioorganische Abfälle Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushaltungen
- § 15 Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) aus ande ren Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen Elektro- und Elektronikaltgeräte
- Alttextilien
- \$ 19 Bauabfälle
- sonstiger Hausmüll, gewerblicher Siedlungsabfall (Restabfall) zugelassene Abfallbehälter
- § 22 Durchführung der Abfuhr
- § 23 § 24 § 25 Modellversuch Anzeige- und Auskunftspflicht
- Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen Illegale Abfallentsorgung
- § 27 Bekanntmachungen
- § 28 § 29 Abfallgebührensatzung Ordnungswidrigkeiten
- 8 30 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Ausschlussliste für Abfälle nach § 3 Abs. 3 und 4 Abfallentsorgungssatzung auf den geordneten De-ponien Stendal und Havelberg nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Anlage 2: Abfallpositivliste der auf den Deponien Stendal und Havelberg angenommenen Abfälle

Anlage 3: Anzeige zur Eigenkompostierung

- (1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe der Satzung auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).
- (2) Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung. Der Landkreis kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen
- (3) Zur Durchführung von Aufgaben der Abfallwirtschaft bedient sich der Landkreis auf der Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages der ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (im folgenden ALS genannt).
- (4) Die Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften haben den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu un-

§ 2 Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) Ziel der Abfallwirtschaft ist die Förderung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Dem Ziel, die abfallarme Kreislaufwirtschaft zu fördern, dienen insbesondere die abfallarme Produktion und Produktgestaltung, die anlageninterne Kreislaufführung von eingesetzten Stoffen, die schadstoffarme Produktion und Produkte, die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, die Wiederverwertung von Stoffen und Produkten und der bevorzugte Einsatz nachwachsender Rohstoffe.
- Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung mit dem Ziel, anfallende Abfälle möglichst zu vermeiden (Vermeidungsgebot), die Menge der Abfälle durch geeignete Maßnahmen zu vermindern (Verminderungsgebot), nicht vermeidbare Abfälle zu verwerten (Verwertungsgebot) und nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen.
- (3) Nicht wiederverwendbare bzw. verwertbare Abfälle sind, soweit dies für ihre Vermarktung und Ablagerung erforderlich ist, zu behandeln (Abfallbehandlung).
- (4) Schadstoffe in Abfällen sind so weit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern.
- (5) Zur Abfallvermeidung, -trennung und -verwertung führt die ALS die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit durch. Sie informiert entsprechend einem Jahresprogramm regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung, Trennung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und
- (6) Der Landkreis hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen, beim Vergabe- und Beschaffungswesen in der Weise zu handeln, dass die Entstehung von Abfällen, insbesondere wenn sie schadstoffhaltig sind, vermieden wird und die Wiederverwendung sowie die Wiederverwertung gefördert werden. Insbesondere sind bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Durchführung von Baumaßnahmen Produkte zu verwenden, die - sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit

 - auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
 - aus Abfällen oder Reststoffen oder in abfall- oder reststoffarmen Verfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden.
 - Produkte, deren Einsatz aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer Inhaltsstoffe (z. B. FCKW) oder ihrer Herkunft (z. B. Tropenholz) nicht umweltverträglich sind, sollten nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.
- (7) In öffentlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen der Gemeinden wirkt der Landkreis darauf hin, dass Speisen und Getränke möglichst nicht in Einweggeschirr und nicht mit Einwegbestecken ausgegeben werden.
- (8) Der Landkreis als Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken wirkt ebenfalls darauf hin, dass Speisen und Getränke in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.

§ 3 Entsorgungspflicht und Aufgaben

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst gem. § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG die Verwertung und Beseitigung aller im Landkreis angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie der angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Die Aufgaben des Landkreises umfassen im weiteren das Einsammeln und Befördern von Abfällen, Maßnahmen zur Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen, Maßstandortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Urm- und Nachristung und den Betrieb der zur Entsorgung notwendigen Abfallentsorgungsanlagen sowie die Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Rekultivierung/Renaturierung und Nachsorge von geschlossenen, landkreiseigenen Hausmülldeponien
- (2) Die Abfallberatung von Industrie, Gewerbe, öffentlichen Einrichtungen und Haushaltungen nach § 2 Abs. 5 ist Teil der Aufgabe.
- Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle sowie die Abfälle, die der Rücknahmepflicht gemäß der aufgrund § 24 KrW-/AbfG erlassenen Verordnungen unterliegen, ausgeschlossen. Die in Anlage 1 aufgeführten Abfälle sind soweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen entsprechend § 14 dieser Satzung oder in einer Menge von nicht mehr als jährlich 500 kg pro Abfallerzeuger entsprechend § 15 dieser Satzung anfallen.
 - Die in der Anlage 1 mit (1) gekennzeichnete Abfälle können im Zwischenlager für besonders überwachungsbedürftige Abfälle auf der Hausmülldeponie Stendal oder in Kleinmengen gemäß § 14 im Rahmen der Straßensammlung (Schadstoffmobil) entsorgt werden. Die Entsorgung aller übrigen Abfälle nach § 14

und § 15 gemäß Anlage 1 dieser Satzung bedarf der Anmeldung bei der ALS

(4) Vom Einsammeln, Befördern und Deponieren sind ausgeschlossen:

17 01 01/02 Beton und Ziegel (Bauschutt)

17 03 02 Asphalt, teerfrei sowie Bitumengemische (Straßenaufbruch)

17 05 04 Boden und Steine (Bodenaushub)

16 01 03 Altreifen.

- (5) Vom Einsammeln u. Befördern, jedoch nicht vom Deponieren ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit dem in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können. Die hier genannten Abfälle sind in der Anlage 2 mit (+) gekennzeichnet.
- (6) Darüber hinaus kann der Landkreis in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Bebörde gemäß § 15 Abs. 3 KrW-AbfG Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Landkreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Oberen Abfallbehörde auf ihren Grundstücken so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt
- (7) Der Landkreis kann in Fällen, in denen keine eindeutige Beurteilung eines Abfallstoffes möglich ist, eine chemische Untersuchung und gutachterliche Beurteilung auf Kosten des Abfallerzeugers bzw. -besitzers
- (8) Soweit Abfälle nach Abs. 3 und 5 gänzlich von der Entsorgung ausgeschlossen sind, ist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer zur eigenständigen ordnungsgemäßen Entsorgung nach den abfallrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Sind Abfälle gemäß den Abs. 4 und 5 lediglich von einzelnen Entsorgungshandlungen (z.B. Einsammeln und Befördern) ausgeschlossen, so ist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer für diese Entsorgungshandlungen verantwortlich.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle anfallen kön-nen, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Der Anschlusszwang gilt gleichermaßen für Kleingärten in Kleingartensparten, Wohnungseigentümer und alle sonstigen zur privaten Nutzung des Grundstückes oder der Wohnung dinglich Berechtigten sowie für alle Besitzer ohne dingliche Berechtigung, insbesondere Mieter und Pächter. Gewerbebetriebe sind gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) anschlusspflichtig.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.
- (5) Grundstückseigentümer und nach Abs. 1 Satz 3 sonstige Berechtigte können sich entsprechend § 21 Abs. 3 dieser Satzung bei Zustimmung durch den Landkreis abweichend von Abs. 1 gemeinschaftlich an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen.
- (6) Eine teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Einsammeln und Transportieren kann für private Haushalte, die durch Abfallentsorgungsfahrzeuge nicht angefahren werden können, im Einzelfall auf schriftlichen und begründeten Antrag beim Landkreis erteilt werden, wenn nachweislich sicher-gestellt ist, dass sämtliche Abfälle in geordneter und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise entsorgt werden. Die Ausnahme wird befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (7) Auf Anzeige entfällt die Überlassungspflicht für Bioabfälle, wenn nachweislich per Anzeige gemäß Anlage 3 dieser Satzung die in Haushaltungen anfallenden Bioabfälle auf dem dazugehörigen oder einem fußläufig erreichbaren Grundstück kompostiert werden (Eigenkompostierung). Die Angabe falscher Daten ist ord-nungswidrig. Näheres regelt §13 dieser Satzung. Die Befreiung von der Überlassungspflicht setzt einen aus-reichend großen Kompostplatz und die Möglichkeit zur Verwertung auf dem betreffenden Grundstück vor-

§ 5 Begriffsbestimmungen

- Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Wohngrundstücke sind bebaute Grundstücke, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden
- (3) Gewerbegrundstücke sind bebaute Grundstücke, die von Gewerbetreibenden im Sinne des § 4 Abs. 1 ausschließlich zu betrieblichen Zwecken genutzt werden.
- (4) Gemischt genutzte Grundstücke sind bebaute Grundstücke, die zugleich den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Zwecken dienen
- (5) Wochenendgrundstücke und Kleingärten sind zeitweilig genutzte Grundstücke.
- (6) Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Industrie- und Gewerbegrundstücke im eigentlichen Sinn sowie Grundstücke von Verwaltungen, öffentlichen Einrichtungen, Büros/Praxen und andere Objekte freiberuflich Tätiger.

§ 6 Abfallverwertung

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu halten. Eine Vermischung wider-spricht dem Verwertungsgebot und der Verpflichtung zur getrennten Erfassung und Verwertung der Abfälle gemäß § 4 AbfG LSA und § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG.
- (2) Der Landkreis bzw. die durch ihn Beauftragten führen mit dem Ziel der Verwertung und Verminderung der Schad- und Störstofffracht im Restmüll eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durch:
 - 1. Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)
 - 2. Altglas
 - 3. Metalle/Schrott
 - 4. Leichtverpackungsabfälle
 - 5. Holzabfall (Altholz)
 - 6. sonstiger Sperrabfall/vermischt
 - 7. Bioorganische Abfälle
 - 8. besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus privaten Haushaltungen
 - Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
 - 10. Elektro- und Elektronikaltgeräte
 - 11. Alttextilien
 - 12. Altreifen

Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 2 Nr. 1 - 13 aufgeführten Abfälle im Rahmen seiner Überlassungspflicht des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 - 20 zu überlassen. Soweit be nte Abfallarten gänzlich oder nur teilweise von der Entsorgung nach § 3 Abs. 3 - 5 ausgeschlossen sind,

- ist der Abfallbesitzer verpflichtet, die ausgeschlossene Entsorgungsmaßnahme zu übernehmer
- (3) Über Zweifel hinsichtlich der Zuordnung zu einzelnen Abfallarten entscheiden der Landkreis oder seine Beauftragten.
- (4) Im Rahmen des Beschaffungs- und Auftragswesens der öffentlichen Hand ist dem Verwertungsgebot gem. § 2 Abs. 6 besonders durch den Einsatz von wiederverwertbaren Produkten und Recyclingmaterial Rechnung zu tragen.

§ 7 Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)

- (1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind Druckerzeugnisse, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will. Ausgeschlossen sind Transport- und Umverpackungen.
 - Gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton mit dem Grünen Punkt des Dualen System Deutschland (DSD) können über das Altpapiersammelsystem mit entsorgt werden.
- $Altpapier ist dem \, Landkreis \, in \, Altpapierbehältern \, mit \, einem \, Fassungsvermögen \, von \, 120 \, Litern, 240 \, Litern$ oder 1.100 Litern (Blaue Tonnen) zu überlassen. Auf begründeten Antrag beim Landkreis kann dieser eine Bündelsammlung gestatten.
 Sofern Altpapierbehälter noch nicht bereitgestellt werden, ist das Altpapier dem Landkreis als Bündel oder
 - in Depotcontainern an zentralen Sammelplätzen zu überlassen. Die Sammlung erfolgt zu gesondert bekannt gegebenen Terminen. Die Abfallbehälter/Papierbündel sind frühestens 12 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Termin zur Abholung bereitzustellen.
- (3) Es ist verboten, Altpapier, Pappe, Kartonagen oder andere Abfälle neben den Wertstoffcontainern abzulegen oder die Stellplätze für Container auf andere Art zu verunreinigen oder Papier in andere Wertstoffbehälter oder in die Restmüllbehälter zu geben.

§ 8 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 ist Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), dessen sich der Besitzer entledigen will.
- Altglas kann an den Sammelstellen des DSD farbgetrennt durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer entsorgt werden.
- Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sollten die Depotcontainer für Altglas werktags in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr und sonn- und feiertags von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 19.00 Uhr, jedoch unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Gefahrenabwehrverordnungen der Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, benutzt werden. Es ist verboten, Altglas oder andere Abfälle neben den Containern abzustellen, abzulegen oder die Stellplätze für die Container auf andere Art zu verunreinigen.

§ 9 Metall/ Schrott

- (1) Metall/Schrott im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 3 sind alle anfallenden Gegenstände aus überwiegend metallhaltigem Material, z.B. Wäschepfähle, Fahrräder, Kinderwagen, Roller (ohne Bereifung), Bettgestelle, Zinkbadewannen, Maschendraht (aufgerollt), Schubkarren, Regalträger, Rohre u.ä., sofern sie ein Gewicht von 70 kg und eine maximale Länge von 2 m nicht überschreiten und nicht mit Schadstoffen wie z.B. Ölen. Fetten, Konservierungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, Chemikalien u.ä. behaftet sind.
- $Metall/Schrott ist frühestens\ 24\ Stunden\ vor\ dem\ und\ spätestens\ bis\ 6.00\ Uhr\ zu\ dem\ im\ Abfallkalender\ anderschaften auch vor dem und spätestens\ bis\ 6.00\ Uhr\ zu\ dem\ im\ Abfallkalender\ anderschaften auch vor\ dem\ und\ spätestens\ bis\ 6.00\ Uhr\ zu\ dem\ im\ Abfallkalender\ anderschaften auch vor\ dem\ und\ spätestens\ bis\ 6.00\ Uhr\ zu\ dem\ im\ Abfallkalender\ anderschaften auch vor\ dem\ und\ spätestens\ bis\ 6.00\ Uhr\ zu\ dem\ im\ Abfallkalender\ anderschaften auch vor\ dem\ und\ spätestens\ bis\ 6.00\ Uhr\ zu\ dem\ im\ Abfallkalender\ anderschaften auch vor\ dem\ und\ spätestens\ bis\ 6.00\ Uhr\ zu\ dem\ im\ Abfallkalender\ anderschaften auch vor\ dem\ und\ spätestens\ bis\ 6.00\ Uhr\ zu\ dem\ im\ Abfallkalender\ anderschaften auch vor\ dem\ und\ spätestens\ bis\ 6.00\ Uhr\ zu\ dem\ im\ Abfallkalender\ anderschaften auch vor\ dem\ und\ spätestens\ bis\ 6.00\ Uhr\ zu\ dem\ im\ Abfallkalender\ anderschaften auch vor\ dem\ und\ spätestens\ bis\ 6.00\ Uhr\ zu\ dem\ im\ Abfallkalender\ anderschaften auch vor\ dem\ und\ spätestens\ bis\ 6.00\ Uhr\ zu\ dem\ im\ Abfallkalender\ anderschaften auch vor\ dem\ und\ spätestens\ bis\ 6.00\ Uhr\ zu\ dem\ im\ Abfallkalender\ anderschaften auch vor\ dem\ und\ spätestens\ bis\ 6.00\ Uhr\ zu\ dem\ im\ Abfallkalender\ anderschaften auch vor\ dem\ und\ spätestens\ bis\ 6.00\ Uhr\ zu\ dem\ im\ Abfallkalender\ anderschaften auch vor\ dem\ und\ spätestens\ bis\ 6.00\ Uhr\ zu\ dem\ im\ Abfallkalender\ anderschaften auch vor\ dem\ und\ spätestens\ bis\ 6.00\ Uhr\ zu\ dem\ im\ Abfallkalender\ anderschaften auch vor\ dem\ und\ spätestens\ bis\ 6.00\ Uhr\ zu\ dem\ im\ Abfallkalender\ anderschaften auch vor\ dem\ und\ spätestens\ bis\ 6.00\ Uhr\ zu\ dem\ im\ Abfallkalender\ anderschaften auch vor\ ander$ gegebenen Abfuhrtermin zur Abholung bereitzustellen. Mit dem Bereitstellen geht der metallhaltige Sperrmüll in das Eigentum des Landkreises über. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, metallhaltigen Sperrmüll aus Haushaltungen auf den Wert- und Recyclinghöfen abzugeben.
- (3) Dosenschrott wird im Verfahren nach § 11 der Satzung entsorgt.

§ 10 Altfahrzeuge

Altfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Altfahrzeug angebrachten sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind. Sie sind den vom Landkreis beauftragten Firmen zur Verwertung anzudienen. Der Landkreis trägt die Kosten für den Transport und die Verwertung in den Fällen, in denen der Verursacher nicht ermittelt werden kann.

§ 11 Leichtverpackungsabfälle

- (1) Leichtverpackungsabfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 4 sind bewegliche Sachen aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterial, nicht aus Papier, Pappe oder Karton nach § 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBI, I S. 2379), die der Besitzer dem Vertragspartner des Dualen System Deutschland (DSD) zur Entsorgung überlässt.
 - Hierzu gehören Leichtverpackungen aus Metall (Weißblech und Aluminium), Kunststoff (z.B. Hohlkörper, Becher, Blister, Folien und Schaumstoff), Verbunde (z.B. Getränkekartons) sowie alle mit dem Grüner Punkt des DSD gekennzeichneten Verpackungen, die sich zum Sammeln im Gelben Sack eignen. Die Nutzung anderer Säcke als die vom DSD kostenlos abgegebenen Gelben Säcke ist nicht gestattet.
- (2) Die Leichtverpackungsabfälle sind restentleert in den Gelben Säcken zu sammeln und frühestens 12 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin zur Abholung bereitzustellen. Die Gelben Säcke sind vor dem jeweiligen Grundstück so abzustellen, dass eine Zuordnung zum Besitzer möglich ist. Die Säcke sind gegen das Verwehen zu sichern. Sind gelbe Depotcontainer zur Erfassung von Leichtverpackungsabfällen aufgestellt, so sind diese zu nutzen.
- (3) Transport- und Umverpackungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 VerpackV werden vom Landkreis gem. §§ 4 und 5 VerpackV nicht entsorgt. Hersteller und Vertreiber der genannten Verpackungen sind verpflichtet, diese einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung

§ 12a Holzabfall

- (1) Holzabfall im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 5 sind bewegliche Sachen in haushaltsüblichen Mengen, die selbst Holzabfall im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 5 sind bewegliche Sachen in haushaltsüblichen Mengen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperifgkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gehören, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will. Zum Holzabfall gehören u.a. Tische, Stühle, Schränke, zerlegte Möbelteile, Regalbretter aus Holz oder Spanplatte sowie Holz allgemein.
- (2) Nicht zum Holzabfall gehören Abfälle nach §§ 7 bis 11 sowie §§ 13 bis 20; insbesondere Gegenstände, die von Bau-, Umbau- oder Abrissarbeiten herrühren wie z.B. Steine, Ziegel, Fenster, Türen, Holzkonstruktio-nen, Balken, Bretter etc., Öltanks bzw. Ieere Ölbehälter, Kühl- und Gefrieraggregate, Fernsehapparate, Pkw-Teile, Fahrzeugreifen, Waschmaschinen u. a. Elektronikgroßgeräte.
- (3) Holzabfall wird entsprechend den Bekanntmachungen in der Lokalpresse/Abfallkalender abgeholt und entsorgt.
- (4) Zusätzlich ist die einmalige unentgeltliche Selbstanlieferung von Holzabfall (bis max. 1 m³ je Anlieferung) unter Verwendung der Holzabfallkarten (Bestandteil des Abfallkalenders) auf den Deponien sowie Wertstoff- und Recyclinghöfen möglich.
- (5) Der Holzabfall ist frühestens 24 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in geeigneter Weise geordnet zur Abholung bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. In bestimmten Gebieten wird der Holzabfall zur Vermeidung von Verschmutzungen in Containern gesammelt. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00~m~x~1,50~m~x~0,75~m haben. Pro Abfuhrtermin dürfen nicht mehr als $3~\text{m}^3$ je Gebührenpflichtigen bereitgestellt werden.
- (6) Für zum Holzabfall gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 4 und 5 genannten hinausgeht, gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 12b Sonstiger Sperrabfall/vermischt

 $Sonstiger\ Sperrabfall/vermischt\ im\ Sinne\ von\ \S\ 6\ Abs.\ 2\ Nr.\ 6\ sind\ bewegliche\ Sachen\ in\ haushaltsüblichen$ Mengen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gehören, die-

- se beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will Zum sonstigen Sperrabfall/vermischt gehören u.a. Teppichböden, textile Fußbodenbeläge, Liegen, Couchgarnituren, Matratzen, Sanitärkeramik, Plaste (Stühle, Tische, Eimer).
- $(2) \quad \text{Nicht zum sonstigen Sperrabfall/vermischt gehören alle übrigen Abfälle, die unter §§ 7 bis 12a sowie §§ 13 bis 12a s$
- (3) Sonstiger Sperrabfall/vermischt wird entsprechend den Bekanntmachungen in der Lokalpresse/Abfallkalender abgeholt und entsorgt.
- (4) Zusätzlich ist die einmalige unentgeltliche Selbstanlieferung von sonstigem Sperrabfall/vermischt (bis max. 1 m³ je Anlieferung) unter Verwendung der Sperrabfallkarten (Bestandteil des Abfallkalenders) auf den Deponien sowie Wertstoff- und Recyclinghöfen möglich.
- (5) Der Sonstige Sperrabfall/vermischt ist frühestens 24 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in geeigneter Weise geordnet zur Abholung bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. In bestimmten Gebieten wird der Sperrabfall/vermischt zur Vermeidung von Verschmutzungen in Containern gesammelt. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Pro Abfuhrtermin dürfen nicht mehr als 3 m³ je Gebührenpflichtigen bereitgestellt werden.
- (6) Für zum sonstigen Sperrabfall/vermischt gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 4 und 5 genannten hinausgeht, gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 13 Bioorganische Abfälle

- (1) Bioorganische Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 7 sind bewegliche Sachen bioorganischen Ursprungs in haushaltsüblichen Mengen. Dazu gehören Küchenabfälle (z.B. Eierschalen, Kaffeefilter, Teebeutel, Brotreste, Speisereste, verdorbene Lebensmittel), Obst- und Gemüseabfälle (z.B. Fruchtschalen, Obstkerne, Nussschalen, Kohlblätter, Salat, Kartoffel- und Zwiebelschalen), Gartenabfälle (z.B. Unkraut, verwelkte Blumen, Blumenerde, Zweige, Laub, Rasen- und Heckenschnitt, Kohlstrunke) und sonstiges (z.B. Klein-tierstreu, Sägespäne, Haare, Federn, Papiertaschentücher, Papierküchentücher).
- (2) Bioorganische Abfälle sind in den hierfür vorgesehenen Bioabfallbehältern getrennt von anderen Abfällen des § 6 Abs. 2 zu sammeln und frühestens 12 Stunden vor dem und spätestens bis 6.00 Uhr zu dem im Abfallkalender angegebenen Abfuhrtermin zur Abholung bereitzustellen. Flüssige bioorganische Abfälle dürfen nicht in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden. Nasse bioorganische Abfälle sind in Papier einzu-
- Soweit die Möglichkeit zur Eigenkompostierung in rechtlich zulässiger Art und Weise besteht, sollte diese genutzt werden. Rechtlich zulässig ist die Eigenkompostierung, wenn sie ordnungsgemäß und schadlos (sie-he Anlage 3 - Anzeige zur Eigenkompostierung) auf dem vom Abfallbesitzer bewohnten Grundstück oder in unmittelbarer Nähe auf eigenem oder auf Dauer zur Nutzung überlassenen Grundstück erfolgen kann.

§ 14 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus privaten Haushaltungen

- (1) Abfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 8 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer
 - Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holzund Pflanzenschutzmittel, sonstige Chemikalien und Batterien sowie Akkumulatoren, PCB-haltige Kondensatoren z.B. aus Waschmaschinen.
- (2) Diese Abfälle dürfen nicht mit Restabfall und gewerblichen Siedlungsabfällen vermischt oder in die Restabfall- oder Wertstoffbehälter entsorgt werden. Abfälle nach Abs. I können dem Landkreis bei der mobilen Sammlung oder dem zugelassenen Zwischenlager auf der Deponie Stendal übergeben werden. Eine Annahme solcher Abfälle ist bei ausschließlicher Rücknahmepflicht durch den Fachhandel ausgeschlossen. Maximal dürfen 20 kg/Anlieferung abgegeben werden (Gesamtgewicht aller Stoffe). Bei Mengen über 20 kg ist eine Anmeldung bei der ALS erforderlich.

§ 15 Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

- (1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 9 sind bewegliche Sachen im Sinne von § 3 Abs. 8 KrW-/AbfG, deren sich der Besitzer entledigen will, soweit bei ihm davon jährlich nicht mehr als insgesamt 500 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten sind in der Anlage 1 zur Satzuren wirk Stem (%) seine von sich der Besitzer entledigen will, soweit bei ihm davon jährlich nicht mehr als insgesamt 500 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten sind in der Anlage 1 zur Satzuren wirk Stem (%) seine von sich der Besitzer entledigen will, soweit bei ihm davon jährlich nicht mehr als insgesamt 500 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten sind in der Anlage 1 zur Satzuren von sich sich von sich zung mit Stern (*) gekennzeichnet.
- (2) Abfälle der im Abs. 1 genannten Abfallarten aus gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung können dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden, sofern eine anderweitig zulässige Entsorgung nicht möglich ist. Die Abfälle sind getrennt nach ihrer Art auf dem hierfür vorgesehenen Zwischenlager der Hausmülldeponie Stendal anzuliefern bzw. am Schadstoffmobil zu übergeben. Der Landkreis behält sich im Einzelfall die Entscheidung über die Annahme dieser Abfälle zur Entsorgung vor.

§ 16 Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 10 sind Geräte wie z.B. Elektroherde, Spülmaschinen, Waschmaschinen, Wäscheschleuder, Trockner, Kühlschränke, Gefriertruhen, Fernseher, Monitore, Rundfunkgeräte, Computer, Dunstabzugshauben, Elektro- und Elektronikkleingeräte, Gehäuse von Leuchtstofflampen u.a., deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Beim Kauf neuer Elektro- und Elektronikgeräte sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dem Handel Altgeräte zu übergeben.
- (3) Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten erfolgt im Rahmen des Holsystems (Straßensammlung). Die Elektro- bzw. Elektronikaltgeräte sind frühestens 24 Stunden vor dem Abfuhrtermin und spätestens bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag so bereitzustellen, dass Straßen nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung der Allgemeinheit ausgeschlossen und zügiges Verladen möglich sind. Unter Abgabe der Karten aus dem Abfallkalender ist auch eine Selbstanlieferung auf den Hausmülldeponien Stendal und Havelberg möglich (Bringsystem).

§ 17 Alttextilien

- (1) Alttextilien einschließlich Altschuhe im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 11 sind bewegliche, aus Natur- und/oder Chemiefaserstoffen bestehende Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Neben der Möglichkeit, Altkleider im Rahmen von öffentlich bekannt gegebenen Sammlungen (z.B. DRK und karitative Vereine) in mit spezieller Aufschrift versehenen Plastikbeuteln im Holsystem abzugeben, kann es der Landkreis gestatten, zusätzliche Depotcontainer für Alttextilien aufzustellen

§ 18 Altreifen

- (1) Altreifen im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 12 sind Reifen von Kraftfahrzeugen oder sonstigen Nutzfahrzeugen mit/ohne Felgen, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altreifen sollten zur Verwertung beim Kauf neuer Reifen zurückgegeben werden. Daneben besteht die Möglichkeit, Altreifen an zugelassenen Verwertungsanlagen bzw. auf den Hausmülldeponien zu übergeben.

§ 19 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 13 sind: 1. Beton, Ziegel (Bauschutt) 2. Erde und Steine (Bodenaushub) 3. Asphalt, teerfrei sowie Bitumengemische (Straßenaufbruch) 4. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baustellenabfälle/Baumischabfälle), deren sich der Besitzer entledigen will.
- Bauschutt sind feste, nicht verunreinigte, bei Abbruchtätigkeit anfallende, aus mineralischen Besta bestehende Stoffe.
- (3) Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Erd- und Felsmaterial. Nicht zum Bodenaushub gehört Mutterboden. Dieser ist stets einer Verwertung zuzuführen.
- Straßenaufbruch sind nicht verunreinigte Stoffe, die hydraulisch mit Bitumen oder Asphalt gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden oder wurden. Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagstoffen, wie z.B. Teer, ist gesondert zu behandeln und/oder zu verwerten.

- Baustellenabfälle sind vorherrschend nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten
- Baumischabfälle sind bei Bauarbeiten jeglicher Art anfallende aus mineralischen und nichtmineralischen Bestandteilen bestehende Stoffe, die einer Bauabfallsortieranlage zuzuführen sind. Verbleibende nicht verwertbare Anteile werden deponiert, mineralische Bestandteile sind wiederzuverwerten.
- Bei der Errichtung, Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen ist dem Verwertungsgebot von recycelfähigen Abfällen besonders Rechnung zu tragen, indem eine nach Abfallarten getrennte Erfassung am Entstehungsort erfolgt und darüber hinaus Schad- und Störstoffe entfernt werden. Eine Vermischung verschiedener Abfallarten widerspricht dem Verwertungsgebot und ist nicht zulässig
- (8) Öffentliche Auftraggeber sollen vorbildhaft dazu beitragen, dass recycelte Bauabfälle bevorzugt im Rahmen ihrer Auftragserteilung für bauliche Maßnahmen vorrangig gegenüber Primärmaterialien eingesetzt werden. Entsprechend dem Verwertungs- und Verminderungsgebot für Abfälle soll bei Bautätigkeiten, wo es technologisch möglich ist, bevorzugt Recyclingmaterial zum Einsatz kommen.

\S 20 Sonstiger Abfall aus privaten Haushaltungen und gewerblicher Siedlungsabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Abfall aus privaten Haushaltungen und gewerblicher Siedlungsabfall sind alle beweglichen Sachen, die nicht unter die §§ 7 bis 19 fallen und deren sich der Besitzer entledigen will (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 21 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Als angefallen gelten Abfälle,
 die in zugelassene Abfallbehälter eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen,

 - die für die Sondersammlungen bereitgestellt sind, die bei der Lagerung, Behandlung oder in sonst zulässiger Weise bei der Verwertung als Restabfälle zur Beseitigung entstehen und
 - die zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in zulässiger Weise an der Abfallentsorgungsanlage

Das Öffnen und Durchsuchen der Abfallbehälter und Abfallsäcke durch Dritte ist unzulässig.

§ 21 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
 - Restabfallbehälter/-container mit 60 l bis 30 m3 Füllraum
 - 2. Bioabfallbehälter mit 60 l, 120 l bis 240 l Füllraum
 - Papierbehälter mit 120 l und 240 l sowie 1,1 m3 bis 2,5 m3 Füllraum,
 - Behälter für Leichtverpackungsabfälle des DSD mit 120 l bis 10,0 m³ Füllraum,
 - Glasdepotcontainer (DSD)

Glas (weiß) Glas (braun) max. 10,0 m³ Füllmenge max. 10,0 m³ Füllmenge Glas (grün) max, 10.0 m3 Füllmenge,

- Gelbe Säcke des DSD.
- Altkleidercontainer,
- Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises mit 40 1 Volumen
- (2) Für die Sammlung von Abfällen auf allen anschlusspflichtigen Grundstücken stellen die vom Landkreis beauftragten Dritten Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, das Aufstellen der nach Maßgabe dieser Satzung gestellten Abfallbehälter auf ihrem tück zu dulden.
- Anzahl, Größe und Art der einzusetzenden Abfallbehälter sowie die Zahl der durchzuführenden Abfuhren

ne Müllschleusen ist mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 15 1 pro Woche je Einwohnergleichwert vorzuhalten. Auf begründeten Antrag hin, der bei der ALS zu stellen ist, kann nach Zustimmung durch den Landkreis davon abgewichen werden.

Ein Bioabfallbehälter ist aufzustellen, wenn Bioabfälle durch den Anschlusspflichtigen nicht selbst verwer-

Fliegendes Gewerbe hat am Ort der Leistung einen zugelassenen Abfallbehälter gem. Abs. 1 vorzuhalten Bei zeitweise ausgeübtem Gewerbe auf Gewerbegrundstücken kann auf Antrag beim Landkreis Stendal die Nutzung von Abfallsäcken zugelassen werden.

- Die Abfallbehälter und deren Zusatzeinrichtungen (Transponder) sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf vom Anschlusspflichtigen bzw. Nutzer zu reinigen. Für Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern und Zusatzeinrichtungen, soweit sie von ihm zu vertreten sind, haftet der Anschlusspflichtige. Sie sind der ALS unverzüglich anzuzeigen.
- (5) In die Restabfallbehälter gehören u.a. nicht:
 - 1. Bioorganische Abfälle,
 - 2. Brennende, glühende oder heiße Stoffe,
 - Abfälle, die von der Entsorgung (Einsammeln, Befördern oder Ablagern) ausgeschlossen sind,
 - Schnee, Eis und Stoffe, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge und die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen und ungewöhnlich beschmutzen können,
 - Tierkadayer.
 - Abfälle aus medizinischen Einrichtungen der Kategorie B und C,
 - Abfälle gemäß §§ 7 bis 12b sowie §§14 bis 19.

Bei auftretenden Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung, Befüllung oder Verlust gehen diese zu Lasten des Anschlusspflichtigen.

- (6) In die Biotonne gehören nicht Restabfälle und die in Abs. 5 Nr. 2 7 genannten Abfälle.
- Auf Antragstellung Anschlusspflichtiger bei der ALS ist der Umtausch von Gefäßen verschiedener Größe entsprechend Abs. 1 Nr. 1 bis 3 möglich.

Der Umtausch von Abfallbehältern in eine andere Abfallbehältergröße kann einmal jährlich nach Antrag-stellung bei der ALS erfolgen. Die Änderung der Gebührenpflicht erfolgt jeweils gemäß den im § 7 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung genannten Fristen. Der Umtausch der Abfallbehälter erfolgt nach Antragstel-lung bei der ALS grundsätzlich nur durch das jeweils zuständige Entsorgungsunternehmen.

- (8) Für die Einsammlung von Restabfall, insbesondere, wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, können neben den in Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Behältern Abfallsäcke entsprechend Abs. 1 Nr. 8 eingesetzt wer-
- (9) Die Nutzung der Abfallbehälter darf nur in der dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechenden Weise erfolgen. Z.B. ist das Befüllen der für die Erfassung der Leichtverpackungsabfälle vorgesehenen gel-ben Behälter bzw. Säcke mit nicht dem Sammelzweck entsprechenden Stoffen oder dafür unzulässigen Wertstoffen, wie z. B. Glas und/oder Papier, verboten.
- (10) Nutzen mehrere Entsorgungspflichtige einen Abfallbehälter, kann dieser durch ein geeignetes Verschluss-system vor unberechtigter Benutzung gesichert werden. Das hierbei zu verwendende System ist in Abstimmung mit der ALS auszuwählen und so anzubringen, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht behindert wird. Die Behälter dürfen hierbei nicht beschädigt werden.

Zur Sicherstellung der verursachergerechten Abfallgebühren in Großwohnanlagen können die Gebühren haushalts-/aufgangs- und behälterbezogen umgelegt werden.

§ 22 Durchführung der Abfuhr

(1) Der in den gemäß § 21 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellte Restabfall wird im Regelfall in einem vierwöchentlichen Abfuhrrhythmus, bei Bioabfall in einem zweiwöchentlichen (Monate März bis

Oktober) bzw. vierwöchentlichen (Monate November bis Februar) Abfuhrrhythmus abgeholt. Bei Antras Oktober) bzw. vierwöchentlichen (Monate November bis Februar) Abfuhrrhythmus abgeholt. Bei Antrag-stellung bzw. Notwendigkeit (§ 21 Abs. 3 Satz 1) kann der Restabfall in kürzeren Zeitabständen (z.B. von Wohngrundstücken mit 1,1 m² MGB, von anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wöchentlich bzw. zweiwöchentlich) abgeholt werden. Er geht mit Bereitstellung der Behälter in das Eigen-tum des Landkreises über. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird rechtzeitig über den Abfuhrka-bende des Landkreises über. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird rechtzeitig über den Abfuhrka-bende des Landkreises über. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird rechtzeitig über den Abfuhrkalender des Landkreises oder in der örtlichen Presse öffentlich bekannt gegeben. Der Landkreis kann einen anderen Abfuhrrhythmus für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In dem Fall gilt Satz 2 entsprechend.

 $(2) \quad \text{Die Abfälle sind frühestens ab } 18.00 \, \text{Uhr vor dem und spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \, \text{Uhr zu dem im Abfallkalender and the spätestens bis } 6.00 \,$ gegebenen Abfuhrtermin bereitzustellen. Der Abfall / die Behälter sind so bereitzustellen, dass der Entsorgungswille erkennbar ist. Der fließende und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Der Zugang zu den Abfall- und Wertstoffbehälterplätzen darf am Abfuhrtag nicht durch parkende Autos beeinträchtigt wer-den. Dabei ist dem mit der Abfuhr Beauftragten im Sinne der Sache Folge zu leisten. Abfallbehälter sind noch am selben Tage nach erfolgter Entleerung durch den Überlassungspflichtigen vom Straßenrand zu ent-

Anwohner von Sackgassen ohne Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge haben die Abfallgefäße an der Einmündung der Durchfahrtsstraße bereitzustellen. Der Landkreis hat den Benutzungspflichtigen be-sondere Auflagen zu erteilen, wenn die Abfuhr der Abfälle wegen der besonderen Lage der Grundstücke, der baulichen Beschaffenheit der Zufahrt oder des Aufstellungsortes der Behälter, aus technischen oder be-trieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder wenn die Einhaltung der Unfallverhütungs-vorschriften nicht gewährleistet ist.

- (3) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Überfüllte Behälter können von der Entsorgung ausgeschlossen werden. Insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlemmen oder anderes Verdichten nicht erlaubt. Die maximal zulässige Dichte darf 0,4 Mg/m3 nicht überschreiten. Die als Abfallbehälter zugelassenen Säcke sind zugebunden und gewichtsmäßig entsprechend ihrer Zweckbestim mung an den üblichen Entsorgungsstellen bereitzustellen.
- (4) Der Standplatz und der Transportweg für Abfallbehälter gleich oder größer 1201 Füllraum müssen vom Anschlusspflichtigen ausreichend befestigt sein und das Beladen und den Abtransport ohne Zeitverlust zulas-sen. Abfallbehälter sind zur Entleerung so bereitzustellen, dass ein Transport über Treppen nicht erforder-
- (5) Können die Abfallbehälter aus einem von den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (6) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, haben die Anschlusspflichtigen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Bei Wegfall der Ursachen ist die Abfuhr unverzüglich vorzunehmen. Feiertagsregelungen werden gesondert bekannt gegeben.
- (7) Baumaßnahmen, die zu einer möglichen Behinderung der Abfuhr führen können, sind rechtzeitig durch den Bauträger gegenüber der Entsorgungsfirma anzuzeigen. Mehraufwand als Folge baulicher Maßnahmen und sonstiger Verstöße gem. Satz 1 geht zu Lasten des Bauträgers.
- (8) Die Entsorgung von Metall/Schrott, Holzabfall und sonstigem Sperrabfall/vermischt ist in §§ 9, 12a und 12b geregelt.
- (9) Außerhalb der regelmäßigen Abfuhren können nach Antragstellung beim Landkreis und dessen Zustimmung zusätzliche Abfuhren gegen Entgelt mit den beauftragten Dritten vereinbart werden. Darüber hinaus können Sonderleistungen gemäß \S 4 Abs. 9 Gebührensatzung in Anspruch genommen werden.

§ 23 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Abfallverwertung, -sammlung, -transport, -behandlung oder -entsorgung kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen

§ 24 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer oder die gemäß § 4 Abs. 1 Gleichgestellten haben der ALS für jedes anschluss-pflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang und die Veränderung der Voraussetzung für die An-schlusspflicht sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die innerhalb eines Monats schriftlich anzuzei-gen. Die Anzeige soll den erstmaligen bzw. letztmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Art und Menge sowie die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Familien mit der zum Haushalt gehörenden Personenzahl enthalten. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur schriftlichen Anzeige bei der ALS verpflichtet. Bei Umzügen innerhalb des Landkreises kann der Abfallbehälter nach vorheriger Rücksprache mit der ALS mitgenommen und weiter benutzt wer-
- Anschluss- und Benutzungspflichtige sowie Überlassungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen.
- (3) Den Beauftragten des Landkreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren
- (4) Die zuständigen Behörden der Gemeinden haben dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres gem. § 7 Abs.1 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt (Meld DÜVO-LSA) vom 15.07.93 eine vollständige Änderungsmeldung zu den Einwohnermeldelisten mit folgenden Daten zu übermitteln:
 - bei An- und Abmeldungen
 - Familienname
 - b) Vorname
 - Geburtsdatun
 - Anschriften (frühere, gegenwärtige beschränkt auf Anschriften innerhalb des gleichen Land-
 - Tag des Ein- und Auszuges; bei Geburt eines Kindes die Daten nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d);
 - bei Todesfall die Daten nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d) einschließlich Sterbetag.

Darüber hinaus kann bei bestehender technischer Möglichkeit die Datenübertragung durch Abrufverfahren gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Meld DÜVO-LSA erfolgen.

- (5) Die im Bereich der Abfallwirtschaft tätigen Unternehmen (z.B. Bauschuttrecvolinganlagen, Sortieranlagen, Kompostanlagen, Autoverwertungsanlagen und sonstige Abfallentsorgungsanlagen) haben dem Landkreis monatlich bis zum 15. des Folgemonats Angaben zu

 - Abfallaufkommen nach Art/Menge/Herkunft, behandelten Abfallmengen, differenziert nach Art,
 - Mengen nicht verwertbarer Abfälle, differenziert nach Art und Entsorgungsanlage und Mengen verwerteter Abfälle, differenziert nach Art und Verbleib

§ 25 Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer und Erzeuger von Abfällen, deren Abfälle nach § 3 Abs. 4 sowie §§ 12a/12b Abs. 6 von einzelnen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen sind, haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen in Stendal und Havelberg anzuliefern. Den Anweisungen des Deponiepersonales ist Folge zu leisten. Bei Transporten sind die Abfälle vor Verlust zu sichern.
- (2) Für die Annahme von Abfällen, die außerhalb des Entsorgungsgebietes anfallen und die durch diese Satzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, gilt die Abfallgebührensatzung oder es kann die ALS ein privatrechtliches Entgelt erheben. Sonderregelungen der oberen und obersten Abfallbehörde bleiben da-
- (3) Der Abfallbesitzer, außer Kleinanlieferer gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Abfallgebührensatzung, ist verpflichtet, bei Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage eine Anlieferungserklärung über die Art und Herkunft des angelieferten Abfalls abzugeben.

§ 26 Illegale Abfallentsorgung

Es ist verboten, Abfälle aller Art oder Wertstoffe:

- neben den zur Entsorgung bereitgestellten Containern abzulagern,
- außerhalb der hierfür zugelassenen Anlagen zu behandeln, zu lagern, abzulagern oder sonstwie zu entsorgen,
- ohne die erforderlichen Genehmigungen oder Verträge einzusammeln oder zu befördern, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind.

§ 27 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt des Landkreises und/oder in der Lokalpresse sowie im Abfallkalender. Bei Erfordernis erfolgen zusätzliche Informationen durch spezielle Druckschriften.

§ 28 Abfallgebührensatzung

- spruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).
- (2) Die Gebühren sind so gestaltet, dass die Vermeidung und Verminderung von Abfällen gefördert wird. Gleichzeitig soll der Ameiz zur Verwertung von Abfällen bzw. Werstoffen gegeben werden, um die zu beseitigende Abfallmenge so klein wie möglich zu halten. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des \S 6 Abs. 4 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 - zeit, wer Volsatzlich oder failhassig seiner Abfallentsorgungspflicht nach § 3 Abs. 8 nicht ordnungsgemäß nachkommt, entgegen § 4 Abs. 1 und 4 eine bewohntes oder bebautes Grundstück nicht oder nicht ausreichend an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder die anfallenden Abfälle nicht gemäß §§ 7 20 der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt.
 - entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle nicht in den dem jeweiligen Grundstück zugeordneten Abfallbehältern
- wer entgegen § 4 Absatz 5 sich nicht dem Anschlusszwang unterwirft und Abfälle zur Beseitigung, die nicht gemäß § 3 Absätze 3 5 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, außerhalb des Landkreises Stendal beseitigt, entgegen § 4 Absatz 6 eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht si-
- cherstellt; gemäß § 4 Absatz 7 falsche Angaben macht oder nicht ordnungsgemäß kompostiert, entgegen § 6 Abfälle nicht getrennt nach Maßgabe der §§ 6 20 überlässt und somit das Verwertungsgebot gemäß § 6 Abs.1 missachtet,
- entgegen § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 3 Altpapier, Pappe, Glas oder andere Abfälle neben dem Container abstellt, ablegt oder die Stellplätze für die Container auf andere Art verunreinigt oder Altglas außerhalb der festgesetzten Zeiten einwirft.
- entgegen § 7 Abs. 2 und/oder § 9 Abs.1 und 2 Satz 1 die genannten Abfälle nicht zu den oder außerhalb der genannten Zeiten zur Abholung bereitstellt, andere Abfälle abstellt oder wer die gemäß § 7
- Abs.2 und/oder § 9 Abs.1, 2 dem Landkreis bereit gestellten Abfälle entwendet, entgegen § 10 Altautos auf öffentlichen Flächen und außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile
- entgegen § 11 Abs. 2 die Gelben Säcke mehr als 12 Stunden vor dem bekannt gegebenen Abfuhrter min herausstellt, andere als die zugelassenen Gelben Säcke des DSD nutzt, sie anderweitig abstellt oder nicht gegen Verwehen sichert,
- oder incht gegen Verweiten sichert, wer entgegen § 12b Abs. 2 und 3 die in § 6 Abs.2 Nr.1 5 und 7 bis 13 benannten Abfallarten ge-meinsam mit dem Spermüll/vermischt entsorgt und entgegen § 12 Abs. 4 und 6 nicht zum vorge-nannten Zeitpunkt und in vorgegebener Weise bereitstellt,
- entgegen § 13 Abs. 2 andere als bioorganische Abfälle in die Biotonne entsorgt oder die Biotonne oh-ne Zustimmung zur Eigenkompostierung nicht nutzt, .entgegen § 14 Abs. 2 besonders überwachungsbedürftige Abfälle mit Restabfall vermischt und/oder
- über Restabfall- und/oder Wertstoffcontainer entsorgt, entgegen § 15 seine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als
- privaten Haushaltungen dem Landkreis nicht überlässt,
- entgegen § 16 Abs. 2 und 3 Haushaltkühlschränke und Fernsehgeräte unter Missachtung bestehender Regelungsmöglichkeiten (Rücknahme durch den Fachhandel, Abgabe im Rahmen des Holsystems
- bzw. Andienung auf den Deponien des Landkreises) entsorgt, entgegen § 19 Abs. 4 Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagstoffen nicht besonders behandelt und/oder verwertet,
- entgegen § 19 Abs.6 Baumischabfälle nicht einer Bauabfallsortieranlage zuführt,
- entgegen § 19 Abs. 6 bei Baumaßnahmen eine dem Verwertungsgebot widersprechende Vermischung verschiedener Abfallarten vornimmt,
- entgegen § 20 Abs. 2 Restabfall außerhalb der Behälter ablegt, entgegen § 21 Abs. 2 und 3 die im § 20 Abs. 1 vom Landkreis bestimmten Abfallbehälter nicht auf seisen vom Landkreis bestimmten vom Landkreis nem Grundstück duldet,
- entgegen § 21 Abs. 4 und 5 die von den Entsorgungsunternehmen bereitgestellten Abfallbehälter zweckentfremdet nutzt, nicht schonend und nicht sachgemäß behandelt sowie deren Beschädigungen oder Verlust verursacht oder/und nicht unverzüglich anzeigt.
- entgegen § 22 Abs. 2 Abfallbehålter so zur Abfuhr bereitstellt, dass diese nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, bzw. am Abfuhrtag den Zugang zu den Abfall- oder/und Wertstoffbehälterplätzen behindert,
- entgegen § 22 Abs. 3 die Abfallbehälter (einschl. zugelassene Abfallsäcke) in einer Weise füllt, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist sowie Abfälle über die zulässige Dichte einfüllt und/oder verdichtet.
- entgegen § 22 Abs. 4 den Stellplatz für die Abfallbehälter mit mehr als 1201 Füllraum oder den Trans-portweg vom Stellplatz zum Entsorgungsfahrzeug nicht ausreichend befestigt,
- entgegen § 22 Abs. 7 die Abfallabfuhr betreffende und zu erwartende Behinderungen nicht rechtzeitig der Entsorgungsfirma anzeigt, entgegen § 21 Abs. 10 Nr. 1. ein Verschlusssystem für die Abfallbehälter verwendet, welches nicht mit
- der ALS abgestimmt wurde, das Verschlusssystem so anbringt, dass eine ordnungsgemäße Leerung der Behälter behindert wird oder wer die Behälter bei Anbringung des Verschlusssystems fahrlässig beschädigt,
- entgegen § 24 Abs. 1 und 2 seine Anzeige- und Auskunftspflicht nicht satzungsgerecht erfüllt, entgegen § 24 Abs. 3 Beauftragten des Landkreises bei der Ausübung ihres Dienstes oder Auftrages
- bzgl. dieser Satzung den ungehinderten Zutritt zum Grundstück verwehrt, entgegen § 24 Abs. 5 dem Landkreis unvollständige, nicht termingerechte und/oder nicht wahrheitsgetreue Angaben zu Abfalldaten übermittelt,
- entgegen § 25 Abs. 1 den Transport von Abfällen in nicht zulässiger Weise durchführt und nicht im Besitz der für den Transport von Abfällen erforderlichen Genehmigung nach § 49 KrW-/AbfG ist bzw deren Regelungen nicht einhält,
- entgegen § 25 Abs. 2 und 3 außerhalb des Entsorgungsgebietes angefallene Abfälle ohne dafür not-wendige Genehmigungen annimmt, Abfälle nicht in den nach § 21 zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr bereitstellt, außerhalb der hierfür zugelassenen Anlagen Abfälle behandelt, lagert und ablagert, ohne die erforderlichen Genehmigungen und Verträge Abfälle einsammelt und/oder befördert und in minderschweren Fällen eine Abfallentsorgung betreibt sowie falsch deklariert sowie
- wer entgegen § 26 handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.550 Euro geahndet werden

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für 2003 außer Kraft.

Stendal, den 02.12.2003

Ats Jörg Hellmutl



Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal 0303 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe 030301 030302 Rinden- und Holzabfälle Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen) $Gem.~\S~3~Abs.~3~und~4~Abfallentsorgungssatzung~von~der~Ablagerung~auf~den~geordneten~Deponien~Stendal~und~Havelberg~ausgeschlossene~Abfälle$ De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling 030305 Abfallbezeichnung Abfall-030308 schlüssel-Nr 030309 Kalkschlammabfälle gem. AVV Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung 030310 Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemi-030311 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 Abfalle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
Abfälle aus dem Abbau von michtmetallhaltigen Bodenschätzen
Abfälle aus dem Abbau von michtmetallhaltigen Bodenschätzen
Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie 0101 030399 04 0401 010101 010102 0103 010304* 040101 Fleischabschabungen und Häuteabfälle geäschertes Leimleder 040102 andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 010304 und 010305 fallen
andere gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung 040103*(1) Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase 010305* 010306 010307* chromhaltige Gerbereibrühe chromfreie Gerbereibrühe 040104 chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung von metallhaltigen Bodenschätzen 040106 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010307 fallen Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 010307 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne) 040107 010309 040108 040109 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish Taut
Abfälle a.n.g
Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Boden-Abfälle a.n.g. Abfälle aus der Textilindustrie 010399 040199 0104 040210 organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse) gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen 040214*(1) 040215(1) Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen 010407* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derienigen, die unter 010407 fallen 010408 040216* 010409 010411 Abfälle von Sand und Ton
Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fal-040217 040219* 040220 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 040219 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 und 010411 fallen fallen Abfälle aus unbehandelten Textilfasern 010412 040221 Abfälle au. g. Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse Abfälle aus der Erdölraffination 010413 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen 040299 Abfälle a.n.g. Bohrschlämme und andere Bohrabfalle 0105 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 010504 050102* Entsalzungsschlämme 050102 050103* 050104* Bodenschlamme aus Tanks saure Alkylschlämme 010505* 0105063 010507 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fal-050105* verschüttetes Öl 050105 050106' 050107* Ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 010508 Säureteere 050108* andere Teere 050100 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 050110 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 050109 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie 02 Adrama das Landwintschaft, Gartenbau, Teichwintschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen fallen Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen 050112* säurehaltige Öle 020101 Abfälle aus tierischem Gewebe tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, 020102 050113 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung 050113 050114 050115* 020106 Abfälle aus Kühlkolonnen getrennt gesammelt und extern behandelt gebrauchte Filtertone Abfälle aus der Forstwirtschaft
Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten 020107 050116 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung 020109(1) Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 020108 fallen 050199 Abfälle a.n.g. Abfälle aus der Kohlepyrolyse Säureteere 020110 Metallabfälle 0506 Abfälle a.n.g 050601* 050603* 0202 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch. Fisch und anderen Nahrungsmitteln tieriandere Teere schen Ursprungs Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen 050604 Abfälle aus Kühlkolonnen 050699 Abfälle a.n.g. Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport 020202 Abfälle aus tierischem Gewebe 0507 020202 020203 020204 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 050701* 050702 quecksilberhaltige Abfälle schwefelhaltige Abfälle 020299 Abfälle a.n.g. 050799 Abfälle a.n.g. Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaf-fee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren 06 0203 0601 der Zubereitung und Fermentierung von Melasse Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen Abfälle von Konservierungsstoffen 060101* Schwefelsäure und schweflige Säure 060102* 060103* 020301 Salzsäure 020302 Flusssäure Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln 060104* 020303(1) Phosphorsäure und phosphorige Säure 020305 020399 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 060105* 060106* Salpetersäure und salpetrige Säure andere Säuren Abfälle a.n.g. Abfälle aus der Zuckerherstellung 0204 060199 Abfälle a.n.g 020401 020402 0602 060201 * 060203* Abfälle aus HZVA von Basen Calciumhydroxid nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm 020403 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung Abfälle a.n.g. Ammoniumhydroxid 060204* 060205* Natrium- und Kaliumhydroxid andere Basen 020499 Abfälle aus der Milchverarbeitung 0205 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 020501 060299 Abfälle a.n.g 0603 060311 * 060313' 020502 020599 Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden Abrahe das HZVA Von Salzen, sazzosangen und Metanozhuen feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe 0206 020601 060314 060315* Abfälle von Konservierungsstoffen 020602 Metalloxide, die Schwermetalle enthalten Abfälle a.n.g.
Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0603 fallen arsenhaltige Abfälle 020603 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 060399 0604 060403* Abfälle a.n.g.
Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und 0207 060404*(1) quecksilberhaltige Abfälle Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials 060405* 020701 060499 Abfälle aus der Alkoholdestillation Abfälle a.n.g. 020702 Abfälle aus der chemischen Behandlung für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 020703 0605 060502* 020705 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 060503 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und 020799 Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen 0301 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln 060602* Abtane aus der Hotzbearbeitung und der Herstellung von Platteil und Mobein Rinden- und Korkabfälle Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fällen 030101 060603 030104* 060699 Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse Aktivkohle aus der Chlorherstellung 030105 0607 060701* 060702* 030199 Abfälle a.n.g 0302 Abfälle aus der Holzkonservierung 030201*(1) halogenfreie organische Holzschutzmittel 060703* 060704* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure

030202*(1) chlororganische Holzschutzmittel

030203*(1) metallorganische Holzschutzmittel 030204*(1) anorganische Holzschutzmittel

030299 Holzschutzmittel a.n.g.

030205* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle

Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie

060799

0608 060802*

060899

Abfälle a.n.g

| 060902 | phosphorhaltige Schlacke | 070710* | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
|--|--|---|--|
| 060903* | Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten | 070711* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 060904 | Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen | 070712 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 |
| 060999 | Abfälle a.n.g. | | fallen |
| 0610 | Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung | 070799 | Abfälle a.n.g. |
| 061002* | von Düngemitteln | 08 | Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben |
| 061002** | Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. | 0801 | Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken |
| 0611 | Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern | | Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten |
| 061101 | Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung | | Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten |
| 061199 | Abfälle a.n.g | 080114 | Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen |
| 0613 | Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g. | 080115* | wassrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlicher |
| | anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide | | Stoffen enthalten |
| 061302 | gebrauchte Aktivkohle (außer 060702) | 080116 | wässrige Schlemme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 |
| 061304* | Abfälle aus derAsbestverarbeitung | | fallen |
| 061305* | Ofen- und Kaminruß | 080117* | Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe |
| 061399 | Abfälle a.n.g. | | enthalten |
| 07 | Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen | 080118 | Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen |
| 0701 | Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemi- | 080119* | wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährli- |
| 0701014 | kalien | 000120(1) | chen Stoffen enthalten |
| 070101* | wässrigeWaschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 080120(1) | wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme der jenigen, die unter 080119 fallen |
| | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 080121*(1) | Farb- oder Lackentfernerabfälle |
| 070104 (1) | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | | Abfälle a.n.g. |
| 070107 | andere Reaktions- und Destillationsrückstände | 0802 | Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe) |
| 070100* | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 080201 | Abfälle von Beschichtungspulver |
| 070109 | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 080202 | wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten |
| 070111* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 080203 | wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten |
| 070111 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 70111 | 080299 | Abfälle a.n.g. |
| | fallen | 0803 | Abfälle aus HZVA von Druckfarben |
| 070199 | Abfälle a.n.g. | 080307 | wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten |
| 0702 | Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern | 080308 | wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten |
| 070201' | wassrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 080312* | Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 080313 | Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen |
| | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 080314* | Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 070207* | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | 080315 | Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen |
| 070208' | andere Reaktions- und Destillationsrückstände | 080316* | Abfälle von Ätzlösungen |
| 070209* | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 080317* | Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 070210* | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 080318 | Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen |
| 070211* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 080319* | Dispersionsöl |
| 070212 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 | 080399 | Abfälle a. n. g. |
| 070212 | fallen | 0804 | Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materiali- |
| 070213 070214* | Kunststoffabfälle | 080409* | en) |
| 070214 | Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 070214 fallen | 000409 | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthal- ten |
| 070216* | gefährliche Silicone enthaltende Abfälle | 080411* | klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stof- |
| 070210 | siliconhaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten | 000411 | fe enthalten |
| 0703 | Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 0611) | 080412 | klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080411 fallen |
| 070301* | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 080413* | wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen ge- |
| | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 000115 | fährlichen Stoffen enthalten |
| 070304* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 080414 | wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter |
| 070307* | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | | 080413 fallen |
| 070308* | andere Reaktions- und Destillationsrückstände | 080415* | wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder ande- |
| 070309* | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | | ren gefährlichen Stoffen enthalten |
| 070310* | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 080416 | wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die |
| 070311* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | | unter 080415 fallen |
| 070312 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070311 | 080417* | Harzöle |
| | fallen | 080499 | Abfälle a.n.g. |
| 070399 | Abfälle a.n.g. | 0805 | Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle |
| 0704 | Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 020108 und 020109), Holzschutz- | 080501* | Isocyanatabfälle |
| | mitteln (außer 0302) und anderen Bioziden wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 09 0901 | Abfälle aus der fotografischen Industrie |
| 070401* | | | Abfälle aus der fotografischen Industrie |
| 070401* | | | Entwickler and Aktivatoranlögungen auf Wasserbasis |
| 070403* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 090101* | Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis |
| 070403* 070404*(1) | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 090101* 090102* | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis |
| 070403* 070404*(1) 070407* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | 090101* 090102* 090103* | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070408* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsruckstände | 090101* 090102* 090103* 090104* | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder |
| 070403* 070404*(1) 070407* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsruckstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 090101* 090102* 090103* | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070408* 070409* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsruckstände | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070408* 070409* 070410* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsruckstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090106* | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070408* 070409* 070410* 070411* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090106* | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070408* 070409* 070410* 070411* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsruckstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090110* 090111 | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070408* 070410* 070411* 070412 070413* 070499 | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsruckstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090106* 090110 090111* 090112 | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070408* 070409* 070410* 070411* 070412* 070499 0705 | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 0901106* 090111 090112 090113* | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle a.n.g. |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070409* 070410* 070411* 070412 070413* 070499 0705 070501 | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090106* 090110 090111* 090113* 090199 | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus thermischen Prozessen |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070408* 070410* 070411* 070412 070413* 070499 0705 070501 070503*(1) | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle ans HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090106* 090110 090111* 090112 090113* | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) |
| 070403** 070404*(1) 070407* 070408* 070410* 070411* 070412 070413* 070499 0705 070501 070504*(1) 070504*(1) | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090110 090111* 090112 090113* 090199 10 10011 | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder sliberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras ohne Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle aus thermischen Prozessen Abfälle aus thermischen Prozessen Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Kohlefeuerung |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070408* 070410* 070411* 070412* 070413* 070499 0705 070501 070503*(1) 070503*(1) 070507* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090110* 090111 090112 090113* 090199 10 10010 100102 100103 | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Kohlefeuerung Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070408* 070410* 070411* 070412 070413* 070499 0705 070501 070503*(1) 070507* 070508* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090106* 090110 090111* 090112 090113* 090199 10 10010 100102 100103 | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus Hraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstätube aus Kroffeuerung Filterstätube und Kesselstaub aus Ölfeuerung |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070409* 070410* 070411* 070412* 070413* 070499 0705 070503*(1) 070503*(1) 070508* 070508* 070509* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090110 090111* 090112 090113* 090199 10 10010 100102 100103 100104* | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle ang. Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Konlfeuerung Filterstäube aus Konffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Geselstaub aus ölfeuerung Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070409* 070411* 070412* 070413* 070450* 070501* 070503*(1) 070503*(1) 070507* 070508* 070509* 07050 | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090110 090111 090112 090113* 090199 10 10010 100102 100103 100104* 100107 100109* | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus thermischen Prozessen Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Kohlefeuerung Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen Schwefelsäure |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070408* 0704019* 070411* 0704112* 0704113* 070412* 070503*(1) 070503*(1) 070503*(1) 070503*(1) 070509* 0705010* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 0901106* 090110 090111* 090113* 090199 10 100102 100103 100104* 100107 100109* | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle aun. Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle aus thermischen Prozessen Abfälle aus traftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Kohlefeuerung Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen Schwefelsäure Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070409* 070411* 070412* 070413* 070450* 070501* 070503*(1) 070503*(1) 070507* 070508* 070509* 07050 | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090110 090111 090112 090113* 090199 10 10010 100102 100103 100104* 100107 100109* | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Konlfeuerung Filterstäube aus Konlfeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen Schwefelsäure Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070408* 0704019* 070411* 0704112* 0704113* 070412* 070503*(1) 070503*(1) 070503*(1) 070503*(1) 070509* 0705010* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle ans HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090106* 090110 090111* 090112 090113* 090199 10 10010 100103 100104* 100107 100113* | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus thermischen Prozessen Abfälle aus thermischen Prozessen Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Kohlefeuerung Filterstäube aus Storffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen Schwefelsäure Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070408* 070409* 070411* 070412* 070413* 070413* 070503*(1) 070503*(1) 070503*(1) 0705011* 070511* 070511* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090106* 090110 090111* 090112 090113* 090199 10 10010 100103 100104* 100107 100109* | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus thermischen Prozessen Abfälle aus thermischen Prozessen Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Kohlefeuerung Filterstäube aus Storffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen Schwefelsäure Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070408* 0704019* 070411* 0704112* 0704113* 070412* 070503*(1) 070503*(1) 070503*(1) 070503*(1) 0705011* 070511* 070512* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090106* 090110 090111* 090112 090113* 090199 10 10010 100103 100104* 100107 100109* | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder sliberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle aus Hermischen Prozessen Abfälle aus thermischen Prozessen Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Kohlefeuerung Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen Schwefelsäure Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen Rost- und Kesselsache, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070408* 070409* 070411* 070411* 070413* 070501* 070501* 070503*(1) 070503*(1) 070504*(1) 070501* 070510* 070511* 070511* 070513* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Kör-Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Kör-Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Kör-Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Kör- | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090110 0901110 090112 090113* 090199 10 10010 100102 100103 100104* 100107 100109* 100113* | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus traftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Konlfeuerung Filterstäube aus Konlfeuerung Filterstäube aus Konlfeuerung Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen Schwefelsäure Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme der- jenigen, die unter 100114 fallen |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070408* 0704019* 070411* 070412* 070413* 070413* 070503*(1) 070503*(1) 070503*(1) 070501* 070501* 070511* 070512* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle ann.g. Abfälle ann.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen Abfälle a.n.g. | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 0901106* 090111* 090112 090113* 090199 10 10011 100102 100103 100104* 100113* 100114* 100115 | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus (Erntwicken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Sonlefeuerung Filterstäube aus Sonlefeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen Schwefelsäure Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme der- jenigen, die unter 100114 fallen Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070408* 0704019* 070411* 070412* 070413* 070413* 070503*(1) 070503*(1) 070503*(1) 070501* 070501* 070511* 070512* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Kör-Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Kör-Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Kör-Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Kör- | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090106* 090110 090111* 090112 090113* 090199 10 100102 100103 100104* 100107 100109* 100113* 100114* 100115 | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Konffeuerung Filterstäube aus Konfeuerung Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen Schwefelsäure Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme der- jenigen, die unter 100114 fallen Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen Abfälle aus der Abgalbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 070403* 070404*(1) 070404*(1) 070404* 070408* 0704019* 0704119* 0704119* 070512* 070501* 070501* 070501* 070501* 0705012* 070511* 070512* 070513* 070514 070504* 070504* 070504* 070504* 070508* 070509* 070510* 070510* 0705010* 0705010* 0705010* 0705010* 0705010* 0705010* 0705010* 0705010* 0705010* 0705010* 0705010* 0705010* 0705010* 0705010* 0705010* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090110 090111* 090113* 090199 10 10010 100102 100103 100104* 100107 100109* 100113* 100114* 100115 | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle aus Hermischen Prozessen Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Konfteuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus der Kesselstaub aus Ölfeuerung Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen Schwefelsäure Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070408* 070409* 070411* 070412* 070413* 070413* 070503*(1) 070503*(1) 070503*(1) 0705011* 070511* 070511* 070513* 0705114 070599 070601* 070601* 070601* 070603*(1) 070603*(1) 070604*(1) | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090106* 090111* 090112* 090113* 090199 10 10010 100103 100104* 100107 100113* 100114* 100115 100116* 100115 100118* 100117 100118* | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleinwegkameras ohne Batterien Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Konlfeuerung Filterstäube aus Konlfeuerung Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen Schwefelsäure Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme der- jenigen, die unter 100114 fallen Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070408* 070401* 070411* 070411* 070412 070413* 070503*(1) 070503*(1) 070503*(1) 070503*(1) 070511* 070512 070513* 070513* 070514 070603*(1) 070603*(1) 070603*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090110 090111* 090113* 090199 10 10010 100102 100103 100104* 100107 100109* 100113* 100114* 100115 | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle aus Abfälle aus Bernischen Prozessen Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Kohlefeuerung Filterstäube aus Kohlefeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Geselstabu aus Ölfeuerung Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen Schwefelsäure Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme der- jenigen, die unter 100114 fallen Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme der- jenigen, die unter 100114 fallen Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 070403* 070404*(1) 070404*(1) 070407* 070408* 070410* 070411* 070411* 070412* 070413* 070503*(1) 070503*(1) 070503*(1) 070501* 070501* 070501* 070511* 070512* 070513* 070514 070599 0706 070601* 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070607* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere Organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere Reaktions- und Destillationsrückstände | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090110 090111* 090112 090113* 090199 10 10012 100103 100104* 100107 100114* 100115 100116* 100117 100118* 100119 100120* 100121 | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle aus fraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Konffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 1001105, de unter 100120 fallen |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070408* 070409* 070411* 070413* 070413* 070413* 070503*(1) 070503*(1) 070503*(1) 0705011* 070511* 070513* 070511 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070607* 070609* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten feste Abfälle an.g. Abfälle an.g. Abfälle an.g. Abfälle an. HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090106* 090111* 090112 090113* 090199 10 10010 100103 100104* 100113* 100114* 100115 100116* 1001118* 100119 1001120* 100121 100122* | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleinwegkameras ohne Batterien Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Konlfeuerung Filterstäube aus Konlfeuerung Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen Schwefelsäure Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme der- jenigen, die unter 100114 fallen Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100117 fallen Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100107 fallen Wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070408* 070409* 070410* 070411* 070412* 070413* 070419* 070503*(1) 070503*(1) 070503*(1) 070503*(1) 070501* 070511* 070512* 070513* 070513* 070514 070503*(1) 070603*(1) 070603*(1) 070603*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070608* 070608* 070608* 070608* 070608* 070608* 070608* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere Organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 0901106* 0901101 090113* 090199 10 100102 100103 100104* 100107 100109* 1001115* 100116* 100117 100118* 100117 100118* 100117 100118* 100119 | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen und Eösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle aus Hermischen Prozessen Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Kohlefeuerung Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Geselstabu aus Öffeuerung Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen Schwefelsäure Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme der- jenigen, die unter 100114 fallen Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100110 fallen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 1001105, 100107 und 100118 fallen Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 1001105, not 1001707 und 100118 fallen |
| 070403* 070404*(1) 070404*(1) 070407* 070408* 070410* 070411* 070411* 070412* 070413* 070503*(1) 070503*(1) 070503*(1) 070503*(1) 0705010* 0705011* 070512* 070513* 070514 070599 0706 070601* 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070608* 070609* 070610* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen häfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen habganorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen habfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090110 090111* 090112 090113* 090199 10 10011 100102 100103 100104* 100107 100114* 100115 100116* 100117 100118* 100119 100120* 100122* 100122* 100122* 100122* | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen und Eösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Konfeuerung Filterstäube aus Konfeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Geselstaub aus Ölfeuerung Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen Schwefelsäure Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070408* 070409* 070410* 070411* 070412* 070413* 070419* 070503*(1) 070503*(1) 070503*(1) 070503*(1) 070501* 070511* 070512* 070513* 070513* 070514 070503*(1) 070603*(1) 070603*(1) 070603*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070608* 070608* 070608* 070608* 070608* 070608* 070608* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle ann JEZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten feste Abfälle ann.g. Abfälle a | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 0901106* 090111* 090112 090113* 090199 10 10012 100103 100104* 100113* 100114* 100115 100116* 100117 100118* 100117 100118* 100117 100118* 100117 100118* 100117 100118* 100117 100118* 100117 100118* 100119 | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Kohlefeuerung Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme der- jenigen, die unter 100114 fallen Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen Abfälle aus der Abgasehandlung mit Gefährliche Stoffe enthalten Abfälle aus der Abgasehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 1001105, 100107 und 100118 fallen Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 1001105 fallen Abfälle aus der Abgasehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 1001105 fallen Abfälle aus der Hopsebschichtfeuerung Abfälle aus der Kihlwasserbehandlung mit Palenter Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 1001206 fallen Abfälle aus der Kihlwasserbehandlung on Brennstoffen für Kohlekraftwerke Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung von Brennstoffen für |
| 070403* 070404*(1) 070404*(1) 070404* 070408* 070410* 070411* 070412* 070413* 070503*(1) 070503*(1) 070503*(1) 070501* 0705011* 070512* 070511* 070513* 070514 070503*(1) 070603*(1) 070603*(1) 070603*(1) 070603*(1) 070603*(1) 070603*(1) 070603*(1) 070601* 070601* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen fallen feste Abfälle and Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090106* 090110 090111* 090112 090113* 090199 10 10012 100103 100104* 100107 100109* 1001115* 100116* 100117 100118* 100119 100120* 100121 100122* 100121 100122* 100122* 100124 100125 100126 | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle aus Hermischen Prozessen Abfälle aus Kentlewen und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Kohlefeuerung Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Gelicheuerung Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen Schwefelsäure Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100126 fallen wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100126 fallen wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der Kesselreinigung aberährliche Stoffe enthalten |
| 070403* 070404*(1) 070404*(1) 070404* 070408* 070410* 070411* 0704112* 070413* 070450* 070501 070503*(1) 070503*(1) 070501* 070511* 070511* 070513* 070511* 070514* 070509* 070601* 070604*(1) 070604*(1) 070603*(1) 070604*(1) 070609* 070611* 070609* 070610* 070611* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen Abfälle a.n.g. | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090106* 090110 090111* 090112 090113* 090199 10 10012 100103 100104* 100107 100114* 100115 100116* 100111* 1001120* 100122* 100121 100122* 100126 100126 100129 100129 | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen und Eösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleinwegkameras ohne Batterien Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle aus genaus schaftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Konlfeuerung Filterstäube aus Konlfeuerung Filterstäube aus Konlfeuerung Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen Schwefelsäure Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070408* 0704019* 070411* 0704112* 070413* 070413* 070501* 070503*(1) 070503*(1) 070503*(1) 070508* 0705011* 070512* 070513* 070514 070514* 070601* 070604*(1) 070603*(1) 070604*(1) 070603*(1) 070604*(1) 070603*(1) 070604*(1) 070603*(1) 070604*(1) 070603*(1) 070604*(1) 070603*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filte | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090106* 090110* 090111* 090112 090113* 090199 10 10012 100102 100103* 100114* 100115 100116* 100117 100118* 100117 100118* 100117 100118* 100117 100118* 100112 100120* 100120* 100120* 100120* 100120* 100120* 100120* 100120* 100120* 100120* 100120* | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle aus Hermischen Prozessen Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Kohlefeuerung Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Schlefeuerung Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen Schwefelsäure Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme der- jenigen, die unter 100114 fallen Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Filterstäube aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 1001105, 100107 und 100118 fallen Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 1001105, 100107 und 100118 fallen Schlämme aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Sande aus der Wirbelschichtfeuerung Abfälle aus der Augerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke Abfälle aus der Fürsteritung von Schläcke |
| 070403* 070404*(1) 070404*(1) 070404* 070408* 070410* 070411* 070412* 070413* 070503*(1) 070503*(1) 070503*(1) 070501* 0705011* 070511* 070512* 070511* 070513* 070514 070503*(1) 070603*(1) 070603*(1) 070601* 070601* 070601* 070601* 070601* 070601* 070601* 070601* 070601* 070601* 070601* 070601* 070601* 070601* 070601* 070601* 070601* 070609* 070611* 070612* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g. wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090106* 090110 090111* 090112 090113* 090199 10 10012 100103* 100114* 100107 100114* 100115 100116* 100117 100118* 100119 100120* 100121 100122* 100121 100122* 100121 100122* 100121 100122* 100124 100125 100126 100199 1002 100201 100202 | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen und Lösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle aus Koraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Koraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Korleteuerung Filterstäube aus Korleteuerung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Gelzeiumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen Schwefelsäure Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen Wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100120 fallen wässrige Schlämme aus der Kesselreinig |
| 070403* 070404*(1) 070404*(1) 070404* 070408* 070409* 070411* 070412* 070413* 070450* 070501 070503*(1) 070503*(1) 070501* 070511* 070512* 070513* 070511* 070513* 070601* 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070609* 070610* 070610* 070610* 070610* 070610* 070610* 070610* 070609* 070610* 070610* 070610* 070610* 070610* 070610* 070610* 070610* 070610* 070610* 070610* 070610* 070610* 070610* 070610* 070610* 070610* 070610* 070610* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten feste Abfälle unt Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Kör- perpflegemitteln wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten feste Abfälle aus HZVA von Feiten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Kör- perpflegemitteln wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mi | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090106* 090111* 090112 090113* 090199 10 10011 100102 100103 100104* 100117 100114* 100115 100116* 100111 1001120* 100121 100122* 100124 100125 100126 100199 100121 | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleinwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle aus, Abfälle aus straftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Konlfeuerung Filterstäube aus Konlfeuerung Filterstäube aus Konlfeuerung Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen Schwefelsäure Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen Abfälle aus der Abgasbehandlung die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100120 fallen wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100120 fallen wässrige Schlämme aus |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070408* 070410* 070411* 070411* 070412 0704113* 070412 0704109 0705 070503*(1) 070504*(1) 070504*(1) 0705011* 070512 070513* 070514 070603*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070601* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle ann.g. Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände andere Pilterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lös | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 0901106* 0901101 0901112* 090113* 090199 10 100102 100103 100104* 100117 100118* 100115 100116* 100117 100118* 100117 100118* 100117 100119 100120* 100121 100122* 100121 100122* 100124 100125 100120* 100120* 100202 100201 100202 100201 | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder sliberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle aus Hermischen Prozessen Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Kohlefeuerung Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Silter und Kesselstabu aus Öffeuerung Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen Schwefelsäure Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme der- jenigen, die unter 100114 fallen Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 1001105, 100107 und 100118 fallen Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 1001105 fallen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen Wässrige Schlämme aus der Kesselrenigung, die gefährliche Stoffe enthalten Sande |
| 070403* 070404*(1) 070404*(1) 070407* 070408* 0704019* 0704111* 070412* 070413* 070503*(1) 070503*(1) 070503*(1) 070503*(1) 070501* 070501* 070501* 070501* 070501* 070501* 070501* 070501* 070501* 070501* 070501* 070603*(1) 070603*(1) 070601* 070601* 070601* 070601* 070601* 070601* 070601* 070609* 070611* 070609* 070611* 070612* 070609* 070611* 070612* 070609* 070611* 070611* 070703*(1) 070703*(1) 070703*(1) 070703*(1) 070703*(1) | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogeneinste Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmateriali | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090110* 0901111* 0901112* 090113* 090199 10 10011 100102 100103* 100114* 100107 100108* 100117 100118* 100119 100120* 100121 100122* | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleinwegkameras ohne Batterien Einwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle ang. Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Konlfeuerung Filterstäube aus Konlfeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus der Seustaub aus Ölfeuerung Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen Schwefelsäure Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen Wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen Wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 070403* 070404*(1) 070407* 070408* 070401* 070411* 070413* 070413* 070503*(1) 070503*(1) 070503*(1) 070501* 070511* 070512* 070513* 070511 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070604*(1) 070612* 070618* 070619* 07070708*(1) 070704*(1) 070704*(1) 070708*(1) | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle ans HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten feste Abfälle an.g. | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 0901106* 090111* 090112 090113* 090199 10 10011 100102 100103 100104* 100117 100115* 100116* 100111* 100112 100120* 100121 100122* 100124 100125 100126 100120* 100201 100201 100201 100201 100201 100211 | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleinwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Konlfeuerung Filterstäube aus Konlfeuerung Filterstäube aus Konlfeuerung Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen Schwefelsäure Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100107 und 100118 fallen Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100107 und 100118 fallen Wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100120 fallen wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100120 fallen wässrige Schlämme aus der Kühlwasserbehandlung Abfäll |
| 070403* 070404*(1) 070404*(1) 070407* 070408* 070410* 070411* 070411* 070412 070413* 070503* 070501 070501* 070504*(1) 070504*(1) 070504*(1) 070504*(1) 070501* 070510* 070511* 070512 070513* 070514 070512 070513* 070514 070603*(1) 070603*(1) 070601* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogeneinste Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände andere Reaktions- und Destillationsrückstände halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen Abfälle a.n.g. Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmateriali | 090101* 090102* 090103* 090104* 090105* 090110* 0901111* 0901112* 090113* 090199 10 10011 100102 100103* 100114* 100107 100108* 100117 100118* 100119 100120* 100121 100122* | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis Entwicklerlösungen und Elösemittelbasis Fixierbäder Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder Bleinwegkameras ohne Batterien Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen Einwegkameras mit Batterien mit dusnahme derjenigen, die unter 090111 fallen wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen die unter 090106 fallen Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) Filterstäube aus Konfleverung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Konfleverung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus Torffeuerung und Feuenung mit (unbehandeltem) Holz Filterstäube aus der Seselstaub aus Ölfeuerung Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen Schwefelsäure Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen Wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100120 fallen wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseighen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100120 f |

| 100214 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100213 fallen 100299 Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie 100304 Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie 100304 Schlacken aus der Erstschmelze 1003098 Schlacken aus der Erstschmelze 1003098 Schlacken aus der Zweitschmelze 1003016 Abfälle aus Ger-Krätzen aus der Zweitschmelze 1003016 Abschaum, der erutzindlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt 100316 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 100315 fällt 100317 fallen 100317 fallen 100317 fallen 1003217 fallen 1003215 andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten 100322 fallen 1003236 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 1003299 gefährliche Stoffe enthalten 1003299 fährliche Stoffe enthalten 1003299 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 10032099 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 1003099 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 1003299 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 1003099 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 1003099 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100309 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100309 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100309 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100309 Abfälle aus der Kabgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100309 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100300 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100300 Abfälle aus der Abgasb | I fallen halten , die unter 101013 fallen iche Stoffe enthalten ime derjenigen, die unter 101015 fallen gnissen hmelzen lesjenigen, der unter 101109 fällt Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronen-11 fällt ich Stoffe enthalten er derdenigen, die unter 101113 fallen iche Stoffe enthalten in derjenigen, die unter 101115 fallen ing, die gefährliche Stoffe enthalten ing mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 indlung, die gefährliche Stoffe enthalten in unter lied in die gefährliche Stoffe enthalten in und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliening und Steinzeug (nach dem Brennen) |
|--|--|
| fallen 100349 Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie 100302 Anodenschrott 100305 Abfälle aus der Erstschmelze 100305 Aluminiumoxidabfalle 100305 Aluminiumoxidabfalle 100315 Aluminiumoxidabfalle 100316 Aluminiumoxidabfalle 100317 Aluminiumoxidabfalle 100318 Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt 100316 Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt 100317 fallen 100317 fallen 100317 fallen 100321* Glesch enthalten entstäte stoffe enthälten 100322* Filterstaub int kunsahme vor Filterstaubt, der unter 100319 fällt 100323* fallen 100323* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100320 fallen 100323* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 1003235 fallen 100323* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100323* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100323* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100329 Abfälle aus der Abgassbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100329 Abfälle aus der Robit der under Schämer der Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen 100329 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen 100329 Abfälle aus der Abgassbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen 100329 Abfälle aus der Robit der unter 100320 fallen 100329 Abfälle aus der Abgassbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen 100329 Abfälle aus der Abgassbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen 100329 Abfälle aus der Abgassbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen 100329 Abfälle aus der Abgassbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen 100329 Abfälle aus der Abgass | I fallen halten , die unter 101013 fallen iche Stoffe enthalten ime derjenigen, die unter 101015 fallen gnissen hmelzen lesjenigen, der unter 101109 fällt Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronen-11 fällt ich Stoffe enthalten er derdenigen, die unter 101113 fallen iche Stoffe enthalten in derjenigen, die unter 101115 fallen ing, die gefährliche Stoffe enthalten ing mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 indlung, die gefährliche Stoffe enthalten in unter lied in die gefährliche Stoffe enthalten in und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliening und Steinzeug (nach dem Brennen) |
| Abfülle aus der thermischen Aluminimmetallurgie Anodenschrott Anodenschr | halten die unter 101013 fallen die unter 101013 fallen die koffe enthalten me derjenigen, die unter 101015 fallen gnissen hmelzen desjenigen, der unter 101109 fällt Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronen- 11 fällt de Stoffe enthalten derdenigen, die unter 101113 fallen che Stoffe enthalten me derjenigen, die unter 101115 fallen ng, die gefährliche Stoffe enthalten mg mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 mdlung, die gefährliche Stoffe enthalten handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter n und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Flie- ng and Steinzeug (nach dem Brennen) |
| 100302 Anodenschrott 100304 Schlacken aus der Erstschmelze 100305 Schlacken aus der Erstschmelze 100308 Aluminiumoxidabfalle 100308 Salzschlacken aus der Zweitschmelze 100315 Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt 100317 Ersterhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten 100317 fallen 100318 Illeratsub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100319 fällt 100320 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthalten 100321 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt 100321 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 100325 Folklämme und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten 100326 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen 100327 fallen 100328 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100329 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100329 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100329 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100329 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100329 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100329 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100329 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen 100329 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100329 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100329 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen 100320 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen 100320 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen 1 | die unter 101013 fallen iche Stoffe enthalten me derjenigen, die unter 101015 fallen gnissen hmelzen lesjenigen, der unter 101109 fällt Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronen-11 fällt es tooffe enthalten et derdenigen, die unter 101113 fallen che Stoffe enthalten me derjenigen, die unter 101115 fallen nig, die gefährliche Stoffe enthalten mig mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 nidlung, die gefährliche Stoffe enthalten handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 nidlung, die gefährliche Stoffe enthalten handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 nidlung, die gefährliche Stoffe enthalten handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 nidlung, die gefährliche Stoffe enthalten handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 nidlung, die gefährliche Stoffe enthalten handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 nidlung, die gefährliche Stoffe enthalten handlung mit Ausnahme Baustoffen wie Ziegeln, Fliening und Steinzeug (nach dem Brennen) |
| 100304* Schlacken aus der Erstschmelze 100309* Aluminiumoxidabfalle 100308* Salzschlacken aus der Zweitschmelze 100309* Salzschlacken aus der Zweitschmelze 100316* Abschaum, der entzindlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt 100316* Abschaum, der entzindlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt 100317* Abschaum, der entzindlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt 100317* Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 100315 fällt 100318* Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 100315 fällt 100319* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthälten 100321* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthälten 100322* Teitchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten 100323* fallen 100323* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100325* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100320* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100320* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100320* Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100320* Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100320* Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100320* Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100320* Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100320* Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100320* Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100320* Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100320* Abfälle aus der Kühlwasserbeha | iche Stoffe enthalten me derjenigen, die unter 101015 fallen gnissen hmelzen desjenigen, der unter 101109 fällt Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronen-11 fällt te Stoffe enthalten derdenigen, die unter 101113 fallen che Stoffe enthalten me derjenigen, die unter 101115 fallen ng, die gefährliche Stoffe enthalten mg mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 ndlung, die gefährliche Stoffe enthalten handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 ndlung, die gefährliche Stoffe enthalten handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter n und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliening und Steinzeug (nach dem Brennen) |
| 100308 Aluminiumoxidabfalle 100308 Salzschlacken aus der Zweitschmelze 100309 schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze 100315 Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt 100316 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 100315 fällt 100317 teterhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen 100319 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthalten 100310 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthalten 100321 fallen 100322 fallen 100323 fallen 100324 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 100325 fallen 100320 fallen 100320 fallen 100320 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100320 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100320 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100320 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100320 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100320 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100320 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen 100340 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100320 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100340 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100340 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100340 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100340 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100340 Ab | me derjenigen, die unter 101015 fallen gnissen hmelzen lesjenigen, der unter 101109 fällt Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronen- 11 fällt te Stoffe enthalten e derdenigen, die unter 101113 fallen che Stoffe enthalten me derjenigen, die unter 101115 fallen ng, die gefährliche Stoffe enthalten mg mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 ndlung, die gefährliche Stoffe enthalten handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter n und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Flie- ng and Steinzeug (nach dem Brennen) |
| 100308* Salzschlacken aus der Zweitschmelze 100309* In Schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze 100315* Abschaum, der entziindlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt 100317* It teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung 100317 Babschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 100315 fällt teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung 100317 fallen 100319* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthälten 100320 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthälten 100321 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt 100322 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub), die gefährliche Stoffe enthalten 100322 Fisten und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten 100324 Fiste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 100325* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen 100329* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100329* Ibaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 100329 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen 100329 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen 100330 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100329 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen 100330 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen 10030 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen 10030 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen 10030 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen 10030 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen 10030 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen 10030 Abfälle aus der Kühlwasse | ninsen hmelzen lesjenigen, der unter 101109 fällt Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronen- 11 fällt se Stoffe enthalten derdenigen, die unter 101113 fallen che Stoffe enthalten ne derjenigen, die unter 101115 fallen ng, die gefährliche Stoffe enthalten ng mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 ndlung, die gefährliche Stoffe enthalten handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter un und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Flie- ng und Steinzeug (nach dem Brennen) |
| Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt 100316 100317 100317 100317 100318 100319* 100319* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthalten 100319* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthälten 100320 Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen 100321 100321 100321 100320 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt 100321 100321 100322 Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen 100323* Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen 100324 100325 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100326 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100327 fallen 100329 100329 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100329 100329 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen 100329 100390 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen 100339 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen 100329 100390 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen 100319 100340 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100329 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen 100339 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen 100340 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen 100329 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen 100329 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen 100329 Abfälle aus der Rehandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 101209 Abfälle aus der Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 Abfälle aus der Behandlung mit Ausnah | lesjenigen, der unter 101109 fällt Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronen- 11 fällt se Stoffe enthalten er derdenigen, die unter 101113 fallen che Stoffe enthalten ne derjenigen, die unter 101115 fallen ng, die gefährliche Stoffe enthalten mg mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 ndlung, die gefährliche Stoffe enthalten handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 nund handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter nund keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliening und Steinzeug (nach dem Brennen) |
| abgibt 100316 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 100315 fällt 100317 Leerhaltige Abfälle aus derAnodenherstellung 100318 Abfälle aus derAnodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100319 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 100310 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 100320 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 100321 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt 100321 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt 100322 Filter und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten 100323 Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 100324 Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen 100325 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100326 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100327 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100329 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100329 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100339 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100339 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100340 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100359 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100369 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100379 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100389 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung die gefährliche Stoffe enthalten 100390 Abfälle aus der Rehandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 100390 | lesjenigen, der unter 101109 fällt Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronen- 11 fällt se Stoffe enthalten er derdenigen, die unter 101113 fallen che Stoffe enthalten ne derjenigen, die unter 101115 fallen ng, die gefährliche Stoffe enthalten mg mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 ndlung, die gefährliche Stoffe enthalten handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 nund handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter nund keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliening und Steinzeug (nach dem Brennen) |
| Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 100315 fällt teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung 100317 fallen 100318 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen 100319 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 100321 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt 100322 Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten 100323 fallen 1003234 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen 100325 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100326 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100327* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen 100329 gefährliche Stoffe enthalten derjenigen, die unter 100327 fallen 100329 gefährliche Stoffe enthalten derjenigen, die unter 100327 fallen 100329 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 100339 Abfälle aus der Hentaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 100340 Abfälle aus der themischen Bleimetallurgie 10035 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung 100329 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 100329 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 100340 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 10035 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung 10036 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 10037 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 10038 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 10039 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 10030 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätze | Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronen- 11 fällt te Stoffe enthalten derdenigen, die unter 101113 fallen che Stoffe enthalten ne derjenigen, die unter 101115 fallen ng, die gefährliche Stoffe enthalten ung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 ndlung, die gefährliche Stoffe enthalten handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter unter n und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Flie- ng und Steinzeug (nach dem Brennen) |
| teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung 100317* land Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen 100319* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 100320 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt 100321* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten 100322 Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen 100323* In Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen 100325* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100326 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100329* In Ställe aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100329 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen 100339 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen 100330 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100328 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100330 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100329 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100326 fallen 100330 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen 100340 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100329 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100330 Abfälle aus der Rehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100340 Abfälle aus der Rehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100340 Abfälle aus der Rehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100340 Abfälle aus der Rehandlung m | 11 fällt te Stoffe enthalten e derdenigen, die unter 101113 fallen che Stoffe enthalten che Stoffe enthalten me derjenigen, die unter 101115 fallen ng, die gefährliche Stoffe enthalten mg mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 ndlung, die gefährliche Stoffe enthalten handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter n und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Flie- ng and Steinzeug (nach dem Brennen) |
| Abfälle aus derAnodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen 100319 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 100321 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 100321 filterstaub, der gefährliche Stoffe enthälten 100322 fiese Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 100324 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen 100325* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100329* [ollaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 1003399 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen 1003090 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen 1003090 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen 1004041* Schlaken (Erst- und Zweitschmelze) 100403* Calciumarsenat 4004048 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze) 100403* Calciumarsenat 100403* Calciumarsenat 1004048 Schlaken (Erst- und Zweitschmelze) 100403* Calciumarsenat 1004048 Schlaken (Erst- und Zweitschmelze) 100403* Calciumarsenat 1004048 Schlaken (Erst- und Zweitschmelze) 100403* Calciumarsenat 1004048 Calciumarsenat 1004048 Schlaken (Erst- und Zweitschmelze) 100403* Calciumarsenat 1004048 Calciu | the Stoffe enthalten betreften die unter 101113 fallen cher Stoffe enthalten ne derjenigen, die unter 101115 fallen ne derjenigen, die unter 101115 fallen ng, die gefährliche Stoffe enthalten nammer mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 indlung, die gefährliche Stoffe enthalten handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter in und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliening und Steinzeug (nach dem Brennen) |
| Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 100329 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthälten 100321 100321 100321 100322 1003224 100322 1003234 100322 1003234 100322 100325 100325 100325 100325 100326 100326 100326 100326 100326 100326 100326 100326 100326 100326 100326 100326 100326 100326 100326 100326 100326 100327 100327 100327 100327 100327 100329 100329 100339 100 | e derdenigen, die unter 101113 fallen che Stoffe enthalten ne derjenigen, die unter 101115 fallen ng, die gefährliche Stoffe enthalten mg mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 ndlung, die gefährliche Stoffe enthalten handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter luter nund keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Flienig |
| Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt 100321* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten 100323* Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen 100323* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 100325* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100326* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100327* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100328* Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100329* Grährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 100330* Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 100390 Abfälle a. n. g. Abfälle a. | che Stoffe enthalten ne derjenigen, die unter 101115 fallen ng, die gefährliche Stoffe enthalten ng mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 ndlung, die gefährliche Stoffe enthalten handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter n und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Flie- ng and Steinzeug (nach dem Brennen) |
| 100321* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten 100322 Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen 100323* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 100324 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 100325 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 100326 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100327* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100328 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen 100329 gefährliche Stoffe enthaltend Abfälle aus der Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100329 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 100339 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 10039 Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie 101208 Schlamme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 101119 feste Abfälle aus der Betriebseigenen Abwasserben 101109 Abfälle a. n. g. Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 101030 Abfälle a. n. g. Abfälle a. n. g. Abfälle a. n. g. Abfälle a. n. g. Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie 101208 Schlamme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 101208 Schlamme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 101208 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 101208 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 101208 Schlämme und F | ne derjenigen, die unter 101115 fallen ng, die gefährliche Stoffe enthalten nng mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 ndlung, die gefährliche Stoffe enthalten handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter n und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Flie- ng und Steinzeug (nach dem Brennen) |
| Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen 100323* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen 100325* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 10119* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 100325* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 10119* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 10119 abfälle aus der Kühlwasserbehandlung won Salzschlacken und schwarzen Krätzen 101205 schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung 10119 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 10119 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 10119 abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnisse sen, Steinzeug 101205 schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung 10119 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 10119 feste Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnisse sen, Steinzeug 101205 schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung 10119 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 10119 feste Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen sen, Steinzeug 101205 schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung 10119 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 101205 schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung 101205 schlämme und | ng, die gefährliche Stoffe enthalten mg mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 ndlung, die gefährliche Stoffe enthalten handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter n und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Flie- ng and Steinzeug (nach dem Brennen) |
| feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 100324 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen 100325 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100326 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100327 fallen 100328 John Lieuwich Lieu | nund keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Flie- ng and Steinzeug (nach dem Brennen) |
| 100324* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Åusnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100325* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100327* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100327* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100328* Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 100329* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 100339 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 100399 Abfälle au. ng. 100404* Abfälle aus der thatiende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 10040401* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) 100403* Calciumarsenat 100403* Calciumarsenat 100119* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehand 10119* deste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehand 10120* schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung 10120* verworfene Formen 101208* Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen 101209* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehand 101209* Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehand 10120* verworfene Formen 101209* Abfälle aus der Abgasbehandlung die gefährliche 101209* Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 1 101209* Calciumarsenat | handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter n und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Flie- ng und Steinzeug (nach dem Brennen) |
| 100325* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 100326 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 100327* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 100328 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen 100329 gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 100300 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 100300 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 100300 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 100300 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 101208 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlu 101208 Verworfene Formen 101209 feste Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnisse 101209 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlu 101200 Verworfene Formen 101209 feste Abfälle aus der Abgasbehandlun 101200 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlun 101210 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlun 101210 Feste Abfälle aus der Abgasbehandlun 101210 Feste Abfälle aus der Abgasbehandlun 101211 Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten 101212 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1 100403* Calciumarsenat | handlung mit Ausnahme derjenigen, die unter n und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Flie- ng und Steinzeug (nach dem Brennen) |
| Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen 101327 fallen 304328 fallea us der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derienigen, die unter 100327 fallen 3045älle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derienigen, die unter 100327 fallen 3045älle aus der Kühlwasserbehandlung win Salzschlacken und schwarzen Krätzen 3045älle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 3045älle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 3045älle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 3045älle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 3045älle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 3045älle aus der Abgasbehandlung 3045älle aus Ger Abgasbehandlung 3045älle aus der Abgasbehandlung mit Ausnah 304041* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) 3040401* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) 3040401* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten 3040401* Calciumarsenat 3040401* Schlamme aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 and 5045älle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Steinzeug 30405älle aus Ger Herstellung von Keramikerzeugnissen, Steinzeug 30405älle aus der Abgasbehandlung 30405älle aus Ger Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 30405älle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 30405älle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 30405älle aus Ger Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 30405älle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 30405älle aus Ger Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 30405älle aus Ger Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 30405älle aus Ger Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 30405älle aus Ger Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 30405älle aus Ger Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 30405älle aus Ger Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 30405älle aus Ger Abgasbehandlung mi | n und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Flie- ng und Steinzeug (nach dem Brennen) |
| 100327* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 100328 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derienigen, die unter 100327 fallen 100329 gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 100330 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 100329 fallen 100329 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 101205 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlu 101206 verworfene Formen 101207 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen 101208 Foste Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen 101209 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährli 101210 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnah 100401* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) 101211* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten 101212 Glasurabfälle mit Ausnahme der jenigen, die unter 1 100403* Calciumarsenat 101215 Schlämme aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen sen, Steinzeug sen, Steinzeug 101208 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlu verworfene Formen 101208 Abfälle aus Ger Herstellung von Keramikerzeugnissen sen, Steinzeug sen, Steinzeug 101205 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlu verworfene Formen 101208 Formen 101209 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährli feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährli feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnah 101211 Glasurabfälle mit Ausnahme der jenigen, die unter 1 100403* Calciumarsenat | ng ind Steinzeug (nach dem Brennen) |
| 100328 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derienigen, die unter 100327 fallen 100329 gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 100330 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 10120 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlu 10120 verworfene Formen 101208 Abfälle au. Reramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen 101209 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie 101201 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahm 100401* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) 10208 Schlämme aus der Abgasbehandlung mit Ausnahm 100402* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze) 10211* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten 10212 Schlämme aus der Abgasbehandlung mit Ausnahm 10211* Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1 10228 Schlämme aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme der betriebseigenen Abwasserbehand | ng ind Steinzeug (nach dem Brennen) |
| 100329* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen 100329 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen 100329 fallen 100404 Abfälle au. n. g. 100401* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) 100402* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze) 100403* Calciumarsenat 100403* Calciumarsenat 100403* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung verworfene Formen 101208 Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährli 101210 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnah 10211* Glasurabfällen, die Schwermetalle enthalten 101210 Schlämme aus der Abgasbehandlung mit Ausnah 10211* Glasurabfällen, die Schwermetalle enthalten 101215 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehand | and Steinzeug (nach dem Brennen) |
| 100330 Åbfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen 10029 fallen 101208 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen 101209 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährli 10204 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie 101210 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnah 100401* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) 101211* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten 100402* Krätzen und Absaum (Erst- und Zweitschmelze) 101213 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehanc | and Steinzeug (nach dem Brennen) |
| 100399Abfälle a. n. g.101209*feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährli1004Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie101210feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnah100401*Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)101211*Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten100402*Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)101212Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter I100403*Calciumarsenat101213Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehand | |
| 1004 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie 101210 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Äusnah 100401* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) 101211* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten 100402* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze) 101213 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter I 100403* Calciumarsenat 101213 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehan | |
| 100401*Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)101211*Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten100402*Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)101212Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1100403*Calciumarsenat101213Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehand | |
| 100402*Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)101212Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1100403*Calciumarsenat101213Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehand | ne derjenigen, die unter 101209 fanen |
| | 01211 fallen |
| 100404* Filterstaub 101299 Abfälle a.n.g. | lung |
| 100405* andere Teilchen und Staub 1013 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkall | Gins und Erzaugnissan aus diesen |
| 1004005 and earlier Fellician und Maduri and Statu and Expansion and Exp | , Oips und Erzeugnissen aus diesen |
| 100407* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung 101304 Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung vo | n Branntkalk |
| 100409* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 101307 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlu | |
| 100410 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100409 fallen 101309* abbesthaltlige Abfälle aus der Herstellung von Asbes | |
| 100499 Abfälle a.n.g. 101311 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe 1005 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie unter 101309 und 101310 fallen | auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die |
| 10050 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) 101312* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährli | che Stoffe enthalten |
| 100503* Filterstaub 101313 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahn | |
| 100504 andere Teilchen und Staub 101314 Betonabfälle und Betonschlämme | |
| 100505*feste Abfälle aus der Abgasbehandlung101399Abfälle a.n.g.100506*Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung1014Abfälle aus Krematorien | |
| 100508* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 101401* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung | |
| 100509 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100508 fallen 11 Åbfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitur | g und Beschichtung von Metallen und anderen |
| 100510* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in ge- Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie | |
| fährlicher Menge abgeben 1101 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitur 100511 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100510 fallen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, | |
| 100599 Abfälle a.n.g Anodisierung) | rezen, i nosphateren, arkansenes Entretten und |
| 1006 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie 110105* saure Beizlösungen | |
| 100601 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) 110106* Säuren a. n. g. | |
| 100602 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze) 110107* alkalische Beizlösungen 100603* Filterstaub 110108* Phosphatierschlämme | |
| 100604 andere Teilchen und Staub 110109* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe | enthalten |
| 100606* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung 110110 Schlämme und Filterkuchen mit Äusnahme derjenig | en, die unter 110109 fallen |
| 100607* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung 110111* wässrige Spüllfüssigkeiten, die gefährliche Stoffe ei | |
| 100609* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 110112 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenige 100610 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100609 fallen 110113* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe er | |
| 100699 Abfälle a.n.g. 110114 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenige | |
| 1007 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie 110115* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder | |
| 100701 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) enthalten | |
| 100702 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze) 110116* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze 100703 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung 110198* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | |
| 100704 andere Teilchen und Staub 110199 Abfälle a.n.g. | |
| 100705 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung 1102 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallu | rgie |
| 100707 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 110202* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschli | |
| 100708 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100707 fallen 110203 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrig 100799 Abfälle a.n.g. 110205* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie | |
| 10079 Abfalle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie 110206 Abfalle aus Frozessen der Kupfer-flydrometallurgie | |
| 100804 Teilchen und Staub | |
| 100808* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze) 110207* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | |
| 100809 andere Schlacken 110299 Abfälle a.n.g. 100810* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in ge- 1103 Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen | |
| fährlicher Menge abgeben 110301* cyanidhaltige Abfälle | |
| 100811 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen 110302* andere Abfälle | |
| | |
| 100812* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung 1105 Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung 1106 Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung | |
| 100813 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 110501 Hartzink | |
| | |
| 100813 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen 110501 Hartzink 110502 Zinkasche 110501* Anodenschrott 110503* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung 110504* gebrauchte Flussmittel | |
| 100813 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen 110502 Zinkasche 110503* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung 110504* gerährliche Stoffe enthält 110505 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 110506 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt 110508 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung 110504* gebrauchte Flussmittel 110509 Abfälle a.n.g. | |
| 100813 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen 100814 knodenschrott 110502 Zinkasche 110503* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung 100815* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 110504* gebrauchte Flussmittel 110816 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt 110817* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 110504* gebrauchte Flussmittel 110504* gebrauchte Flussmittel 110504* Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebt | |
| 100813 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen 110502 Zinkasche 110503* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung 110504* gerährliche Stoffe enthält 110505 Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält 110506 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt 110508 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung 110504* gebrauchte Flussmittel 110509 Abfälle a.n.g. | ffen |
| 100813 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen 100814 Anodenschrott 110502 Zinkasche 110503* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung 110504 gebrauchte Flussmittel 110504 gebrauchte Flussmittel 110504 Abfälle aus der Abgasbehandlung 110504 på Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 110818 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 110819 ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 110819 oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststo 1201 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebt 120618 de aus Prozessen der mechanischen Formgebt 120718 de aus Prozessen der mechanischen Formgebt 120818 d | ffen ng sowie der physikalischen und mechanischen |
| 100813 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen 110502 Zinkasche 110503 fallen 110503 fallen 110504 Zinkasche 110503 fallen 110504 Zinkasche 110503 festasche 110503 festasche 110503 festasche 110504 festasche 110504 festasche 110503 festasche 110504 festasche 110504 festasche 110504 festasche 110504 festasche 110504 festasche 110504 festasche 110505 festasche 110504 festasche 110505 festasche 1105 | ffen ng sowie der physikalischen und mechanischen |
| 100813 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen 110502 Zinkasche 110503* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung 110504* gebrauchte Flussmittel 110509* Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebt 100819* oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststo 12010 Eisenfeil- und-drehspäne 12010 Eisenstaub und-dreispäne | ffen ng sowie der physikalischen und mechanischen |
| 100813 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen 110502 Zinkasche 110503 fallen 110503 fallen 110504 Zinkasche 110503 fallen 110504 Zinkasche 110503 festasche 110503 festasche 110503 festasche 110504 festasche 110504 festasche 110503 festasche 110504 festasche 110504 festasche 110504 festasche 110504 festasche 110504 festasche 110504 festasche 110505 festasche 110504 festasche 110505 festasche 1105 | ffen ng sowie der physikalischen und mechanischen |
| 100813 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen 110501 | ffen ng sowie der physikalischen und mechanischen ffen außer Emulsionen und Lösungen) |
| 100813 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen 110502 Zinkasche 110503* fallen 110503* fallen 110504* gebrauchte Flussmittel | ffen ng sowie der physikalischen und mechanischen ffen außer Emulsionen und Lösungen) ßer Emulsionen und Lösungen) |
| 100813 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen 110502 Zinkasche 110503* fallen 110503* fallen 110504* fallen 110509* fallen 110504* fallen 110509* fallen 110504* fallen 110509* fallen 110504* fallen 110509* fa | ffen ng sowie der physikalischen und mechanischen ffen außer Emulsionen und Lösungen) ßer Emulsionen und Lösungen) en |
| 100813 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen 110502 Zinkasche 110503* fallen 110503* fallen 110504* gebrauchte Flussmittel | ffen ng sowie der physikalischen und mechanischen ffen außer Emulsionen und Lösungen) ßer Emulsionen und Lösungen) en |
| 100813 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen 110502 Zinkasche 110503* fallen 110503* fellen 110503* fellen 110504* fallen 110509* fallen 110504* fallen 110504* fallen 110509* fallen 110504* fallen 110509* fallen 110504* fallen 110504* fallen 110509* fallen 110504* fa | ffen ng sowie der physikalischen und mechanischen ffen außer Emulsionen und Lösungen) ßer Emulsionen und Lösungen) en |
| 100813 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen 110501 | iffen ng sowie der physikalischen und mechanischen ffen außer Emulsionen und Lösungen) ßer Emulsionen und Lösungen) en |
| 100813 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen 110501 | ffen ng sowie der physikalischen und mechanischen ffen außer Emulsionen und Lösungen) ßer Emulsionen und Lösungen) ten ten |
| 100813 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen 110501 | ffen ng sowie der physikalischen und mechanischen ffen außer Emulsionen und Lösungen) ßer Emulsionen und Lösungen) ten ten |
| 100813 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen 110501 | iffen ng sowie der physikalischen und mechanischen ffen außer Emulsionen und Lösungen) ßer Emulsionen und Lösungen) ten ten tie unter 120114 fallen |
| 100813 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen 110501 | ffen ng sowie der physikalischen und mechanischen ffen außer Emulsionen und Lösungen) ßer Emulsionen und Lösungen) ten |

```
gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
    120121
                      gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derienigen, die unter 120120 faller
                                                                                                                                                                                                                     160214
                                                                                                                                                                                                                    160215*
1603
                     Abfälle a.n.g.
Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
     1203
  120301*
                      wässrige Waschflüssigkeiten
Abfälle aus der Dampfentfettung
Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und
                                                                                                                                                                                                                    160303*
                                                                                                                                                                                                                                       anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen
organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
                                                                                                                                                                                                                     160304
                                                                                                                                                                                                                    160305*
       13
                      19 fallen)
                                                                                                                                                                                                                     160306
                                                                                                                                                                                                                                        organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen
      1301
                      Abfälle von Hydraulikölen
                                                                                                                                                                                                                    1604
160401*
                                                                                                                                                                                                                                        Explosivabfälle
  130101*
                     Hydrauliköle, die PCB enthalten
                                                                                                                                                                                                                                       Munition
                    chlorierte Emulsionen
nichtchlorierte Emulsioner
                                                                                                                                                                                                                    160402*
                                                                                                                                                                                                                                      Feuerwerkskörperabfälle
   130104*
  130105*
130109*
                                                                                                                                                                                                                    160403*
                                                                                                                                                                                                                                       andere Explosivabfälle
Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
                      chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
   130110*
                     nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
synthetische Hydraulikole
                                                                                                                                                                                                                 160504*(1) gefahrliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) 160505(1) Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen
   130111*
                      biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
                                                                                                                                                                                                                   160506*(1) Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemi-
   130113*
                      andere Hydrauliköle
Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
                                                                                                                                                                                                                                        sche von Laborchemikalien
                                                                                                                                                                                                                 160507*(1) gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten 160508*(1) gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
  130204*
                     chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
                                                                                                                                                                                                                  160509(1) gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 oder 160508 fallen 160601 Batterien und Akkumulatoren 160601* Bleibatterien 160602* Ni-Cd-Batterien 160602* Ni-Cd-Batterien 160602* Quecksilber enthaltende Batterien 160602* Quecksilber enthaltende Batterien 160602* Company (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (1998) (19
                     inchtehlorierte Maschinen, Getriebe und Schmieröle auf Mineralölbasis
synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
   130205*
   130207*
                      andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
   130208*
  130301*
                                                                                                                                                                                                                   160604(1) Alkalibatterien (außer 160603)
160605 andere Batterien und Akkumulatoren
getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
                     Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die un-
   130306*
                      ter 130301 fallen
  130307*
                     nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
                                                                                                                                                                                                                                        Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
                                                                                                                                                                                                                       1607
                                                                                                                                                                                                                    160708*
160709*
   130308*
130309*
                     synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeubertragungsöle
                                                                                                                                                                                                                                       ölhaltige Abfälle
Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
                                                                                                                                                                                                                                       Abfälle a. n. g.
Gebrauchte Katalysatoren
gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin ent-
  130310*
                      andere Isolier- und Warmeübertragungsöle
                                                                                                                                                                                                                     160799
  1304
130401*
130402*
                                                                                                                                                                                                                     1608
1608
1608
1608
1608
                     Bilgenöle
Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
                      Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
                                                                                                                                                                                                                                       balten (außer 160807)
  130403*
1305
                     Bilgenöle aus der übrigen Schiffahrt
Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
                                                                                                                                                                                                                                       gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.
                                                                                                                                                                                                                    160802*
   130501*
                     feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
Schlämme aus Einlaufschächten
                                                                                                                                                                                                                                       gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)
gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
                                                                                                                                                                                                                     160804
  130502*
130503*
                                                                                                                                                                                                                    160805*
160806*
                     Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
Öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
                                                                                                                                                                                                                                       gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind Oxidierende Stoffe
   130506*
                                                                                                                                                                                                                    160807*
  130507*
130508*
                                                                                                                                                                                                                    160901*
160902*
                      Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
                                                                                                                                                                                                                                      Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium oder Natriumdichromat
     1307
                      Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
  130701*
130702*
                      Heizöl und Diesel
                                                                                                                                                                                                                    160903.
160904*
                                                                                                                                                                                                                                       Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
oxidierende Stoffe a.n.g.
                      Benzin
                    ändere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
Ölabfalle a.n.g.
Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
                                                                                                                                                                                                                                       wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen
  130703*
                                                                                                                                                                                                                    1610
161001*
  130801*
                                                                                                                                                                                                                     161002
                                                                                                                                                                                                                                       wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 161003 fallen
Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
   130802*
                      andere Emulsionen
                                                                                                                                                                                                                    161003*
                      Abfälle a.n.g.
                      Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)
                                                                                                                                                                                                                    161101*
                     Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
                                                                                                                                                                                                                                       Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstofflbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
     1406
                                                                                                                                                                                                                    161103*
140602*(1) andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
140603*(1) andere Lösemittel und Lösemittelgemische
140604*(1) Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
                                                                                                                                                                                                                                        andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche
                                                                                                                                                                                                                                       Stoffe enthalten
Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe
                                                                                                                                                                                                                    161105*
 140605*(1) Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
                                                                                                                                                                                                                                        enthalten
                    Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
Verpackungen aus Papier und Pappe
                                                                                                                                                                                                                                        Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
                                                                                                                                                                                                                                        Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
                                                                                                                                                                                                                                       Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche
 150101(1)
                                                                                                                                                                                                                    170106*
                     Verpackungen aus Kunststoff
Verpackungen aus Holz
                                                                                                                                                                                                                                        Stoffe enthalten
    150102
                                                                                                                                                                                                                                        Holz, Glas und Kunststoff
                      Verpackungen aus Metall
Verbundverpackungen
gemischte Verpackungen
Verpackungen aus Glas
    150104
                                                                                                                                                                                                                     170202
                                                                                                                                                                                                                                       Glas
    150105
                                                                                                                                                                                                                    170204*
                                                                                                                                                                                                                                       Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt
    150106
                                                                                                                                                                                                                       1703
                                                                                                                                                                                                                                        Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
   150107
                                                                                                                                                                                                                    170301*
170302
                                                                                                                                                                                                                                       kohlenteerhaltige Bitumengemische
Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
    150109
                      Verpackungen aus Textilier
  150110*
                      Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunrei-
                       nigt sind
                                                                                                                                                                                                                       1704
                                                                                                                                                                                                                                        Metalle (einschließlich Legierungen)
                     Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
                                                                                                                                                                                                                     170401
170402
                                                                                                                                                                                                                                       Kupfer, Bronze, Messing
Aluminium
150111*(1)
                     Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die
durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
                                                                                                                                                                                                                     170403
                                                                                                                                                                                                                                       Blei
                                                                                                                                                                                                                     170404
170405
150202*(1)
                                                                                                                                                                                                                                       Eisen und Stahl
                     durfung grammen gerammen gesome verumenigt sind
Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die un-
ter 150202 fallen
Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
   150203
                                                                                                                                                                                                                      170406
                                                                                                                                                                                                                                       Zinn
                                                                                                                                                                                                                                       Zimi
gemischte Metalle
Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
                                                                                                                                                                                                                    170407
170409*
                                                                                                                                                                                                                                      Metalnabataet, die durch gerahriche Storie verinnening sinnt

Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut

Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt

Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält

Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
                      Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)
     1601
                                                                                                                                                                                                                    170410*
                                                                                                                                                                                                                    1705
170503*
170505*
 160103 (1) Altreifen
   160104*
                     Altfahrzeuge
160106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten 160107*(1) Ölfilter
                                                                                                                                                                                                                    170506
170507*
                    quecksilberhaltige Bestandteile
Bestandteile, die PCB enthalten
explosive Bauteile (z. B aus Airbags)
                                                                                                                                                                                                                                       Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
Dämmmaterial, das Asbest enthält
   160108*
                                                                                                                                                                                                                     170508
  160100*
160110*
                                                                                                                                                                                                                    1706
170601*
   160111*
                     asbesthaltige Bremsbeläge
Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 160111 fallen
                                                                                                                                                                                                                    1708
170801 *
                                                                                                                                                                                                                                       Baustoffe auf Gipsbasis
Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefahrliche Stoffe verunreinigt sind
 160113*(1) Bremsflüssigkeiten
                                                                                                                                                                                                                       1709
                                                                                                                                                                                                                                       Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
                                                                                                                                                                                                                                      Sonstige Bau- und Abbruchabfälle Bau- und Abbruchabfälle die Quecksilber enthalten Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren) Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärtzlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchenund Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
                                                                                                                                                                                                                    170901*
   160114*
                     Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
                      Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 160114 fallen
    160116
                      Flüssiggasbehälter
                      Eisenmetalle
Nichteisenmetalle
    160117
                                                                                                                                                                                                                         18
                                                                                                                                                                                                                                       Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Men-
    160119
                      Kunststoffe
                                                                                                                                                                                                                       1801
    160120
                      Glas
   160121*
                      gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fal-
                                                                                                                                                                                                                                        Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)
                                                                                                                                                                                                                    180103*
                                                                                                                                                                                                                                       Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderun-
                     Bauteile a.n.g.
                                                                                                                                                                                                                                       gen gestellt werden
Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
    160122
                     Abfälle a.n.g.
Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
    160199
                                                                                                                                                                                                                   180107(1) Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen 180108* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen
     1602
                      Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die un-
   1602093
                                                                                                                                                                                                                 180110*(1) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
                      ter 160209 fallen
```

180202*

Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderun-

gen gestellt werden 180205*(1) Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

160211*

160213*

gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209

gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten

| 180206(1) | Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen | 191211* |
|--------------------|--|----------------------------|
| 180207* 180208 | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180207 fallen | 1913 |
| 19 | Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbe- | 191301* |
| 1901 | reitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke | 191302 191303* |
| 190102 | Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt | 191303 |
| 190105* 190106* | Filterkuchen aus der Abgasbehandlung | 191305* 191306 |
| 190106* | wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle feste Abfälle aus der Abgasbehandlung | 191306 |
| 190110* | gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung | 101200 |
| 190111* 190113* | Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält | 191308 |
| 190114 | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190113 fällt | 20 |
| 190115* 190116 | Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190115 fällt | 2001 |
| 190117* | Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 200101 |
| 190118 190119 | Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter190117 fallen Sande aus der Wirbelschichtfeuerung | 200102 200110 |
| 190119 | Abfälle a.n.g. | 200111 |
| 1902 | Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisie- | 200113*(1 |
| 190203 | rung, Cyanidentfernung, Neutralisation) vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen | 200114* 200115* |
| 190204* | vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten | 200117* |
| 190205* 190206 | Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 | 200119T(1 200121*(1 |
| | fallen | 200123* |
| 190207* 190208* | Ol und Konzentrate aus Abtrennprozessen flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 200125 200126* |
| 190209* | feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 200127*(1 |
| 190210 190211* | brennbare Abfälle mitAusnahme derjenigen, die unter 190208 und 190209 fallen sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 200128(1) 200129* |
| 190299 | Abfälle a.n.g. | 200130 |
| 1903 190304* | Stabilisierte und verfestigte Abfälle als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle | 200131* 200132 |
| 190305 | stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen | 200133*(1 |
| 190306* 190307 | als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen | 200134(1) |
| 1904 | verlestigte Abfalle und Abfälle aus der Verglasung | 200135* |
| 190401 190402* | verglaste Abfälle Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung | 200136 |
| 190402* | nicht verglaste Festphase | 200130 |
| 190404 | wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern | 200137* |
| 1905 190501 | Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen | 200138 200139 |
| 190502 | nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen | 200140(1) |
| 190503 190599 | nicht spezifikationsgerechter Kompost Abfälle a. n. g. | 200141 200199 |
| 1906 | Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen | 2002 |
| 190603 190604 | Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen | 200201 200203 |
| 190605 | Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen | 2003 |
| 190606 190699 | Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen Abfälle a.n.g. | 200304 200306 |
| 1907 | Deponiesickerwasser | |
| 190702* 190703 | Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 190702 fällt | a.n.g: ander |
| 1908 | Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. | (1) Außer l |
| 190806* 190807* | gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern | (2) Von eir * besonde |
| 190808* | schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen | gekenn |
| 190809 190810* | Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen | Vorann |
| 190811* | Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe ent- | |
| 190812 | halten Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, | Anlage 2 zr Abfallposit |
| 190612 | die unter 190811 fallen | Auf den De |
| 190813* | Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthal- | Abfall- |
| 190814 | ten Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die | sclüssel |
| 100000 | unter 190813 fallen | 01 |
| 190899 1909 | Abfälle a. n. g. Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauch- | |
| | wasser | 01 04 |
| 190901 190903 | feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände Schlämme aus der Dekarbonatisierung | 01 04 10 |
| 190904 | gebrauchte Aktivkohle | 02 |
| 190905 190906 | gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern | |
| 190999 | Abfälle a.n.g. | 02 01 |
| 1910 191001 | Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen Eisen- und Stahlabfälle | 02 0103 |
| 191002 | NE-Metall-Abfälle | 02 01 04 |
| 191003* 191004 | Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen | 02 03 |
| 191005* | andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten | |
| 191006 1911 | andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen Abfälle aus der Altölaufbereitung | 02 03 04 |
| 191101* | gebrauchte Filtertone | 02 03 04 |
| 191102* 191103* | Säureteere wässrige flüssige Abfälle | |
| 191104. | Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen | 03 |
| 191105* 191106 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 191105 | 03 03 |
| | fallen | 03 03 07 |
| 191107* 191199 | Abfälle aus derAbgasreinigung Abfälle a.n.g. | |
| 191199 | Abfalle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, | 04 |
| 191201 | Pelletieren) a.n.g. | 04 02 |
| 191201 | Papier und Pappe Eisenmetalle | 04 02 09(2) |
| 191203 | Nichteisenmetalle | 04 02 22(2) |
| 191204 191206* | Kunststoff und Gummi Holz, das gefährliche Stoffe enthält | 06 03 |
| 191207 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt | 06 0316 |
| 191208 191210 | Textilien brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) | 06 13 |
| | • | |

| 191211* | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfäl |
|--|---|
| | len, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 1913 | Abfälle aus der Sanienung von Böden und Grundwasser |
| 191301* | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 191302 | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen |
| 191303* 191304 | Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191303 fallen |
| 191305* | Schlämme aus der Sanierung von Gouden ihrt Ausnahme derjeingen, die unter 191909 fanen Schlämme aus der Sanierung von Gnundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 191306 | Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gerannene stehe entdaten Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191305 fallen |
| 191307* | wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefähr liche Stoffe enthalten |
| 191308 | wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Aus nahme derjenigen, die unter 191307 fallen |
| 2001 | Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen |
| 2001 200101 | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501) Papier und Pappe |
| 200101 | Glas |
| 200102 | Bekleidung |
| 200110 | Textilien |
| 200113*(1) | |
| 200114* | Säuren |
| 200115* | Laugen |
| | Fotochemikalien |
| 200119T(1) | |
| | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle |
| 200123* 200125 | gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten Speiseöle und -fette |
| 200125 | Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen |
| | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten |
| | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 faller |
| 200129* | Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 200130 | Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen |
| 200131* | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel |
| 200132 200133*(1) | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batte rien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten |
| 200134(1) | Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen |
| 200135* | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahm derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen |
| 200136 200137* | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 20012: und 200135 fallen Holz, das gefährliche Stoffe enthält |
| 200137 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt |
| 200139 | Kunststoffe |
| 200140(1) | |
| 200141 | Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen |
| 200199 | sonstige Fraktionen a.n.g. |
| 2002 200201 | Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) biologisch abbaubare Abfälle |
| 200201 | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle |
| 2003 | Andere Siedlungsabfälle |
| 200304 | Fäkalschlamm |
| 200306 | Abfälle aus der Kanalreinigung |
| a.n.g: anders | nicht genannt (undifferenzierte Abfallarten). |
| (2) Von einz * besonder gekennze | leinmengen gemaß §§ 14 und 15 Abfallentsorgungssatzung zelnen Entsorgungsleistungen gemäß § 3 (3) u. (4) ausgeschlossene Abfälle s überwachungsbedürftige Abfälle. Annahme der nur mit (T) gekennzeichneten und nicht zusätzlicl zeichneten Abfälle, soweit nicht nach § 3 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen, nur nach zeichneten Abfällentsorgungsgesellschaft mbH (ALS). |

zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal sitivliste

| Abfall- sclüssel | Abfallbezeichnung (Abfallarten nach AVV) | Bemer- kungen |
|---|---|------------------|
| 01 | Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen | |
| 01 04 | Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen | |
| 01 04 10 | staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen | D(+) |
| 02 | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln | |
| 02 01 | $Abf\"{a}lle\ aus\ Landwirtschaft,\ Gartenbau,\ Teichwirtschaft,\ Forstwirtschaft,\ Jagd\ und\ Fischerei$ | |
| 02 0103 | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe | V;D(+) |
| 02 01 04 | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) (nur verunreinigte Kunststofffolien) | V, D(+) |
| 02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse | | |
| 02 03 04 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (nur überlagerte Nahrungsmittel, Würzmittelrückstände, überlagerte Genussmittel, Tabakstaub, -gruß, -rippen, -schlamm) | V,D(+) |
| 03 | Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe | |
| 03 03 | Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe | |
| 03 03 07 | mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen (nur Spuckstoffe) | V,D(+) |
| 04 | Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie | |
| 04 02 | Abfälle aus der Textilindustrie | |
| 04 02 09(2) | Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer) | (+) |
| 04 02 22(2) | Abfälle aus verarbeiteten Textilien | V(+) |
| 06 | Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen | |
| 0 / 0 0 | Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden | |
| 06 03 | | |
| 06 03 | Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen (nur Kiesabbrand) | V,D(+) |

| 06 12 02 | T. I | D(·) |
|--|--|--|
| 06 13 03 | Industrieruß Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen | D(+) |
| 07 02 | Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern | |
| | Abfälle a.n.g.(nur GummiabfÜlle, die nicht von Altreifen stammen). | V, D(+) |
| 08 | Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, | V, D(+) |
| 00 | Dichtmassen und Druckfarben | |
| 08 01 | Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken | |
| 08 01 12 | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen | D(+) |
| 08 04 | Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich | |
| | wasserabweisender Materialien) | |
| 08 04 10 | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen | D(+) |
| 09 | Abfälle aus der fotografischen Industrie | |
| 09 01 | Abfälle aus der fotografischen Industrie | |
| 09 01 07 | Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten | V, D(+) |
| | (nur Fotopapier) | |
| 09 01 08 | Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten (nur Fotopapier) | V, D(+) |
| 10 | Abfälle aus thermischen Prozessen | |
| 10 01 | Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) | |
| 10 01 01 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, | V, D(+) |
| 10 01 01 | der unter 10 01 04 fällt | V, D(T) |
| 10 01 05 | Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form | V, D(+) |
| 10 01 23 | wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter | D(+) |
| | 10 01 22 fallen | . , |
| 10 02 | Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie | |
| 10 02 08 | Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen | D(+) |
| 10 02 15 | andere Schlämme und Filterkuchen | D(+) |
| 10 09 | Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl | - |
| 10 09 03(1) | Ofenschlacke | V, D(+) |
| 10 09 06 | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter | V, D(+) |
| | 10 09 05 fallen | |
| 10 09 08 | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter | |
| | 10 09 07 fallen | V, D |
| 09 08 | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter | V, D |
| 10.00.10(1) | 10 09 07 fallen | |
| | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt | V, D(+) |
| 10 09 99 | Abfälle a.n.g. | D |
| 10 10 | Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetailen | |
| 10 10 06 | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen | V, D(+) |
| 10 10 08 | | V, D(+) |
| 10 10 06 | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen | V, D(+) |
| 10.10.00 | | |
| 10 10 99 | Abfälle a.n.g. (nur Formlehmabfälle) | D |
| 10 10 99 | Abfälle a.n.g. (nur Formlehmabfälle) Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen | D |
| 10 11 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen | |
| 10 11 10 1103 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall | D (+) |
| 10 11 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen | |
| 10 11 10 1103 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen | |
| 10 11 10 1103 10 12 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug | (+) |
| 10 11 10 1103 10 12 10 12 01 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen | (+) D(+) |
| 10 11 10 1103 10 12 10 12 01 10 12 03 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen | (+) D(+) |
| 10 11 10 1103 10 12 10 12 01 10 12 03 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus | (+) D(+) |
| 10 11 10 1103 10 12 10 12 01 10 12 03 10 13 10 13 06 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung |
| 10 11 10 1103 10 12 10 12 01 10 12 03 10 13 10 13 06 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung nur in |
| 10 11 10 1103 10 12 10 12 01 10 12 03 10 13 10 13 06 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung |
| 10 11 10 1103 10 12 10 12 01 10 12 03 10 13 10 13 06 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung nur in Mono- bereich(+) |
| 10 11 10 1103 10 12 10 12 01 10 12 03 10 13 10 13 06 10 13 10 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung nur in Mono- bereich(+) |
| 10 11 10 1103 10 12 10 12 01 10 12 03 10 13 10 13 06 10 13 10 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung nur in Mono- bereich(+) |
| 10 11 10 1103 10 12 01 10 12 03 10 13 06 10 13 10 12 12 12 01 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung nur in Mono- bereich(+) |
| 10 11 10 1103 10 12 10 12 01 10 12 03 10 13 10 13 06 10 13 10 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäne(nur Duroplastabfälle, -Hartpapier-, Hartgewebe -, | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung nur in Mono- bereich(+) |
| 10 11 10 1103 10 12 01 10 12 03 10 13 06 10 13 10 12 12 12 01 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung nur in Mono- bereich(+) |
| 10 11 10 1103 10 12 01 10 12 03 10 13 06 10 13 10 12 12 12 01 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäne(nur Duroplastabfälle, -Hartpapier-, Hartgewebe -, Vulkanfiberabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, EpvG-Abfälle) Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fällen | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung nur in Mono- bereich(+) |
| 10 11 10 1103 10 12 01 10 12 03 10 13 10 13 06 10 13 10 12 12 01 12 01 05 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäne(nur Duroplastabfälle, -Hartpapier-, Hartgewebe -, Vulkanfiberabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Epoxidharzabfälle Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen) | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung nur in Mono- bereich(+) V, D(+) |
| 10 11 10 1103 10 12 01 10 12 03 10 13 10 13 06 10 13 10 12 12 01 12 01 05 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäne(nur Duroplastabfälle, -Hartpapier-, Hartgewebe -, Vulkanfiberabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, EpvG-Abfälle) Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fällen | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung nur in Mono- bereich(+) V, D(+) |
| 10 11 10 1103 10 12 01 10 12 03 10 13 06 10 13 10 12 12 01 12 01 05 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäne(nur Duroplastabfälle, -Hartpapier-, Hartgewebe -, Vulkanfiberabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Epoxidharzabfälle strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen) Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung nur in Mono-bereich(+) V, D(+) |
| 10 11 10 1103 10 12 01 10 12 03 10 13 06 10 13 10 12 12 01 12 01 12 01 05 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäner (nur Duroplastabfälle, -Hartpapier-, Hartgewebe -, Vulkanfiberabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Epoxidharzabfälle) Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen) Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung nutr in Mono- bereich(+) V, D(+) V, D(+) |
| 10 11 10 1103 10 12 01 10 12 03 10 13 06 10 13 10 12 12 01 12 01 05 12 01 17 16 16 02 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäne(nur Duroplastabfälle, -Hartpapier-, Hartgewebe -, Vulkanfiberabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Epoxidharzabfälle strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen) Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung nur in Mono- bereich(+) V, D(+) V, D(+) Ablagerung nur im |
| 10 11 10 1103 10 12 01 10 12 03 10 13 06 10 13 10 12 01 12 01 12 01 12 01 05 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäner (nur Duroplastabfälle, -Hartpapier-, Hartgewebe -, Vulkanfiberabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Epoxidharzabfälle) Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen) Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung nur in Mono- bereich(+) V, D(+) V, D(+) |
| 10 11 10 1103 10 12 01 10 12 03 10 13 06 10 13 10 12 01 12 01 12 01 12 01 05 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäner (nur Duroplastabfälle, -Hartpapier-, Hartgewebe -, Vulkanfiberabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Epoxidharzabfälle) Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen) Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung nur in Mono- bereich(+) V, D(+) V, D(+) Ablagerung nur im Mono- |
| 10 11 10 1103 10 12 01 10 12 03 10 13 06 10 13 10 12 12 01 12 01 05 12 01 17 16 16 02 16 02 16 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäne(nur Duroplastabfälle, -Hartpapier-, Hartgewebe -, Vulkanfiberabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Epoxidharzabfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Epoxidharzabfälle, die unter 120116 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen) Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung nur in Mono- bereich(+) V, D(+) V, D(+) Ablagerung nur im Mono- |
| 10 11 10 1103 10 12 01 10 12 03 10 13 10 13 10 10 13 06 10 13 10 12 12 01 12 01 05 16 02 16 16 11 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäner (nur Duroplastabfälle, -Hartpapier-, Hartgewebe -, Vulkanfiberabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Epoxidharzabfälle) Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen) Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung nur in Mono- bereich(+) V, D(+) Ablagerung nur im Mono- bereich (+) |
| 10 11 10 1103 10 12 01 10 12 03 10 13 10 13 10 10 13 06 10 13 10 12 12 01 12 01 05 16 02 16 16 11 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäne(nur Duroplastabfälle, -Hartpapier-, Hartgewebe -, Vulkanfiberabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Epoxidharzabfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Epoxidharzabfälle) Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen) Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung nur in Mono- bereich(+) V, D(+) Ablagerung nur im Mono- bereich (+) |
| 10 11 10 1103 10 12 10 12 01 10 12 03 10 13 10 13 06 10 13 10 12 12 01 12 01 12 01 12 01 16 01 17 16 16 02 16 10 16 11 16 11 04 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäner (nur Duroplastabfälle, -Hartpapier-, Hartgewebe -, Vulkanfiberabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folsiababfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Epoxidharzabfälle) Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen) Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung nur in Mono- bereich(+) V, D(+) Ablagerung nur im Mono- bereich (+) |
| 10 11 10 1103 10 12 01 10 12 03 10 13 06 10 13 10 12 01 12 01 12 01 12 01 05 12 01 17 16 16 02 16 02 16 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäne(nur Duroplastabfälle, -Hartpapier-, Hartgewebe -, Vulkanfiberabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Epoxidharzabfälle) Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen) Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus michtmetallurgischen Prozessen mit | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung nur in Mono- bereich(+) V, D(+) Ablagerung nur im Mono- bereich (+) |
| 10 11 10 1103 10 12 01 10 12 03 10 13 06 10 13 10 12 01 12 01 12 01 12 01 05 12 01 17 16 16 02 16 11 04 16 11 04 16 11 04 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäne(nur Duroplastabfälle, -Hartpapier-, Hartgewebe -, Vulkanfiberabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Epoxidharzabfälle Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen) Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen | (+) D(+) V, D(+) Ablagerung nur in Mono- bereich(+) V, D(+) Ablagerung nur im Mono- bereich (+) |
| 10 11 10 1103 10 12 01 10 12 03 10 13 06 10 13 10 12 01 12 01 12 01 12 01 12 01 17 16 16 02 16 11 04 16 11 04 16 11 04 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäne(nur Duroplastabfälle, -Hartpapier-, Hartgewebe -, Vulkanfiberabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Epoxidharzabfälle) Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen) Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) | (+) D(+) V, D(+) Ablagerung nur in Mono- bereich(+) V, D(+) Ablagerung nur im Mono- bereich (+) |
| 10 11 10 1103 10 12 10 12 01 10 12 03 10 13 10 13 10 13 10 12 12 01 12 01 12 01 12 01 15 01 16 02 16 02 16 16 11 04 16 11 06 17 17 01 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäne(nur Duroplastabfälle, -Hartpapier-, Hartgewebe -, Vulkanfiberabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Epoxidharzabfälle Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen) Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus michtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung nur in Mono- bereich(+) V, D(+) V, D(+) Ablagerung nur im Mono- bereich (+) D(+) D(+) |
| 10 11 10 1103 10 12 01 10 12 03 10 13 10 13 10 13 10 11 11 12 01 12 01 12 01 12 01 12 01 05 12 01 17 16 16 02 16 02 16 16 11 04 16 11 04 16 11 06 17 17 010 17 0103 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäne(nur Duroplastabfälle, -Hartpapier-, Hartgewebe -, Vulkanfiberabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Epoxidharzabfälle Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen) Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung nur in Mono- bereich(+) V, D(+) V, D(+) Ablagerung nur im Mono- bereich (+) D(+) D(+) D(+) |
| 10 11 10 1103 10 12 10 12 01 10 12 03 10 13 10 13 10 13 10 12 12 01 12 01 12 01 12 01 15 01 16 02 16 02 16 16 11 04 16 11 06 17 17 01 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäne(nur Duroplastabfälle, -Hartpapier-, Hartgewebe -, Vulkanfiberabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, EpvG-Suhdarzabfälle) Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen) Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung nur in Mono- bereich(+) V, D(+) V, D(+) Ablagerung nur im Mono- bereich (+) D(+) D(+) |
| 10 11 10 1103 10 12 10 12 01 10 12 03 10 13 10 13 10 13 10 12 12 01 12 01 12 01 12 01 12 01 15 01 05 16 01 17 16 16 02 16 11 04 16 11 04 16 11 04 17 01 17 0103 17 01 07 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäne(nur Duroplastabfälle, -Hartpapier-, Hartgewebe -, Vulkanfiberabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Epoxidharzabfälle) Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen) Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung nur in Mono- bereich(+) V, D(+) V, D(+) Ablagerung nur im Mono- bereich (+) D(+) D(+) D(+) |
| 10 11 10 1103 10 12 10 12 01 10 12 03 10 13 10 13 10 13 10 12 12 01 12 01 12 01 12 01 15 12 01 16 16 02 16 02 16 16 11 16 11 04 16 11 04 17 17 01 17 0103 17 01 07 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäne(nur Duroplastabfälle, -Hartpapier-, Hartgewebe -, Vulkanfiberabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Epoxidharzabfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen) Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen Buskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik Fliesen, Ziegel und Keramik | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung nur in Mono- bereich(+) V, D(+) V, D(+) D(+) D(+) D(+) V, D(+) |
| 10 11 10 1103 10 12 10 12 01 10 12 03 10 13 10 13 10 13 10 12 12 01 12 01 12 01 12 01 12 01 15 01 05 16 01 17 16 16 02 16 11 04 16 11 04 16 11 04 17 01 17 0103 17 01 07 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen Glasfaserabfall Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug Rohmischungen vor dem Brennen Teilchen und Staub Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement m it Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäne(nur Duroplastabfälle, -Hartpapier-, Hartgewebe -, Vulkanfiberabfälle, PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle, Kunstglasabfälle, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle, Epoxidharzabfälle) Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen) Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik | (+) D(+) (+) V, D(+) Ablagerung nur in Mono- bereich(+) V, D(+) V, D(+) Ablagerung nur im Mono- bereich (+) D(+) D(+) D(+) |

| .= | Polycarbonatabfälle, verunreinigte Kunststofffolien) | |
|-------------|---|------------|
| 17 03 | Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte | |
| 17 03 03* | Kohlenteer und teerhaltige Produkte (nur Teerpappe und bitumengetränktes Papier) | (+) |
| 17 04 | Metalle (einschließlich Legierungen) | ***** |
| 17 04 11 | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen | V(+) |
| 17 06 02* | Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe | D(ı) |
| 17 06 03* | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (nur Mineralfasergemische) | D(+) |
| 17 06 04 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt | D(+) |
| 17 06 05* | asbesthaltige Baustoffe | Ablagerun |
| | | Mono |
| 17.00 | D | bereich (+ |
| 17 08 | Baustoffe auf Gipsbasis | V D(|
| 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen | V, D(+ |
| 17 09 | Sonstige Bau- und Abbruchabfälle | V D(|
| 17 09 03* | sonstige Bau- u. Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (nur Abbruchabfälle aus Gebäudeabrissarbeiten (Plattenbauten), die mit Dämmstofffasern, -resten vermischt sind) | V, D(+) |
| 17 09 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen | V(+) |
| 18 | Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) | |
| 18 01 | Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen | |
| 18 01 01 | spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) | D(+) |
| 18 01 04 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) | D(+) |
| 18 02 | Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren | |
| 18 02 01 | spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen | D(+) |
| 18 02 03 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden | D(+) |
| 19 | Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke | |
| 19 01 12 | Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen | V, D |
| 19 08 | Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. | |
| 19 08 01 | Sieb- und Rechenrückstände | D(+) |
| 19 08 02 | Sandfangrückstände | D(+) |
| 19 08 05(1) | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (nur Faulschlamm) | V, D(+ |
| 19 09 | Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser | |
| 19 09 02 | Schlämme aus der Wasserklärung | D(+) |
| 19 12 | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g. | |
| 19 12 05 | Glas (nur Frontglas aus dem Recycling von Bildröhren) | V, D |
| 19 12 09 | Mineralien (z.B. Sand, Steine) | |
| 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (hausmillähnliche Gewerbeabfälle/Sortierreste) | V, D(+) |
| 20 | Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen | |
| 20 01 | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501) | |
| 20 01 08(2) | biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle | (+) |
| 20 03 | Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) | |
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle | |
| 20 03 02 | Marktabfälle | (+) |
| 20.02.02 | Straßenkehricht | (+) |
| 20 03 03 | | |
| 20 03 03 | Sperrmüll | |

- (*) Die mit (*) gekennzeichneten Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig.
- (1) nur Deponie Stendal (2) nur Deponie Havelberg (3) gemäß § 12 Abfallentsorgungssatzung
- (+) gemäß §3 Abs. 4 Nr.2 ausgeschlossen vom Einsammeln, Befördern, jedoch nicht vom Deponieren.

Die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle ist nur im Rahmen des Wege- und Deponiebaues und für Abdeckzwecke zulässig. Die Lagerung soll auf eingerichteten Vorbehaltsflächen erfolgen.

| Abfallschlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV |
|-----------------------------|---|
| 17 01 | Beton, Ziegel, Fliesen u. Keramik |
| 17 01 01 | Beton |
| 17 01 02 | Ziegel |
| 17 05 | Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut |
| 17 05 04 | Boden u. Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen |
| 19 12 | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. |
| | Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g. |
| 20 02 | Garten- u. Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) |
| 20 02 02 | Boden und Steine |
| | |

Maßnahmen zur Ablagerung

Für gekennzeichnete Abfälle sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

- Die mit "V" gekennzeichneten Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Eine Ablagerung ist nur gestattet, wenn eine Verwertung nachweislich nicht möglich ist. Über die Möglichkeit der Ablagerung entscheidet die Abfallbebörde
- Bei den mit "D" gekennzeichneten Abfallarten ist, wenn aus der Herkunft der Abfälle keine ausreichende Zuordnung zu den Abfallschlüsselnummern der Positivliste möglich ist, neben der aus der Herkunft der Abfälle entsprechenden Deklarationserklärung eine Deklarationsanalyse beizufügen (§§ 3(4), 10, 12 KrW-/AbfG). Über die Möglichkeit der Ablagerung auf der Deponie entscheidet die untere Abfallbehörde.

Schlämme sind vor ihrer Annahme und Ablagerung zu stabilisieren und auf mindestens 35 % des Feststoffgehaltes

Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stendal Anzeige zur Eigenkompostierung

Eigenkompostierung auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück

(Bitte nur ausfüllen, wenn die Kompostierung auf dem Grundstück stattfindet, für das der Gebührenbescheid erstellt wurde.)

| Anso | urift: |
|------------------------|--|
| Kun | ennummer: |
| Tele | on: |
| Umv Posf | kreis Stendal eltamt koh 1014 55 Stendal |
| | ANZEIGE |
| falle die a sung | ß § 4 Absatz 2 des Landesabfallgesetzes (AbfG LSA) und § 4 (7) der Satzung über die Abfallentsorgung (Absorgungssatzung) verpflichte ich mich, auf meinem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück fallenden bioorganischen Abfälle vollständig zu kompostieren und zu verwerten. Damit entfällt die Überlaspflicht für Bioabfälle mit folgender Begründung: |
| () | Es besteht ein Kompostplatz in ausreichender Größe. |
| () | Für die Verwertung des Kompostes sind ausreichende Beetflächen vorhanden. (25 qm/Person; Rasen zählt nicht dazu). |
| () | Der Kompostplatz kann nachweislich von allen Personen des Grundstückes genutzt werden. |
| * Ent | orechendes bitte ankreuzen |
| Ich v | ersichere, alle Angaben wahrheitsgetreu vorgenommen zu haben. |

Falls im Besitz einer Biotonne:

Bitte die auf meinem Grundstück stehende Biotonne abholen (ja) (nein)

* Entsprechendes bitte ankreuzen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)

Unterschrift:

Aufgrund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.94, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.02 (BGBl. I Seite 2705), und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10.03.98 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.02 (GVBl. LSA S. 214) in Verbindung mit § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA S.598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.02 (GVBI. LSA S. 336), in Verbindung mit den §§ 5,6 des Kommunal-abgabengesetzes (KAG LSA) vom 11.06.91 (GVBI. LSA S. 12, S.105 ff.), geändert durch Gesetz vom 07.12.01 (GVBI. LSA S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetzes) vom 16.07.03 (GVBl. LSA Nr. 26/ 2003) sowie des § 28 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- Grundsätze
- Gebührenpflichtige
- § 3 Leistungsumfang Gebührenmaßstab
- Gebührensätze
- Gebührensätze für die Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen § 6
- Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht Fälligkeit der Gebühren
- Anzeigepflicht Ordnungswidrigkeiten § 10
- In-Kraft-Treten § 11

Anlage 1: Gebührensätze für die Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- Anlage 2: Gebühren für die Annahme von Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Zwischenlager auf der Deponie Stendal
- Anlage 3: Gebühren für die Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Anlage 4: Einwohnergleichwerte (EGW)

Anlage 5: Gebührenübersichten

§ 1 Grundsätze

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Abfallentsorgung einschließlich der damit verbundenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührentarife legt der Landkreis fest. Die ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (im folgenden

- ALS genannt) erstellt auf der Grundlage des \$ 10 KAG LSA und gem. \$ 28 in Verbindung mit \$1 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung im Auftrag des Landkreises Stendal den Gebührenbescheid und nimmt den Einzug vor.
- (3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben

§ 2 Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig sind die nach § 4 der Abfallentsorgungssatzung Anschlusspflichtigen. Auf gemeins Antrag des Grundstückseigentümers und der Mieter bei der ALS kann die Anschluss-/ Gebührenpflicht auf den/die Mieter übertragen werden.
- (2) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung gem. § 6 ist der Anlieferer. Nach Entscheidung der unteren Abfallbehörde kann es auch der Abfallerzeuger/-besitzer sein
- (3) Gebührenpflichtig bei Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 22 Abs. 9 der Entsorgungssatzung und bei Umtausch eines Abfallbehälters nach § 21 Abs. 7 der Entsorgungssatzung ist der Auftraggeber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Müllsäcken ist der Erwerber.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige können Gesamtschuldner sein. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohneigentumsgesetzes.
- $Auf jedem \ anschlusspflichtigen \ Grundstück \ gem. \S 5 \ Abs. \ 2 6 \ Abfallentsorgungssatzung \ ist mindestens ein zugelassener \ Abfallbehälter nach \S 21 \ Abs. \ 1 \ und \ 3 \ Abfallentsorgungssatzung \ vorzuhalten. Für Wo-ner \ Normalise \ Normalis$ chenendgrundstücke gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung können stattdessen zugelassene Müllsäcke für die Restabfallentsorgung verwendet werden. Die Nutzung von Müllsäcken für die Restabfallentsorgung ist darüber hinaus auch auf den übrigen Grundstücken gem. § 5 Abs. 3 - 6 Abfallentsorgungssatzung möglich, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters auch unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit eine unzumutbare Härte für den Anschlusspflichtigen bedeutet. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist schriftlich beim Landkreis zu stellen.

Folgende Leistungen sind in den Gebühren enthalten:

- Sammlung und Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen und/oder gewerblichen Siedlungsabfällen; Sammlung, Abfuhr und Behandlung (Kompostierung) von bioorganischen Abfällen; Bereitstellung von Abfallbehältern;

- Entsorgung von umweltgefährdenden und/oder ordnungswidrig abgelagerten Abfällen gem. § 11 AbfG LSA, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann:
- 1 x jährlich haushaltsnahe Sammlung sonstigen Sperrabfalls (vermischt);
- 1 x jährlich haushaltsnahe Sammlung des Holzabfalls; 1 x jährlich haushaltsnahe Sammlung von Metall/Schrott
- 1 x jährlich haushaltsnahe Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten Sammlung und Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (2x jährlich mit Schadstoffmobil) sowie Betrieb eines ständigen Zwischenlagers für besonders überwa-
- chungsbedürftige Abfälle gem. §§ 14, 15 der Abfallentsorgungssatzung; 1 x jährlich gebührenfreie Annahme von sonstigem Sperrabfall (vermischt) in den Abfallannahmestellen des Landkreises (Wertstoff- und Recyclinghöfe);
- 1 x jährlich gebührenfreie Annahme von Holzabfall in den Abfallannahmestellen des Landkreises (Wertstoff- und Recyclinghöfe);
- gebührenfreie Annahme von Metall/Schrott, textilen Fußbodenbelägen auf den Wertstoff- und Recycling-12.
- Sammlung, der Transport und die Verwertung von Altpapier;
- Annahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten; Behältermanagement inclusive Betrieb, Pflege und Wartung des Behälteridentifikationssystems;
- Unterhaltung von Wertstoff- und Recyclinghöfen;
- Bewirtschaftung der Hausmülldeponien des Landkreises sowie deren Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge;
- Abfallberatung für private Haushaltungen, öffentliche Einrichtungen und Gewerbebetriebe;
- Öffentlichkeitsarbeit; Verwaltung/Organisation und die Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen;
- 21. Erarbeitung von abfallwirtschaftlichen Konzeptionen, Programmen und Plänen;

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung setzt sich zusammen aus a) der Grundgebühr (beinhaltet die Leistun-Die Gebühr für die Abfallentsorgung setzt sich zusammen aus a) der Grundgebuhr (beinhaltet die Leistungen der Ziffern 4 bis 22, § 3 der Abfallgebührensatzung), b) der Behältermutzungsgebühr (für Leistungen der Ziffer 3, § 3 der Abfallgebührensatzung), c) der Nutzungsgebühr für Müllschleusen (soweit private Haushaltungen dort angeschlossen sind, die ALS diese betreibt und die Datenerfassung vornimmt) und d) der Leistungsgebühr (für Leistungen der Ziffern 1 und 2, § 3 der Abfallgebührensatzung). Weiten gehühren sind die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen auf den Hausmülldeponien und den Wertstoff- und Recyclinghöfen sowie die Zusatzgebühr für Sonderleistungen.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich:
 - bei der Grundgebühr nach der Zahl der dem Anschlusspflichtigen zuzurechnenden Einwohnergleichwerte (EGW) entsprechend Anlage 4 dieser Satzung; bei der Leistungsgebühr nach der Zahl der Leerungen der Abfallbehälter bzw. dem entsorgten Abfall-
 - volumen bei Müllschleusen:
 - bei der Selbstanlieferung zu den Hausmülldeponien und den Wertstoff- und Recyclinghöfen nach Art und Menge des Abfalls;

 - bei Sonderleistungen nach Umfang der Inanspruchnahme und beim Umtausch von Behältern nach Anzahl und Größe der Behälter
 - Soweit sich für Nummer 3 der Anlage 4 der Satzung gebrochene EGW ergeben, sind diese auf den vollen
- (3) Werden gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung Rest- und/oder Bioabfallbehälter gemeinsam durch mehrere Anschlusspflichtige genutzt, so wird die Grundgebühr durch Addition der EGW ermit-
- (4) Für die Zahl der in Anspruch genommenen Behälterleerungen wird die Leistungsgebühr erhoben. An die Grundgebühr ist eine auf den Einwohnergleichwert bezogene Anzahl an Leerungen gebunden (§ 5 Abs. 2).
- Die Anschlusspflichtigen außer in Großwohnanlagen können die Größe der von ihnen genutzten Abfallbehälter zwischen 60 l, 80 l, 120 l und 240 l wählen
- Für Wochenendgrundstücke und Kleingärten in Anlagen wird ein EGW gem. Anlage 4 dieser Satzung zu Grunde gelegt. Bei durchschnittlich halbjährlicher Nutzung kann die Grundgebühr auf Antrag auf jeweils den halben Gebührensatz gemindert werden.
- Bei zeitweilig auf Gewerbegrundstücken ausgeübtem Gewerbe kann auf schriftlichen Antrag hin die Grundgebühr nach der Arbeitszeit anteilig veranlagt werden.
- (8) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der ALS können
 - a) Sonderleistungen in Form von Transportleistungen (Gefäßhin- und -rücktransport von $10~\mathrm{m}$ bis $40~\mathrm{m}$ vom Standplatz zur Entleerungsstelle) vereinbart und/oder
 - ein Umtausch der Abfallbehälter vorgenommen werden, die/der gemäß \S 5 Abs. 8, 9 gebührenpflich-
- Auf besondere Anforderung des Abfallbesitzers werden gebührenpflichtige Sonderleistungen für die haushaltsnahe Abholung von Holzabfall, sonstigem Sperrabfall/vermischt, Elektro- und Elektronikaltgeräten (z.B. Kühlaggregate, Fernsehgeräte) außerhalb festgesetzter Entsorgungstermine erbracht.
- (10) Für verlorengegangene bzw. fahrlässig beschädigte und dadurch nicht mehr funktionstüchtige Datenträger für die Müllschleusennutzung werden Gebühren in Höhe von 15,00 €/Datenträger erhoben. Im Falle des Eigenverschuldens hat der Verursacher Schadensersatz zu leisten.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr je EGW beträgt 15,12 € pro Jahr.
- (2) Bei Anschlusspflichtigen außer Großwohnanlagen ohne Müllschleusen ist an die Grundgebühr bezüglich der Restabfallentsorgung ein Mindestleerungsvolumen von 240 1 je EGW und Jahr gebunden. Auf 1,0 EGW bezogen ergibt sich in Abhängigkeit von der Behältergröße folgende Anzahl an Leerungen pro Jahr:

Tabelle 5.2.1.

| Restabfall | | | | |
|------------|----------------------------------|--|--|--|
| Behälter | Leerungen bei 1,0 EGW | Leerungen x Anzahl n EGW | | |
| 601 | 4 | 4 x n EGW | | |
| 801 | 3 | 3 x n EGW | | |
| 1201 | 2 | 2 x n EGW | | |
| 2401 | 1 | 1 x n EGW | | |
| 1.1001 | 0,25 (Jedoch mind. 1 Leerung) | 0,25 x n EGW (immer auf volle Behälter- leerung aufgerundet) | | |

Ergeben sich gebrochene Leerungszahlen, sind diese auf vollen Wert aufzurunden. Bei privaten Haushaltungen ergibt sich danach in Abhängigkeit von der Behältergröße folgende Anzahl an Leerungen pro Jahr:

Tabelle 5.2.2.

| | | Restabfall | | |
|----------|-------|------------|-------|---------|
| Behälter | 1-PHH | 2-PHH | 3-PHH | > 3-PHH |
| 60 1 | 4 | 6 | 9 | 11 |
| 80 1 | 3 | 5 | 7 | 9 |
| 1201 | 2 | 3 | 5 | 6 |
| 240 1 | 1 | 2 | 3 | 3 |

Analog ist bei Müllschleusen folgendes Leerungsvolumen an die Grundgebühr gebunden Tabelle 5.2.3.

| | Restabfall | | | | |
|-------|------------|-------|-------|---------|--|
| | 1-PHH | 2-PHH | 3-PHH | > 3-PHH | |
| Liter | 240 | 360 | 480 | 640 | |

(3) Bei anschlusspflichtigen Großwohnanlagen ohne Müllschleusen ist an die Grundgebühr bezüglich der Restabfallentsorgung ein Mindestleerungsvolumen von jeweils 4801 je EGW und Jahr gebunden:

Tabelle 5.3.

| | Restabfall |
|----------|---------------------------|
| Behälter | Leerungen pro n EGW |
| 1.1001 | 0,48 / 1,100 x n EGW bzw. |
| | 0.44 x n EGW |

Ergeben sich gebrochene Leerungszahlen, sind diese auf vollen Wert aufzurunden.

EGW = 1,5 (Sammelveranlagung analog dem EGW eines 2-Personen-Haushaltes, soweit die konkreten

- Haushaltsgrößen nicht bekannt sind) = Anzahl der Haushalte
- (4) Die Behälternutzungsgebühr beträgt
 - a) ohne Müllschleusennutzung in Abhängigkeit von der Behältergröße:

Tabelle 5.4 a); ergänzt um Container > 1,1 m³ und Presscontainer

| Behälter | 60 1/80 1/120 1 | 2401 | 1.1001 | Container >1,1 m³ je m³ | Presscontainer >1,1 m³ je m³ |
|----------|-----------------|------|--------|-------------------------------|------------------------------------|
| €/Jahr | 5,28 | 7,80 | 60,00 | 40,00 | 20,00 |

- b) bei Müllschleusennutzung anteilig am 1.100 1-Behälter beträgt die Behälternutzungsgebühr 0,60 € pro FGW
- (5) Nutzer von Müllschleusen entsprechend § 4 Abs.1c) zahlen zusätzlich eine Müllschleusennutzungsgebühr in Höhe von 8,16 € je EGW.
- (6) Die Leistungsgebühr beträgt
 - für Restabfall je Behälterleerung, entsprechend § 5 Abs. 2, Tabelle 5.2.1 sowie für jede zusätzliche Behälterleerung:

Tabelle 5.6a.; ergänzt um Container $> 1,1\,\,\mathrm{m}^3$

| Behälter | Gebühr |
|-----------------------------------|--------------------------|
| (Liter) | (€/Leerung) |
| 60 | 2,21 |
| 80 | 2,81 |
| 120 | 3,69 |
| 240 | 7 37 |
| 1.100 | 32,17 |
| Müllsack 40 1 | 1,73 |
| Container > 1,1 m ³ | 35,00 pro m ³ |
| × 1,1 III | 55,00 pro m |

- b) für anteilige Leerungen bei Müllschleusen $0.03 \in \text{pro Liter}$
- (7) Gebühren für die Nutzung zusätzlicher Bioabfallbehälter (mehr als ein Bioabfallbehälter pro Haushalt)

Tabelle 5.7

| Behälter | Behälternutzungsgebühr | Leistungsgebühr |
|----------|------------------------|-----------------|
| [Liter] | [€/Jahr] | [€/Leerung] |
| 60 | 5,28 | 1,14 |
| 120 | 5,28 | 2,02 |
| 240 | 7,80 | 3,94 |

(8) Zusatzgebühr für Sonderleistungen gem. § 4 Abs. 8a:

Tabelle 5.8.

| Behälter | 10 - 20 m Transportweg | > 20 - 40 m Transportweg |
|------------------|------------------------|--------------------------|
| 60 1 /80 1/120 1 | 0,50 €/Leerung | 0,90 €/Leerung |
| 2401 | 0,60 €/Leerung | 1,00 €/Leerung |
| 1.1001 | 0,90 €/Leerung | 1,50 €/Leerung |

(9) Zusatzgebühr für den Umtausch eines Abfallbehälters gem. § 4 Abs. 8 b:

60 1/80 1/ 120 1/240 1 25,00 €/Behälter 1.100 1 30,00 €/Behälter Container > 1,1 m³ 40,00 €/Behälter

- (10) Die Erstgestellung eines Behälters und/oder die Ausstattung mit einem Transponder ist Bestandteil der Grundgebühr. Auf Antragstellung bei der ALS in der Zeit vom 01.01. bis zum 29.02.2004 ist der Umtausch in einen größeren Restabfallbehälter gebührenfrei möglich.
- (11) Gebühren für Leistungen auf besondere Anforderung, gem. § 4 Abs. 9, für die Abholung von Holzabfall, sonstigem Sperrabfall/vermischt, Elektro- und Elektronikaltgeräten außerhalb festgesetzter Entsorgungster-

a) Geräte bis 50 kg 18,00 €/Stück b) Geräte über 50 kg 28,00 €/Stück

\S 6 Gebührensätze für die Selbstanlieferungauf Wertstoff- und Recyclinghöfen

- (1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen wird eine Gebühr entsprechend Abfallart gem. Anlage 1 erhoben.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Selbstanlieferung mit PKW (Kofferraum), Pkw-Anhängern, Kraftfahrzeugen bis 1 Mg zulässiger Zuladung, Kombifahrzeugen u.a. In diesen Fällen beträgt die Gebühr je Fahrzeug und Anlieferung bis 100 kg Abfall:

eine Anlieferung mit Sperrabfallkarte des Abfallkalenders ohne zusätzl. Gebühr,

b) Anlieferung mit PKW (Kofferraum)/Fahrrad-/
Mopedanhänger 5,00 €/Anlieferung,
c) für Pkw-Anhänger, Kombifahrzeuge u.a.

bis 100 kg Abfall 7,00 €/Anlieferun

(3) Bei der Anlieferung von Abfällen von Baum- und Strauchschnitt, Grünabfällen sowie Laub können bis zu 2 Anlieferungen pro Jahr jeweils bis 1 m² auf die Karten des Abfallkalenders ohne zusätzliche Gebühr abgegaben warden.

- (4) Für die Annahme und Entsorgung von Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (Sonderabfallkleinmengen) aus gewerblichen und sonstigen Einrichtungen entsprechend § 15 Abfallentsorgungssatzung werden die in der Anlage 2 aufgeführten Gebühren erhoben.
- (5) Private Haushaltungen können Sonderabfallkleinmengen ohne zusätzliche Gebühr über das Schadstoffmobil sowie auf der Deponie Stendal entsorgen.
- (6) Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden die in der Anlage 3 genannten Gebühren erhoben.
- (7) Gebührenermäßigungen sind nur in begründeten Fällen nach Antragstellung bei der unteren Abfallbehörde möglich.

§ 7 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung. Maßgebend für die Gebührenfestsetzung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Anschlusses. Bei Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage bzw. Sonderabfuhren entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.
- (2) Erfolgt die Abmeldung bis zum 15. eines Monats, so endet die Gebührenpflicht mit dem Vormonat. Nach dem 16. eines Monats erlischt die Gebührenpflicht mit dem Ende des Monats. In diesen Fällen wird die Entsorgungsgebühr nach der Anzahl der gebührenpflichtigen Monate und die Leerungsgebühr nach der Anzahl der Leerungen festgesetzt.
- (3) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann in begründeten Fällen die Entsorgungs- und die Leerungsgebühr
 - teilweise erlassen werden, wenn

 a) sich mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz im Landkreis gemeldete Einwohnerinnen und Einwohner
 nachweislich zusammenhängend mehr als 3 Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten und dort Abfallentsorgungsgebühren entrichtet haben oder
 - Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz im Landkreis eine Nebenwohnung nutzen und nachweislich mehrfach gebührenpflichtig veranlagt sind.

renpriichtig veranlagt sind. § 8 Fälligkeit der Gebühren

- Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Gebühr gemäß § 5 wird zu gleichen Raten am 15.3., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, sofern nicht die volle Summe zum 15.3. oder die halbe Summe zum 15.3. und 15.8. gezahlt wird. Leistungs-, Behälternutzungs- und Umtauschgebühren können rückwirkend im dem Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahr bzw. bei Beendigung der Gebührenpflicht nachberechnet werden.
- (3) Die Gebühren für die Selbstanlieferung werden mit der Anlieferung, bei Sonderleistungen mit der Inanspruchnahme, fällig.
- (4) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlage im Laufe des Kalenderjahres die Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Heranziehung fällig.
- (5) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die Gebühren entrichtet worden sind, so werden Überzahlungen mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet. Darüber hinausgehende Beträge werden erstattet.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der ALS alle Umstände, die für eine Veränderung der Gebührenberechnung des folgenden Veranlagungsjahres maßgebend sind, innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Satzung für das Folgejahr schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, wird die Gebühr nach Ermessen im Sinne von § 2 Abs. 6 festgesetzt.
- (2) Ändern sich Umstände, die für die Gebührenbemessung erheblich sind, so haben die betreffenden Gebührenpflichtigen der ALS innerhalb eines Monats dies schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere die den EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung (z.B. Zahl der in den privaten Haushaltungen lebenden Personen, der an die jeweiligen Restabfallbehälter angeschlossenen Haushalte in Großwohnanlagen, der Betten/der Plätze/der Beschäftigten bei Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen).
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Dies betriffl insbesondere die EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der ALS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (4) Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisher Anschlusspflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren nach § 5, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der ALS entfallen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs, 2 Nr. 2 und Nr. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für 2003 außer Kraft.







Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)

Anlage 1 Gebührensätze für die Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen Abfallschlüsselnummerierung gem. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AW)

| Abfall- schlüssel | Sorte | Abfallart / Bezeichnung nach AVV (nähere Ertäuterung zur Abfallart) | Bemer- kung | EUR/t bis | EUR/t ab |
|----------------------|------------|---|----------------|----------------|-------------|
| nach AVV | | (Mariere Erianering and Hayanarr) | nung | 05/2005 | 06/2005 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| 00 00 00 | 999 | Fremdwägung je Stück | | 5,00 | 5,00 |
| 01 04 10 | 259 | staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 14 07 fallen | D | 30,00 | 125,00 |
| 02 01 03 | 238 | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe | V, D | 35,00 | 125,00 |
| 02 01 04 | 279 | Kunststoffabfälle (nur verunreinigte Kunststofffolien) | V, D | 200,00 | 125,00 |
| 02 03 04 | 237 | Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Tabakstaub, -grus, -rippen, -schlamm) | V, D | 35,00 | 125,00 |
| 02 03 04 | 239 | Fur Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Würzmittelrückstände) | V, D | 35,00 | 125,00 |
| 02 03 04 | 240 | Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (überlagerte Nahrungsmittel und Genussmittel) | V, D | 35,00 | 125,00 |
| 03 03 07 | 242 | mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen (Spuckstoffe) | V, D | 35,00 | 125,00 |
| 04 02 09 | 329 | Abfälle aus Verbundsmaterialien (imprägnierte Textilien) | [2] | 35,00 | 125,00 |
| 04 02 22 | 329a | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern | [2], V | 35,00 | 125,00 |
| 06 03 16 | 261 | Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen | V, D | 35,00 | - |
| 06 13 03 | 260 | Industrieruß | | 35,00 | 125,00 |
| 07 02 99 | 348 | Abfälle a.n.g. (nur Gummiabfälle die nicht von Altreifen stammen) | [1]; V, D | 35,00 | 125,00 |
| 08 01 12 | 271 | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 08 11 fallen | D | 35,00 | 125,00 |
| 08 04 10 | 272 | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen | D | 35,00 | 125,00 |
| 09 01 07 | 243 | Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten (<i>nur Fotopapier</i>) | V, D | 35,00 | 125,00 |
| 09 01 08 | 373 | Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten (nur Fotopapier) | V, D | 35,00 | 125,00 |
| 10 01 01 | 210 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt | V, D | 35,00 | - |
| 10 01 05 | 251 | Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasent- schwefelung in fester Form | V, D | 35,00 | - |
| 10 01 23 | 270 | wässrige Schlemme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen | D | 35,00 | - |
| 10 02 08 | 268 | Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen | D | 25,00 | |
| 10 02 15 | 267 | andere Schlämme und Filterkuchen | D | 35,00 | 125,00 |
| 10 09 03 | 210a | Ofenschlacke | V, D | 35,00 | - |
| 10 09 06 | 375 | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen | V, D | 15,00 | - |
| 10 09 08 | 252a | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen | V, D | 4,30 | - |
| 10 09 10 | 252c | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt | V,D | 25,00 | - |
| 10 10 08 | 376 | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen | V,D | 15,00 | |
| 10 10 99 | 256 | Abfälle a.n.g. (nur Formlehmabfälle) | D | 5,00 | - |
| 10 11 03 | 257 | Glasfaserabfall | | 35,00 | - |
| 10 12 01 | 264 | Rohmischungen vor dem Brennen | D | 35,00 | |
| 10 12 03 | 265 | Teilchen und Staub | D | 35,00 | |
| 10 13 06 | 263 | Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) | V, D | 35,00 | 125.00 |
| 12 01 05 12 01 05 | 275 276 | Kunststoffspäne- und -drehspäne (Duroplastabfälle) Kunststoffspäne- und -drehspäne | V, D V, D | 35,00 35,00 | 125,00 |
| 12.01.05 | 277 | (Hartpapier- Hartgewebe- Vulkanfiberabfälle) | V, D | 35,00 | 125.00 |
| 12 01 05 | 278 | Kunststoffspäne- und -drehspäne (PVC-Abfälle) Kunststoffspäne- und -drehspäne | V, D | 35,00 | 125,00 |
| 12 01 05 | 280 | (Kunstglas-, Polyacryl- und Polycarbonatabfälle) Kunststoffspäne- und -drehspäne (Epoxidbarzabfälle) | V, D | 35,00 | 125,00 |
| 12 01 03 | 253 | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 | | 22,00 | 120,00 |
| | | fallen (nur ohne schädliche Verunreinigung) | V, D | 15,00 | |
| 16 01 03 | 301 | Altreifen (vom PKW ohne Felge je Stück) | V | 1,50 | - |
| 16 01 03 | 334 | Altreifen (vom PKW mit Felge je Stück) | V | 2,50 | - |
| 16 01 03 | 302 | Altreifen (vom LKW mit und ohne Felge < 1,2 m Durchmesser, unter 0,4 m Breite je Stück) | V | 15,00 | - |

| 16.01.02 | 262 | Ab 15 (61) | | | |
|-----------|------|---|----------|----------------|---------|
| 16 01 03 | 362 | Altreifen (Schlepperreifen < 1,2 m Durchmesser; > 0,4 m Breite je Stück) | V | 20,00 | - |
| 16 02 16 | 329 | aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen | D(MB) | 40,00 | - |
| 16 11 02 | 370 | Auskleidung und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 | D | 35,00 | - |
| 16 11 04 | 371 | Auskleidung und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen | D | 35,00 | - |
| 16 11 06 | 248 | Auskleidung und feuerfeste Materialien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen (Ofenausbruch) | D | 35,00 | - |
| 17 01 03 | 254 | Fliesen, Ziegel und Keramik (für Wegebau) | V, D | 5,00 | - |
| 17 01 07 | 311 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen | V, D | 10,00 | _ |
| 17 02 01 | 284 | Holz (Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen) | V, D | 30,00 | - |
| 17 02 01 | 284a | Holz (Wurzelholz, Baumstubben) | V | 50,00 | - |
| 17 02 01 | 284b | Holz (unbehandelt) | V | 20,00 | 40,00 |
| 17 02 03 | 281 | Kunststoff (sonstige ausgehärtete Kunststoffe) | V,D | 35,00 | 125,00 |
| 17 03 03* | 285 | Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe und bitumengetränktes Papier) | | 35,00 | 125,00 |
| 17 04 11 | 269 | Kabel, außer 17 04 10 | V | 35,00 | - |
| 17 05 04 | 207 | Boden und Steine mitAusnahme derjenigen, | | 0.00 | |
| 17 05 04 | 208 | die unter 17 05 03 fallen (ZO) Boden und Steine mitAusnahme derjenigen, | V | 0,00 | - |
| 17 03 04 | 200 | die unter 17 05 03 fallen (Z1) | V | 3,00 | - |
| 17 05 04 | 209 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (Z2) | V, D | 20,00 | - |
| 17 05 04 | 283 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, | V, D | 25,00 | |
| 17 05 04 | 310 | die unter 17 05 03 fallen (<i>verunreinigt</i> , Z2) Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, | D | 2,00 | - |
| 17 06 03* | 288b | die unter 17 05 03 fallen 17 05 03 (frei von Fremdstoffen, Z1) anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen | | | |
| 17 06 04 | 288 | besteht oder solche Stoffe enthält (Mineralfaserabfälle) Dämmmaterialien mit Ausnahme desjenigen, | V | 50,00 | 500,00 |
| | | das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Polystyrol, Styropor) | | 300,00 | 300,00 |
| 17 06 04 | 288a | Dämmmaterialien mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (<i>Mineralfaserabfälle</i>) | | 45,00 | - |
| 17 06 05* | 214 | asbesthaltige Baustoffe | D (MB) | 35,00 | - |
| 17 06 05* | 215 | asbesthaltige Baustoffe (mit Vorbereitung) | D (MB) | 40,00 | - |
| 17 08 02 | 263 | Baustoff auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen | V, D | 35,00 | - |
| 17 09 03* | 206a | Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (Abbruchabfälle aus Abrissarbeiten-Plattenbauten, die mit Dämmstofflasern, resten vermischt sind) | | 45,00 | 125,00 |
| 17 09 04 | 206 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen | V | 35,00 | 125,00 |
| 17 09 04 | 317 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01,17 09 02 und 17 09 03 fallen (wertstoffhaltig) | v | 45,00 | 125,00 |
| 18 01 01 | 282 | spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) | D | 35,00 | - |
| 18 01 04 | 282a | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) | D | 35,00 | 125,00 |
| 18 02 01 | 282b | spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjerigen, die unter 18 02 02 fallen | D | 35,00 | 125,00 |
| 18 02 03 | 282c | Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden | | 35 00 | 125 00 |
| 19 01 12 | 396a | Rost- und Kesselasche mit Ausnahme derjenigen, | V D | 25.00 | |
| 19 08 01 | 235 | die unter 19 01 11 fallen Sieb- und Rechenrückstände | V, D | 35,00 35,00 | 125,00 |
| 19 08 02 | 236 | Sandfangrückstände | D | 20,00 | - |
| 19 08 05 | 234 | Schlämme aus der Behandlung von kommunalen | | 25.00 | 105 *** |
| 19 09 02 | 333 | Abwassern (Faulschlamm -stichfest) Schlämme aus der Wasserklärung (stichfest) | [1];V, D | 35,00 33,00 | 125,00 |
| 19 12 05 | 397 | Glas (nur Frontglas aus dem Recycling | D | 55,00 | 140,00 |
| | | von Bildröhren) | [1];V, D | 35,00 | - |
| 19 12 12 | 355 | sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen | | | |
| | | (Sortierreste und/oder Vorabsiebung überwiegend mineralisch, Z2) | V, D | 10,00 | _ |
| 19 12 12 | 355a | sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste | | | |
| 19 12 12 | 309 | und/oder Vorabsiebung überwiegend mineralisch, ZI) sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen | V, D | 5,00 | - |
| | | mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste DSD-Leichffraktion 80-120 mm) | V, D | 35,00 | 125,00 |
| 19 12 12 | 312 | sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen | | | |
| | | mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen | ** - | 2 | |
| 19 12 12 | 346 | (Sortierreste PPK) sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) | V, D | 35,00 | - |
| | | aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen | | | |
| | | (Sortierreste Bauschutt) | V, D | 35,00 | 125,00 |
| | | | | | |

| 19 12 12 | 347 | sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste DSD-Glas) | D | 35,00 | 125,00 |
|----------|-----|--|------|--------|--------|
| 19 12 12 | 349 | sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste Kompostierung) | V, D | 20,00 | 125,00 |
| 19 12 12 | 354 | sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlungvon Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste Baustellenabfälle) | V, D | 35,00 | 125,00 |
| 20 02 02 | 213 | Boden und Steine (kompostierbare Garten- und Parkabfälle) | v | 25,00 | - |
| 20 02 02 | 212 | Boden und Steine (Friebhofsabfälle, verunreinigt) | V, D | 40,00 | - |
| 20 02 02 | 303 | Boden und Steine (kompostierbare Abfälle > 3 bis 10 m³) | | 25,00 | - |
| 20 03 01 | 203 | gemischte Siedlungsabfälle (Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe) | v | 35,00 | 125,00 |
| 20 03 01 | 204 | gemischte Siedlungsabfälle (Verpackungsmaterial, verschmutzt) | | 100,00 | 125,00 |
| 20 03 01 | 246 | gemischte Siedlungsabfälle (Papierfilter, Zellstofftücher) | V, D | 35,00 | 125,00 |
| 20 03 01 | 201 | gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall aus privaten Haushalten, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) | | 35,00 | 125,00 |
| 20 03 01 | 209 | gemischte Siedlungsabfälle (PKW-Kofferraum bis 500 I Fassungsvermögen je Anlieferung) | | 5,00 | - |
| 20 03 01 | 300 | gemischte Siedlungsabfälle (Pkw-Anhäger je Anlieferung) | | 12,00 | 12,50 |
| 20 03 01 | 241 | gemischte Siedlungsabfälle (Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher) | V, D | 35,00 | - |
| 20 03 02 | 221 | Marktabfälle (sortierfähig) | | 35,00 | 125,00 |
| 20 03 03 | 222 | Straßenkehricht | | 25,00 | - |
| 20 03 07 | 202 | Sperrmüll | | 35,00 | 125,00 |
| 20 03 99 | 205 | Siedlungsabfälle a.n.g. (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle/ Sortierreste, Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen) | | 35,00 | 125,00 |
| | | | | | |

- anders nicht genannt. a.n.g.
- Ablagerung nur auf der Deponie Stendal Ablagerung nur auf der Deponie Havelberg
- (MB) Ablagerung nur im Monobereich
- $\label{eq:linear_problem} Die \ mit \ V \ gekennzeichneten \ Abfälle \ sind \ vorrangig \ zu \ verwerten. \ Eine \ Ablagerung \ ist nur gestattet, wenn eine \ Verwertung nachweislich nicht möglich ist. Über die Möglichkeit entscheidet die untere \ Abfallbehörde.$
- Bei den mit D gekennzeichneten Abfallarten ist, wenn aus der Herkunft der Abfälle keine ausreichende Zu-ordnung zu den Abfallschlüsselnummern dieser Liste möglich ist, neben der aus der Herkunft der Abfälle ent-sprechenden Deklarationserklärung eine Deklarationsanalyse beizufügen (§§ 3 Absatz 4, 10.12 KrW-/AbfG). Über die Möglichkeit der Ablagerung auf der Deponie entscheidet die untere Abfallbehörde.
- (*) besonders überwachungsbedürftige Abfälle gem. Artikel 1 \S 3 (1) AW

 $Schl\"{a}mme\ sind\ vor\ ihrer\ Annahme\ und\ Ablagerung\ zu\ stabilisieren\ und\ auf\ mindestens\ 35\ \%\ des\ Feststoffgehaltes$

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)

Ahfall

Anlage 2
Gebühren für gefährliche Abfälle (besonders überwachungsbedürftige Abfälle) aus dem nichthäuslichen Bereich auf dem Zwischenlager Deponie Stendal
Abfällschlüsselnummerierung gem. Verordnung Über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis Ver-

ordnung - AVV)

| Abfall schlüssel AVV | Abfallart/Bezeichnung nach AVV | [€/kg] |
|----------------------------|---|--------------|
| (1) | (2) | (3) |
| 02 01 | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei | |
| 02 01 08* | Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten | 1,20 |
| 02 01 09 | Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen | 1,00 |
| 02 03 | Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speis Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hef trakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse | |
| 02 03 03 | Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln | 1 50 |
| 03 02 | Abfälle aus der Holzkonservierung | |
| 03 02 01* | halogenfreie organische Holzschutzmittel | 1,50 |
| 03 02 02* | chlororganische Holzschutzmittel | 1,50 |
| 03 02 03* | metallorganische Holzschutzmittel | 1,50 |
| 03 02 04* | anorganische Holzschutzmittel | 1,50 |
| 04 01 | Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie | |
| 04 01 03* | Enffettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase | 1,20 |
| 04 02 | Abfälle aus der Textilindustrie | |
| 04 0214* | Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten | 1,20 |
| 04 02 15 | Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen | 1,00 |
| 06 04 | metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen | |
| 06 04 04* | quecksilberhaltige Abfälle | 7,00 |
| 06 13 | Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g. | |
| 06 13 01* | anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide | 1,20 |
| 07 01 | Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organi chemikalien | scher Grund- |

| 07 01 03* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 1,20 |
|------------------------|--|------------|
| 07 01 04* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 1,20 |
| 07 02 07 02 03* | Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern | 1,20 |
| 07 02 03* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 1,20 |
| 07 02 04 | Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11) | 1,20 |
| 07 03 03* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 1,20 |
| 07 03 04* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 1,20 |
| 07 04 | Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmittein (außer 02 01 08 und | 02 01 09), |
| | Holzschutzmitteln (außer 03 02) und andere Bioziden | |
| 0704 03* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 1,20 |
| 07 04 04* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 1,20 |
| 07 05 | Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika | 0.70 |
| 07 05 03* 07 05 04* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 0,70 |
| 07 05 04 | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierseifen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsm | |
| 07 00 | Körperpflegemitteln | ntteni unu |
| 07 06 03* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 1,20 |
| 07 06 04* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 1,20 |
| 07 07 | Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g. | |
| 07 07 03* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 1,20 |
| 07 07 04* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 1,20 |
| 08 01 | Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken | |
| 08 01 11* | Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel und andere gefährliche Stoffe enthalten | 0,63 |
| 08 01 12 | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen | 0,55 |
| 08 01 20 | wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, | |
| | die unter 08 01 19 fallen | 0,63 |
| 08 01 21* | Farb- oder Lackentfernerabfälle | 0,63 |
| 13 03 | Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen | |
| 13 03 07* | nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis | 0,25 |
| 14 06 | Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibg | |
| 14 06 01* 14 06 02* | Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW | 1,50 |
| 14 06 02* | andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische andere Lösemittel und Lösemittelgemische | 1,50 |
| 14 06 04* | Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten | 1,50 |
| 14 06 05* | Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten | 1,50 |
| 15 01 | Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfäl | |
| 15 01 10* | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten o. durch | |
| | gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 1,50 |
| 15 01 11 * | Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix | 1,50 |
| 15 02 | (z. B. Asbest) enthalten einschließlich geleerter Druckbehältnisse Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung | 1,50 |
| 15 02 02* | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), | |
| 15 02 02 | Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 0,50 |
| 16 01 | Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) ur | |
| | aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, und 16 08) | 14, 16 06 |
| 16 01 07* | Ölfilter | 0,50 |
| 16 01 13* | Bremsflüssigkeiten | 0,50 |
| 16 05 | Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien | |
| 16 05 04* | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) | 1,50 |
| 16 05 05 | Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen | 0,50 |
| 16 05 06* | Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, | 1.20 |
| 16 05 07* | einschließlich Gemische von Laborchemikalien gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen | 1,20 |
| 10 03 07 | oder solche enthalten (außer Feuerlöscher) | 1,20 |
| 16 05 07 | | ick 14,00 |
| 16 05 07* | Feuerlöscher, halonhaltig je Stü | ick 22,00 |
| 16 05 08* | gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen | |
| | bestehen oder solche enthalten | 1,20 |
| 16 05 09 | gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 o. 16 05 08 fallen | 1,00 |
| 16 06 | Batterien und Akkumulatoren | 1,00 |
| 16 06 03* | Quecksilber enthaltende Batterien | 7,00 |
| 16 06 04 | Alkalibatterien (außer 16 06 03) | 0 60 |
| 18 01 | Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankhe | iten beim |
| | Menschen | |
| 18 01 10* | Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin | 7,00 |
| 20 01 | getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) | |
| 20 01 13* | Lösemittel | 1 20 |
| 20 01 19* | Pestizide Loughtstoffichen und andere quarkeilherhaltige Abfälle is Si | 1,20 |
| 20 01 21 * | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle je St Forban Druckforban Klabstoffa und Kunstbarza die geführliche Stoffa anthalten | |
| 20 01 27* | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, | 0,63 |
| 20 01 20 | die unter 20 01 27 fallen | 0,35 |
| 20 01 33* | Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie ge | |
| | Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten | 0,50 |
| 20 01 34 | | |
| 20.01.72 | Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen | 0,25 |
| 20 01 40 | Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen Metalle (mit schädlichen Restinhalten) | 0,25 |

HZVA Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung besonders überwachungsbedürftige Abfälle gem. nach Artikel 1 \S 3 (1) AVV

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)

Anlage 3 Gebühren für Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltun-

gen Abfallschlüsselnummerierung gem. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Ver-

| Abfall- schlüssel AVV | Sorte | Abfallart Bezeichnung nach AVV | (€/ Stück) |
|-----------------------------|-------|--|------------|
| 20 01 36 | 290 | Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen (Herde, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Boiler) | 5,00 |
| 20 01 23* | 223 | Gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten (Kühlgeräte bis 250 Ltr.) | 9,50 |
| 20 01 23* | 227 | Gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten | 11,50 |
| | | (Kühlgeräte größer 250 Ltr., aus Haushalten und Gewerbe) | |
| 20 01 23* | 228 | Gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten (gewerblich genutzte Kühlgeräte) | 11,50 |
| 20 01 35* | 295 | Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen (Fernseher, Monitore) | 12,00 |
| 20 01 23* | 351 | Gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten (Kühlregal-Paneel) | 1,50/kg |
| 20 01 35* | 296 | Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen (Radios) | 0,50 |
| 20 01 35* | 297 | Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen (Personalcomputer/Monitore) | 12,00 |
| 20 01 36 | 298 | Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen (Elektronikgroßgeräte) | 1,50 |
| 20 01 36 | 314 | Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen (Elektronikkleingeräte) | 0,50 |

^(*) besonders überwachungsbedürftige Abfälle gem. Artikel 1 § 3 (1) AVV

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)

Anlage 4 Einwohnergleichwerte (EGW)

| Nr. | Art der Abfallerzeuger | Maßstab | Zahl EGW |
|-------|--|--|-------------|
| 1. | Private Haushaltungen sofern einzeln veranlagt | | |
| 11. | 1 - PHH | je Haushalt | 1,0 |
| 1 2. | 2 - PHH | je Haushalt | 1,5 |
| 1.3. | 3 - PHH | je Haushalt | 2,1 |
| 1 4. | 4 - PHH und größer | je Haushalt | 2,7 |
| 2. | Großwohnanlagen - Sammelveranlagung | je Haushalt | 1,5 |
| 3. | Gewerbe/ Öffentliche Einrichtungen/ Sonstige | | |
| 3.1. | Krankenhäuser, Kliniken, Heime und ähnliche Pflegeeinrichtungen | je 4 Betten/Plätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens | 1,0 1,0 |
| 3.2. | Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Kur-/Ferienheime, Ferien- wohnungen, Zimmervermietungen, sonstige) | je 5 Betten/Plätze, jedoch mindestens und je 4 Beschaftigte, jedoch mindestens | 1,0 1,0 |
| 3.3. | öffentliche Verwaltungen, Museen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, Apotheken, Einrichtungen von Vereinen, politi- schen Parteien und Religionsgemeinschaften | je 4 Beschaftigte, jedoch mindestens | 1,0 |
| 3.4. | Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés, Bistros, Kantinen | je 15 Plätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens | 1,0 1,0 |
| 3.5. | Lebensmitteleinzel- und -großhandel | je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens | 1,0 |
| 3.6. | Sonstiger Einzel- und Großhandel | je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens | 1,0 |
| 3.7. | Fachhochschulen, Allgemeinbildende-, Förder- und Berufsbildende Schulen, sonstige Bildungs- einrichtungen, Kindergärten und -krippen | je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens und je 30 Studenten/Schüler/Kinder, jedoch mindestens | 1,0 |
| 3.8. | Sport- und Freizeitstätten, Naherholungszentren | je 2 Beschäftigte, jedoch mindestens | 3.0 |
| 3.9. | Campingplätze | je 2 Dauerstellplätze, jedoch mindestens | 3.0 |
| 5.7. | Campingpiace | und je 5 Durchgangsplätze, jedoch mind. | 1,0 |
| 3.10. | Baugewerbe, verarbeitendes Gewerbe (auch Fleischereien, Bäckereien, Gärtnereien), Indu- striebetriebe, Handwerksbetriebe | je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens | 1,0 |
| 3.11. | Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grund- stücke, insbesondere Wochenendgrundstücke | je Grundstück | 1,0 |
| 3.12. | Kleingärten | je 4 Kleingärten | 1,0 |
| 3.13. | Sonstige Einrichtungen, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, soweit nicht unter 1 - 3.12. angegeben | je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens | 1,0 |

- Als Beschäftigte gelten Selbständige, Geschäftsführer, Freiberufler, Arbeiter, Angestellte, Freie Mitarbeiter, Beamte, Auszubildende, mithelfende Familienangehörige;
 Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend ihrer anteiligen Arbeitszeit gerechnet, wobei nach Aufrechnung De-
- zimalstellen ab 0,5 aufgerundet werden Soweit sich für Nummer 3 gebrochene EGW ergeben, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)

Anlage 5 Gebührenübersichten

1. Für private Haushaltungen

| Haushaltsgröße EGW Mindestleerungsvolumen gem. § 5 Abs. 2 | | PHH 00 | 2-P : 1, | | 3-P 2, | HH 10 | | nd größer 70 |
|--|----------|---------------|-----------------|-----------|---------------|-----------------|----------|------------------------|
| 240 l je EGW | (€/Jahr) | Leerungen | (€/Jahr) | Leerungen | [€/Jahr] | Leerungen | (€/Jahr) | Leerungen |
| 60 1 - Behälter | 29,24 | 4 | 41,22 | 6 | 56,92 | 9 | 70,41 | 11 |
| Grundgebühr | 15,12 | • | 22,68 | U | 31,75 | , | 40,82 | 11 |
| Behälternutzungsgebühr | 5,28 | | 5,28 | | 5,28 | | 5,28 | |
| Leistungsgebühr | 8,84 | | 13,26 | | 19.89 | | 24,31 | |
| (Mindestvolumen) | 0,04 | | 13,20 | | 17,07 | | 24,51 | |
| 80 1 - Behälter | 28,83 | 3 | 42,01 | 5 | 56,70 | 7 | 71,39 | 9 |
| Grundgebühr | 15,12 | | 22,68 | | 31,75 | | 40,82 | |
| Behälternutzungsgebühr | 5,28 | | 5,28 | | 5,28 | | 5,28 | |
| Leistungsgebühr | 8,43 | | 14,05 | | 19,67 | | 25,29 | |
| (Mindestvolumen) | | | | | | | | |
| 120 1 - Behälter | 27,78 | 2 | 39,03 | 3 | 55,48 | 5 | 68,24 | 6 |
| Grundgebühr | 15,12 | | 22,68 | | 31,75 | | 40,82 | |
| Behälternutzungsgebühr | 5,28 | | 5,28 | | 5,28 | | 5,28 | |
| Leistungsgebühr | 7 38 | | 11 07 | | 18,45 | | 22,14 | |
| (Mindestvolumen) | | | | | | | | |
| 240 1 - Behälter | 30,29 | 1 | 45,22 | 2 | 61,66 | 3 | 70,73 | 3 |
| Grundgebühr | 15,12 | | 22,68 | | 31,75 | | 40,82 | |
| Behälternutzungsgebühr | 7,80 | | 7,80 | | 7,80 | | 7,80 | |
| Leistungsgebühr | 7,37 | | 14,74 | | 22,11 | | 22,11 | |

2. Für Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen:

EWG n FGW Mindestleerungsvolumen gem. § 5 Abs. 2

| (€/Jahr) | | | | | | | |
|---------------------|--------------------------------|---|--|--|--|--|--|
| 60 l - Behälter | Gesamtgebühr €/Jahr = | | | | | | |
| Grundgebühr | | 15,12 € pro EGW x n EGW | | | | | |
| nälternutzungsgeühr | | + 5,28 € pro Behälter x b | | | | | |
| Leistungsgebühr | | + 2,21 € pro Leerung x (240 1 x n EGW) / 60 1 | | | | | |
| Mindestvolumen | | | | | | | |
| 80 L. Rehälter | Gesamtgehijhr F /Jahr – | | | | | | |

Grundgebühr 15,12 € pro EGW x n EGW Behälternutzungsgeühr + 5,28 € pro Behälter x b + 2,81 € pro Leerung x (2401 x n EGW) / 801 Leistungsgebühr Mindestvolumen 120 l - Behälter Gesamtgebühr €/Jahr =

Grundgebühr 15,12 € pro EGW x n EGW + 5,28 € pro Behälter x **b** + 3,69 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 120 l Behälternutzungsgeühr Leistungsgebühr Mindestvolumen

240 l - Behälter Gesamtgebühr €/Jahr = 15,12 € pro EGW x n EGW Grundgebühr Behälternutzungsgeühr Leistungsgebühr + 7,80 € pro Behälter x **b** + 7,37 € pro Leerung x (240 l x n EGW) / 240 l Mindestvolumen

n EGW = Zahl EGW entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung

Anzahl der Behalter

Beh

3. Für Großwohnanlagen mit Müllschleusen

| Haushaltsgröße EGW Mindestleerungsvolumen gem § 5 Abs. 2 | 1-PHH 1,00 240 1 (€/Jahr) | 2-PHH 1,50 360 1 (€/Jahr) | 3-PHH 2,10 480 1 (€/Jahr) | 4-PHH und größer 2,70 640 1 (€/Jahr) |
|---|------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|---|
| Müllschleuse | 31,08 | 46,62 | 64,55 | 83,67 |
| Grundgebühr | 15,12 | 22,68 | 31,75 | 40,82 |
| Behälternutzungsgebühr Müllschleusen- nutzungsgebühr | 0,60 8 16 | 0,90 12,24 | 1,26 17,14 | 1,62 22,03 |
| Leistungsgebühr (Mindestvolumen) | 7,20 | 10,80 | 14,40 | 19,20 |

4. Für Großwohnanlagen ohne Müllschleusen:

| EWG Mindestleerungsvolumen gem. § 5 Abs. 3 | n EGW 480 1 x n EGW (€/Jahr) |
|--|--|
| | Gesamtgebühr €/Jahr = |
| Grundgebühr | 15,12 € pro EGW x n EGW |
| Behälternutzungsgebühr | + Behälternutzungsgebühr pro Behälter x ${f b}$ |
| Leistungsgebühr (Mindestvolumen) | + Leistungsgebühr pro Leerung x (480 1 x n EGW)/1.100 1 |

= Anzahl der Haushalte x 1,5

(entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung; analog dem EGW eines 2-Personenhaushaltes, soweit die konkreten Haushaltsgrößen nicht bekannt sind)

= Anzahl der Behälter

Landkreis Stendal

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nr. 491, ausgegeben vom Landkreis Stendal, ist ungültig.

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2002 des Landkreises Stendal sowie die Entlastungs erteilung des Landrates

Aufgrund des § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBI. LSA S. 318), hat der Kreistag am 20.11. 2003 folgendes beschlossen:

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung wird die Jahresreehnung 2002 bestätigt. Dem Landrat wird für die Haushaltsrechnung 2002 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2002 des Landkreises Stendal mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 11.12.2003 bis zum 22.12.2003 jeweils zu den Öffnungszeiten öffcntlich in der

Kreisverwaltung Stendal Neubau, Zimmer 156 Hospitalstraße I - 2 39576 Stendal

Stendal, den 02.12.2003

Jörg Hellmuth Landrat

Öffnungszeiten:

Freitag Montag Dienstag Donnerstag 08.00-12.00 Uhr 08.00-12.00 Uhr 08.00-12.00 Uhr 08.00-12.00 Uhr 14.00-16.00 Uhr 14.00-17.00 Uhi 14.00-17.00 Uhr

Altenpflegeheim "Jenny Marx"

Bekanntmachung gemäß §121 Abs. 1 Nr. 1b GO-LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des Altenpflegeheimes Jenny Marx", die Verwendung des Jahresüberschusses sowie die Entlastung der Heimleitung für das Geschäftsjahr 2002

Der Kreistag des Landkreises Stendal hat am 20.11.2003 den Jahresabschluss 2002 festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung des Altenpflegeheimes "Jenny Marx" entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Altenpflegeheimes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Er stellt die Lage des Eigenbetriebes und die Risi-ken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Heimleitung des Altenpflegeheimes ist für das Geschäftsjahr 2002 entlastet. Der Jahresüberschuss wird mit dem Verlustvortrag des Wirtschaftsjahres 2001 verrechnet und der verbleibende Überschuss in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 11. Dezember bis zum 19. Dezember 2003 im Vorzimmer der Heimleiterin, Blumenthalstr. 8 in Stendal, von 7.30 bis 14.00 Uhr zur Einsichtnahme a

Die Veröffentlichungsvorschrift der §§ 325 bis 328 HGB bleibt unberücksichtigt

Stendal, den 25.11.2003

Barbara Gutsch

Stadt Havelberg

Heimleiterin

2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der

2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fass i. V. mit §§ 95 und 35 der GemHVO des LSA hat der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 27. 11. 2003 folgende 2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge erhöh vermindert gegenüber bisher festgesetzt auf Euro Euro im Verwaltungshaushalt 1.080.000 6.940,000 die Einnahmer 8.020.000 8.130.000 die Ausgaben 9.100.000 970,000 im Vermögenshaushalt 5.260,000 die Einnahmen 660,000 5.920.000 die Ausgaben 660,000

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geän-

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Havelberg, den 27. 11. 2003

Julin m



1. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehend Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vom 11. 12. 03 bis zum 22. 12. 03 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 106, öffent-

Havelberg, den 27. 11. 03

Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Verwaltungsamtes Elb-Havel-Land Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2003

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSAS. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. 07.2003 (GVBI. LSA Nr. 26/ 2003, S. 158 ff), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land in der Sitzung am 19. 11. 2003 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

| | | § 1 | | |
|--------------------------------|-----------|------------|---|----------------------------|
| Mit dem Nachtragshaushaltsplan | n werden: | | | |
| | erhöht | vermindert | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes | |
| | um | um | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 304.600 | | 1.204.100 | 1.508.700 |
| die Ausgaben | 304.600 | | 1.204.100 | 1.508.700 |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | | 4.000 | 38.500 | 34.500 |
| die Ausgaben | | 4.000 | 38.500 | 34.500 |
| | | § 2 | | |

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, vvird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 200.000 EUR um 50.000 EUR erhöht und damit auf 250.000 EUR neu festgesetzt.

§ 5

Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird nicht geändert

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Sandau (Elbe), 20.11.2003

Wulfänger eiter Verwaltungsam



Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbebörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom

12.12.2003 bis zum 22.12.2003

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Elb-Havel-Land Sandau (Elbe), Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe),

Sandau (Elbe), 28.11.2003

Wulfänger

Verwaltungsgemeinschaft "Uchtetal"

Friedhofssatzung für den gemeindeeigenen Friedhof **Dahlen OT Welle**

Aufgrund § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBI. LSA S. 46) und der § 4, 6, 8 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Zweite Investitionserleichterungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GVBI. LSA S. 158) in Verbindung mit § 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert durch das Zweite Investitionserleichterungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GVBI. LSA S. 158), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 1. September 2003 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Grundsatz

Der Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde Dahlen OT Welle ihre Verstorbenen zur letzten Ruhe bettet. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbenen gedacht wird. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Dahlen OT Welle in seiner jetzigen Größe Der Friedhof umfasst das Flurstück Flur 2 im OT Welle: Flurstück 337 und 338 in einer Größe von 1425 um. Eigentümer des Flurstückes ist die Gemeinde Dahlen.

§ 2 Leitung und Verwaltung

- (1) Der Friedhof im OT Welle steht in der Trägerschaft der Gemeinde Dahlen.
- (2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeinderat der Gemeinde Dahlen
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben wird das Ordnungsamt der Verwaltungsge-meinschaft "Uchtetal" beauftragt.
- Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofssatzung und den allgemeinen zur Zeit gültigen Rechtsvorschriften.

§ 3 Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich des OT Welle der Gemeinde Dahlen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen (Wahlgrabstätte)
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung
 - sowie der zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen zu befahren, b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge anzubieten und dafür zu werben, c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren, e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen.
 - Abraum und Abfälle vor und auf dem Friedhof abzulegen.
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betre-

 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten, k) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung ein-

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Die Absätze 2 und 6 geiten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragssteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist
- Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal/Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet erteilt wer-
- Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs zu reinigen.
- (10) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr
- (11) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu ent-

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung vom 1. September 2003 erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzungsbestimmungen für Feierhalle

§ 7 Bestattungen

- (1) Den Zeitpunkt einer Bestattung legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen oder den zuständigen Bestattungsunternehmen fest.
- (2) Stille (ohne Ängehörige) Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

8 9 Feierhalle

- (1) Die Friedhofshalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Friedhofshalle und die Särge dürfen während der Aufbewahrung nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet werden
- Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- Die Feierhalle dient bei der Bestattung als Stätte der Besinnlichkeit. Die Benutzung der Feierhalle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenste-
- (5) Die Grundausstattung der Feierhalle obliegt dem Friedhofsträger.

§ 10 Bestattungsfeiern am GrabeBei Bestattungsfeiern werden Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab respektiert.

§ 11 Musikalische Darbietungen

- Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofträgers einzuholen. Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der
- vorherigen Genehmigung des Friedhofträgers.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 12 Ruhezeiten

- Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum voliendeten 5. Lebensjahr
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre

§ 13 Grabgewölbe

- Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen
- Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

 In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge nur, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

§ 14 Ausheben der Gräber

- Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verhüllt.
- Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.)
- Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände ge-
- Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 15 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist iedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichaltrig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu
- Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeit darf ein Grab nicht wieder belegt wer-
- Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden wer-den, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 16 Umbettungen

- Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
 Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen.
- Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofsträger gefordert werden.
- Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder deren Beauftragten durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Friedhofsträger.
 Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbei-
- ten trägt der Antragsteller.
- Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

 Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 17 Särge und Urnen

- Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m, im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.
- Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Materialien bestehen.
- (3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschebeisetzung sind Überurnen aus Kunststoff nicht zulässig.

III. Grabstätten

§ 18 Vergabebestimmungen

- (1) Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:
 - Reihengrabstätten Wahlgrabstätten

 - Urnenreihengrabstätten
- (d) Urnenwahlgrabstätten

 Für Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte
- Rechte gemäß dieser Satzung.

 Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.
- Det Vergack von rutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
 Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.
 Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofs-
- träger Ausnahmen zulassen. § 19 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten (Anhang) zu beachten.

- Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtig-te unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolder. gen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufge gen. With das Virgungstein einzogen, wird in dem Einzelnungsossenan der Futzungsseseningte auf fordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entzeihungsbescheides zu entfernen.
- Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft dieser Satzung Eigentum des Friedhofsträgers. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und
- Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten ob-
- liegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet

§ 20 Grabpflegevereinbarung

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege (längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechts) zu sorgen. Die Pflege wird eingeschränkt oder eingestellt, wenn der Geldbetrag auch ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist.

§ 21 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofsträger er-
- richtet oder verändert werden. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessung und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols hervorgeht. Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten
- eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

§ 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Fried-(1) hofsbesucher in ihrem stillen Gedenken stören können
- Bei der Gestaltung von Grabmalen ist es nicht erlaubt, Bäume zu pflanzen sowie das Grab mit Steinen zu
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

 Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist
- der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnah-
- men treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu ent-fernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu er-mitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherungsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

§ 23 Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs
- aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 23.

§ 25 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten (für Leichen oder Aschen) sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden
- Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden. Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, mit genauer Angabe der Lage und Nummer der Grabstätte.
- Das Abräumen von Reihengrabfeldem oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
 - für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m; Breite 0,90 m für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr

 - Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m für Aschenbeisetzungen:
 - Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m; Breite 1,00 m

§ 26 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb
- im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. § 16.6). Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt: a) Erdbestattungen: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
- b) Urnenbeisetzungen: Länge 1,50 m; Breite 1,50 m
 Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.
 In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 3 Urnen bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige
- im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwiint sime desen bestummigen genen. Enepaare, verwande dat- und askregender. Line sowie Geschwisterskinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird dar-

- auf hingewiesen, dass der Inhait des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung
- Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern
- wänigrabstaue zu vertrangern. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 27 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 27 übertragen.
- Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.

 Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die
- Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

 - auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

 - auf die Stiefkinder, auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter, c) d)

 - auf die Eltern, auf die vollbürtigen Geschwister,
 - auf die Stiefgeschwister,

h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

Die Übertragung des Nutzungsrechts wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange

das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 28 Alte Rechte

- Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 26 Abs. (1) dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung

§ 29 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlussbestimmunger

§ 30 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

- (1) Diese Friedhofssatzung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der
- öffentlichen Bekanntmachung.
 Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in vollem Wortlaut im Amtsblatt der des Landkreises Stendal.
- Die gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Gohre und Ordnungsamt der VGem "Uchtetal" aus.

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Dahlen, den 1. September 2003

Meinde Date

Gebührensatzung für den gemeindeeigenen Friedhof Welle der Gemeinde Dahlen

Aufgrund § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBI. LSA S. 46) und der § 4, 6, 8 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Zweite Investitionserleichterungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GVBI. LSA S. 158) in Verbindung mit § 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert durch das Zweite Investitionserleichterungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GVBI. LSA S. 158), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 1. September 2003 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes Welle und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und wird 14 Tage nach Be-

- kanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen

Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden

149,00

3.00

25,00

8.5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; d.h., ein Anspruch darauf besteht nicht.

Gebührentarif

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätter

3. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten

| Jei | counten für die Verleinung von Mützungsrechten an Grabstatten | |
|-----|---|---------|
| l. | Reihengrabstätten (Einzelgrabstellen) | in Euro |
| | a) je Reihengrabstelle | |
| | (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre) | 50,00 |
| | b) je Reihengrabstelle | |
| | (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 30 Jahre) | 100,00 |
| | c) je Urnenreihengrabstelle | |
| | (Ruhezeit 30 Jahre) | 50,00 |
| 2. | Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen) | |
| | a) je Wahlgrabstelle | |
| | (Nutzungszeit 30 Jahre) | 128,00 |
| | b) je Urnenwahlgrabstelle | |
| | (Nutzungszeit 30 Jahre) | 75,00 |

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert

| | Wahlgrabstelle | |
|----|---|--------|
| | (Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann | |
| | bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.) | |
| 4. | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (jeweils weitere Jahre) | 103,00 |
| 5. | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (jeweils weitere Jahre) | 50,00 |

(Grabnutzungsgebühr und 30 Jahre Friedhofsunterhaltungsgebühr) $II.\ Friedhof sunterhaltungsgeb\"{u}hr$

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von je Grabstätte und Jahr erhoben.

Ein entsprechender Gebührenbescheid geht jedem Nutzungsberechtigten bis spätestens zum 15.05. des laufenden Jahres zu

III. Sonstige Gebühren

Benutzung der Feierhalle je Bestattung Aufbewahrung von Leichen pro Tag (außer Bestattungstag)

anonyme Feuerbestattung

Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Dahlen die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Sten-

Dahlen, 1. September 2003

R. Glöß



Gemeinde Insel 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Zweite Investitionserleichterungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GVBI. LSA S.158), hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in seiner Sitzung am 30.10.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

| | | § 1 | | |
|--|------------|------------|-------------|-----------------|
| Mit dem Nachtragshaushaltspl | an werden | | | |
| | erhöht | der Gesamt | ntbetrag | |
| | um | um | bisher | neu festgesetzt |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 13.500 EUR | | 599.200 EUR | 612.700 EUR |
| die Ausgaben | 13.500 EUR | | 599.200 EUR | 612.700 EUR |
| b) im Verrnögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 81.800 EUR | | 396.800 EUR | 478.600 EUR |
| die Ausgaben | 81.800 EUR | | 396.800 EUR | 478.600 EUR |
| | | § 2 | | |
| Kredite werden nicht veransch | ılagt. | | | |
| | | | | |

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Bekanntmachunng der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 11.12.03 bis 30.12.03 in der Verwaltungsgemeinschaft "Uchtetal" öffentlich







Gemeinde Möringen 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Zweite Investitionserleichterungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S.158), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung am 11.11.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssat-

| zung beschlossen. | | | | |
|---|--------------------------|---------------|--------------|-----------------|
| | | § 1 | | |
| Mit dem Nachtragshaush | altsplan werden | | | |
| | erhöht um | vermindert um | der Gesamtbe | trag |
| | | | bisher | neu festgesetzt |
| a) im Verwaltungshausl | nalt | | | |
| die Einnahmen | 26.600 EUR | | 873.200 EUR | 899.800 EUR |
| die Ausgaben | 26.600 EUR | | 873.200 EUR | 899.800 EUR |
| b) im Vermögenshausha | alt | | | |
| die Einnahmen | 55.100 EUR | | 552.700 EUR | 607.800 EUR |
| die Ausgaben | 55.100 EUR | | 552.700 EUR | 607.800 EUR |
| | | § 2 | | |
| Kredite werden nicht ver | anschlagt. | | | |
| | | § 3 | | |
| Verpflichtungsermächtig | ungen werden nicht verar | nschlagt. | | |
| | | § 4 | | |

er Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Bekanntmachunng der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsiahr 2003 wird hiemnit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 11.12.03 bis 30.12.03 in der Verwaltungsgemeinschaft "Uchtetal" öffentlich



Bürgermeister



Gemeinde Staats 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05,10,1993 (GVBI, LSA S.568), zuletzt geändert durch das Zweite Investitionserleichtenungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S158), hat der Gemeinderat der Gemeinde Staats in seiner Sitzung am 29.10.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden der Gesamtbetrag erhöht vermindert um bisher neu festgesetzt a) im Verwaltungshaushalt 12.100 EUR 212.300 EUR die Einnahmen die Ausgaben 12 100 EUR 200 200 EUR 212 300 EUR b) im Vermögenshaushalt 67.400 EUR die Ausgaben 100 EUR 67.400 EUR 67.300 EUR 8 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt 84

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Bekanntmachunng der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 11.12.03 bis 30.12.03 in der

Verwaltungsgemeinschaft "Uchtetal" öffentlich aus

Staats, den 29.10.2003



Bürgermeisterin



Gemeinde Uenglingen 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBI. LSA S. 41), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen in der Sitzung vom 25.11.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen. § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden der Gesamtbetrag erhöht um vermindert um neu festgesetzt a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen 27 400 EUR 753 600 EUR 781 000 EUR die Ausgaben im Vermögenshaushalt die Einnahmen 528,000 EUR 288,600 EUR 816.600 EUR die Ausgaben Kredite werden nicht veranschlagt

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert. § 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 11.12.03 bis 30.12.03 in der Verwaltungsgemeinschaft "Uchtetal" öffentlich

Uenglingen, 25 1.2003

Bürgermeister



Gemeinde Uchtspringe 1. Nachtragehaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBI. LSA S. 41), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in der Sitzung vom 19.11.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden erhöht um vermindert um der Gesamtbetrag bisher neu festgesetzt a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen 149 700 EUR 1 372 400 EUR 1 522 100 EUR 149.700 EUR 1.372.400 EUR die Ausgaben b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen 115 900 EUR 547 800 EUR 663 700 EUR 115.900 EUR 547.800 EUR 663,700 EUR die Ausgaben 8 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

8.3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert. § 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 11.12.03 bis 30.12.03 in der Verwaltungsgemeinschaft "Uchtetal" öffentlich aus

Uchtspringe, 19.11.2003

Lösei Bürgermeister



Vinzelberg 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBI, LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBI, LSA Nr. 41/2003), hat der Gemeinderat d de Vinzelberg in seiner Sitzung am 25.11.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen

8 1

| ın werden | | | | |
|------------|---------------------------------------|--|---|--|
| erhöht v | | der Gesamtbetrag | | |
| um | um | bisher | neu festgesetzt | |
| | | | | |
| 20.600 EUR | | 177.200 EUR | 197.800 EUR | |
| 20.600 EUR | | 177.200 EUR | 197.800 EUR | |
| | | | | |
| 1.200 EUR | | 210.200 EUR | 211.400 EUR | |
| 1.200 EUR | | 210.200 EUR | 211.400 EUR | |
| | 8 2 | | | |
| | 20.600 EUR 20.600 EUR 1.200 EUR | erhöht vemmindert um 20.600 EUR 20.600 EUR 1.200 EUR | erhöht vemmindert der Gesamtb in bisher 20.600 EUR 20.600 EUR 177.200 EUR 1.200 EUR 210.200 EUR | |

Kredite werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom 11.12.03 bis 30.12.03 in der Verwaltungsgemeinschaft "Uchtetal" öffentlich aus.

Vinzelberg, den 25.11.2003





Stadt Tangerhütte

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Tangerhütte und der Ortsteile Briest und Mahlpfuhl

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (BGBI. I S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBI. I S. 1010), in der jeweils zuletzt geänderten Fassung, und § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte am 27.11. 2003 die nachstehende Satzung beschlossen.:

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Tangerhütte einschließlich der Ortsteile Briest und Mahlpfuhl wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H. 350 v. H für die Gewerbesteuer

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2004.

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.





Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land" für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land" folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt: in der Einnahme auf 1.452.500 € in der Ausgabe auf 1.452.500 € Vermögenshaushalt: 37.800 € in der Ausgabe auf 37,800 €

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigung werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§

Die Umlage für die Verwaltungsgemeinschaft wird festgesetzt:

- nach der Einwohnerzahl auf 134,60 € je Einwohner -

Tangerhütte, den 28. 11. 200

Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses





Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom 11.12.2003 bis 23.12.2003

 $zur\ Einsichtnahme\ in\ der\ Verwaltungsgemeinschaft\ "Tangerhütte-Land",\ Birkholzer\ Chaussee\ 7,39517\ Tangerhütte,\ während\ der\ Sprechzeiten\ \"{o}ffentlich\ aus.$

Tangerhütte, d. 28.11.2003







Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lüderitz für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden erhöht vermindert und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher um um nunmehr festgesetzt € € im Verwaltungshaushalt 1.533.600 1.611.500 die Einnahmer 77.900 die Ausgaben 1.533.600 1.611.500 im Vermögenshaushalt die Einnahmen 55 700 474 200 529 900 die Ausgaben 55.700 474.200 529.900 8 2

Kredite für Investionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Lüderitz, d. 18.11.2003





Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushalt liegt nach \S 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

11. 12. 2003 bis 19. 12. 2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Lüderitz, d. 18. 11. 2003





1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ringfurth für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 95 Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

| | | § I | | |
|-------------------------|-----------------|------------|---|------------------------|
| Mit dem Nachtragshausha | ıltsplan werden | | | |
| C | erhöht | vermindert | und damit der Gesamtbetrag des Hau haltsplanes einschließlich des Nachti | |
| | um | um | gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt |
| | € | € | € | € |
| im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 30.600 | | 179.500 | 210.100 |
| die Ausgaben | 30.600 | | 179.500 | 210.100 |
| im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 32.100 | | 65.600 | 97.700 |
| die Ausgaben | 32.100 | | 65.600 | 97.700 |
| | | § 2 | | |

Kredite für Investionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Ringfurth, d. 26.11.2003





Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

11.12.2003 bis 24.12.2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Ringfurth den, 27.11.2003





Friedhofssatzung der Birkholz

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBI. LSA S. 158), und § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBI. LSA S. 46) hat der Gemeinderat am 11.09.2003 die folgende Friedhofssatzung beschlossen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Gemeinde Birkholz verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

§ 5 Friedhofsverwaltung

- Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben beauftragt der Gemeinderat Birkholz das gemeinsame Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land".
- (2) Alle Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- 5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten
- Der Besuch des Friedhofs ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (3) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Es ist nur gestattet, kompostierbare Abfälle an die dafür bestimmten Plätze abzulegen. Für die Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle haben die Nutzungsberechtigten zu sorgen.
- Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden zu befahren, Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störenden Arbeiten auszuführen
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten
 - g) Hunde ohne Leine laufen zu lassen.
- Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof tätige Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende und deren Bedienstete haben die Friedhofssatzung und deren dazu ergangene Regelungen zu beachter
- Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dcm Friedhof verursachen.
- (3) Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an Wasserentnahmestellen des Friedhofs zu reinigen.
- (4) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

II. Bestattungsbestimmungen

§ 8 Anmeldung der Bestattung

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nach-
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen (§ 17 BestattG LSA). Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen vom Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

Särge und Urnen

- (1) Särge mijssen fest geftigt und so abgedichtet sein, dass iedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen Salge lindstell ted getrigt times a argenticities aril, dass judes Durchsteckin Vol Fockingart ausgestiments sit. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen (§ 11(3) BestattG LSA).
- Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Aus mefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- Die Urneninnenkapsel muß aus nichtzersetzbarem Material sein
- Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

Friedhofskapelle bzw. Leichenhalle

- (1) Die Friedhofskapelle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt das Bestattungsunternehmen.

§ 11 Musikalische Darbietungen

Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 12 Grabgewölbe

- Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen
- In vorhandenen, baulich intakten Grüften dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre

Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung durch das Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gr\u00e4ber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverh\u00e4ltnissen. Die Mindest-tiefe des Grabes betr\u00e4gt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfl\u00e4che (ohne Grabh\u00fcgel) 0,90 m; von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muß die Erdüberdeckung 1,80 m betragen).
- Die Gräber für Leichenbestattung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfemen zu lassen.

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist iedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu
- Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt wer-
- Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Umenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch der des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihenrangen Grundes errorgen. Ombettungen aus einer Keinengrabstätte in eine andere Keihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen. § 4 Abs. 5 bleibt umberührt.
- Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angerhörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 23 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 23 Abs. 5 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 23 Abs. 5 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

III. Grahstätten

§ 17 Vergabebestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung rworben werden
 - Die Grabstätten werden unterschieden in
 - Reihengrabstätten
 - Wahlgrabstätten Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - Anonyme Urnenreihengrabstätten Ehrengrabstätten
- Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unver-
- Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet die Gemeinde
- Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde

Reihengrabstätten

- Reihengrabstätten (für Leichen oder Aschen) sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit, vergeben werden.
- Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, mit genauer Angabe der Lage und der Grabstätte.
- Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
 - Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m; Breite 0,90 m Für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
 - Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
- (7) Einfassungen dürfen die hier festgesetzten Maße nicht überschreiten.

Wahlgrabstätten

- Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. § 17 Abs. 6). Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wicdererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt: Erdbestattungen: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
- Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. Die Größe der gesamten Einfassung für eine Doppelwahlgrabstelle soll die Länge 2,90 m und Breite 2,80 m nicht überschreiten.
- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattungen nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstelle können zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden.

- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister. Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden
 - auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

 - auf die Stiefkinder, auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - auf die Eltern.
 - auf die vollbürtigen Geschwister, auf die Stiefgeschwister,

 - auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der Älteste der Nutzungsberechigte. Das Nutzungs-recht erlischt, wenn cs keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung richtet. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte
- (12) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert die Friedhofsverwaltung 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (13) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- (14) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten.
 - Anonymen Urnenreihengrabstätten
 - Urnengrabstätten werden eingcrichtet wie folgt:

Urnenreihengrab Urnenwahlgrab:

Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig, im Höchstfall jedoch nur 3 Aschen, beigesetzt werden.

Länge 1,50 m; Breite 0,75 m

Länge 1,50 m; Breite 0,75 m

- Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können in Grabfeldern eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beige setzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von $0,25~\mathrm{m}$ mal 0.25~m je Ume für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Umengrabstätten.

§ 21 Gestaltungsvorschriften der Grabmale

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze
- verwendet werden.
- Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- Auf Grabstätten für Erdbestattungen ist die Größe der stehenden Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden
 - Größen zulässig:
 a) Grabstätten für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bis zu 60 cm hoch

bis zu 40 cm breit Grabstätten für Personen vom 6. Lebensjahr an

bis zu 90 cm hoch bis zu 50 cm breit

- Wahlgrabstätten bis zu 1.10 m hoch
 - die Breite darf 1,50 m nicht überschreiten
- Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig: bis zu 60 cm hoch

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Die Errichtung und jede Verlanderung von Grabmalen bedari der Vorherigen schriftlichen Zustimmung Gemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigen zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials. seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzu

- reichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist
- Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- Die Errichtung und jede Vcränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen kann. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung endet mit dcm Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Wochen nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Verfügungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Einziehung des Nutzungsrechtes ist der Verfügungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Verfügungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 (1) hinzuweisen.
- Stark wuchernde oder absterbenden Hecken, Bäume und Sträucher sind zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entferne
- Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestat-
- Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden und -gestecken sowie Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nichtverrrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 24 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen.
- Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen haften die Verantwortlichen für den Schaden.
- Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherheitsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

§ 25 Entfernen von Grabmalen

- Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anla-gen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.
- Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde
- Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle auf-

Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten, über die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, rich-

tet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 4 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung

Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlußbestimmungen

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann gem. § 6 Abs. 7 GO LSA belegt werden, wer vorsätzlich
 a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2 betritt,
 b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 5 Abs. 1),
 - entgegen § 5 Abs. 4 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt, entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 5:
 - - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern not-
 - wendig und üblich sind.
 - den Friedhof und seine Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken über steigt und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
 - Hunde ohne Leine laufen läßt
 - die Leichenhalle entgegen § 10 betritt,
 - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 16),
 - Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1
 - Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt (§ 23).
 - Grabmaten mein oftenlangsgeman herrichte der progreg 25), Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt (§ 23 Abs. 9) Grabmale nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält (§ 24),

 - Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert (§ 24) Grabmale ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 2)

 - m) die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabstätten nicht einhält (§§ 18, 19 und 20).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land" ist im Auftrag der Gemeinde für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zuständig.

§ 31 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 26.03.1998 außer Kraft.

Birkholz, den 11.09.2003





Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Birkholz

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBI. LSA S. 158), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBI. LSA S. 158) und § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBI. LSA S. 46), hat der Gemeinderat am 11.09.2003 die folgende Satzung beschlossen.

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und der Einrichtung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrere Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Vor-aus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

84 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

- Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - je Reihengrabstelle

Verstorbene bis vollendeten 5. Lebensjahr Ruhezeit 15 Jahre

20.45 Euro

Bezua:

Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahre

Ruhezeit 15 Jahre

Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahre Ruhezeit 25 Jahre

Wahlgrabstellen

je Wahlgrabstelle Nutzungszeit 30 Jahre

127,82 Euro Einzelgrab 255,64 Euro Doppelgrab

51,13 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert

Urnengrabstellen

Urnenreihengrabstelle/Ruhezeit 25 Jahre Urnenwahlgrabstelle/Nutzungszeit 30 Jahre 40,90 Euro 40,90 Euro

für die Beisetzung einer Urne in einer

belegten Wahlgrabstelle vor Ablauf der Ruhezeit 25.56 Euro c) Für die Urnengrabstätten auf dem anonymen Urnenfeld 100,00 Euro

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenwahlgrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen

10,23 Euro iährlich

für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern 5,11 Euro

Genehmigung für die Errichtung des Grabmals und der Einfassung

Für die Prüfung und Genehmigung von Anträgen zur Errichtung des Grabmales und deren Einfassung sowie Veränderung wird eine Gebühr von erhoben.

Gebühren für die Grabräumung

Abräum- und Entsorgunsgebühr

35,00 Euro Einzelgrabstelle Doppelgrabstelle 70,00 Euro Urnengrabstelle 30,00 Euro

Benutzung der Kapelle bzw. Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren

in Höhe von 25,56 Euro

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von der Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr

erhoben.

Bei Einebnung einer Wahlgrabstelle vor Ablauf der Nutzungszeit ist die Gebühr bis zum Ende der Ruhezeit wei-

In-Kraft-Treten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.03.1998 außer Kraft.

Birkholz, den 11.09.2003

Rudolph Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,

39576 Stendal.

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe Verteilung:

und Institutionen

Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17, Satz:

> 39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32 Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,

39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31